Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 4[1]

Das neue Eherecht

für Großdeutschland

Von

Dr. R. Bechert
Amtsgerichtsrat in Rosenheim,
Lehrbeauftragter an der Universität München

Dr. J. Wiefels
Oberlandesgerichtsrat
in Düsseldorf

3. umgearbeitete und erweiterte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter der Schaefferschen Sammlungen

Dr. R. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^{1}, 23^{2}, N. 4^{1}, 4^{4}).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt/M. (A. 2, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^{3}, 14^{5}, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. **F. W. Elsert,** Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^{1}).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^{7}).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^{3}).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^{1}).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^{2}, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Oberregierungsrat beim Rechnungshof d. Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^{1}, 15^{2}).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^{1}, 7^{3}. 10, N. 8^{1}, 8^{2}, 40^{4}, R. 8).

Dr. J. Kölble, Berlin (N. 15^{3}).

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^{1}).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^{7}).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^{2}, 32^{3}).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^{5}, 14^{6}).

Dr. R. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^{4}).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D. Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^{5}, 14^{6}).

Dipl.-Kfm. **Dr. F. Riepl,** Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^{1})

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^{3}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}, 40^{2})

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers, Berlin (N. 35, A. 12).

Dr. R. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^{1}, 28^{2}).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter, München (N. 8^{1}, 8^{2}, 19^{1}, 40^{5}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 6^{3}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 21, 26, N. 4^{4}, 12^{2}, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. 32^{2}, R. 5).

Dipl.-Kfm. **Dr. G. Zinndorf,** Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. 18^{3}).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe letzte Textseite und Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

4. Heft 4. Teil

Das neue Eherecht

für Großdeutschland

Von

Dr. R. Bechert
Amtsgerichtsrat in Rosenheim,
Lehrbeauftragter an der Universität München

Dr. J. Wiefels
Oberlandesgerichtsrat
in Düsseldorf

3. umgearbeitete und erweiterte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Vom Verfasser dieses Heftes
Amtsgerichtsrat Dr. Rudolf Bechert
erschienen folgende Werke:

Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre
(Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 4. Heft 1. Teil.)
2. vermehrte Auflage. 1941. 61 Seiten. Ladenpreis kart. 1,40 M.
(Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Das neue Eherecht für Großdeutschland
(zusammen mit OLGR. Dr. Wiefels)
(Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 4. Heft 4. Teil.)
3. umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1942. 92 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2,15 M.
(Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Germanische Rechtsgeschichte
(Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 23. Band 1. Teil.)
4. bis 6. teilweise umgearbeitete Auflage. 1942. 89 Seiten.
Ladenpreis kartoniert 2,— M.
(Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Rechtsgeschichte der Neuzeit
(Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 23. Band 2. Teil.)
4. bis 6. ergänzte Auflage. 1942. 75 Seiten. Ladenpreis kartoniert 1,80 M.
(Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Eine Sinnphilosophie. Im Grundriß dargestellt.
116 Seiten. Geheftet 2,80 M. Leinen 3,80 M.
(Verlag Ernst Reinhardt, München)

Sachsenspiegel, Auswahl, übersetzt und mit Anmerkungen versehen
2. vermehrte Auflage. 1941. Ladenpreis geheftet —,65 M., geb. 1,— M.
(Verlag Ferdinand Hirt, Breslau)

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

(Die §§ des EheG. sind ohne Nennung des Gesetzes zitiert.)

ABGB. = Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811.
AVO. = Ausführungsverordnung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BlutschG. = Blutschutzgesetz (Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre) vom 15. IX. 1935.
DJ. = Deutsche Justiz.
DR. = Deutsches Recht (früher: Juristische Wochenschrift).
DVO. = Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. VII. 1938.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum BGB.
EheG. = Ehegesetz (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet) vom 6. VII. 1938.
EhegesG. = Ehegesundheitsgesetz (Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes) vom 18. X. 1935.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KG. = Kammergericht.
PStG. = Personenstandsgesetz vom 3. XI. 1937.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
StGB. = Strafgesetzbuch.
SVO. = Verordnung über die Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. XII. 1938.
VO. = Verordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Zur Beachtung.

Die Vorschriften, die in den Alpen- und Donaureichsgauen und im Sudetengau nicht gelten, sind durch einen Doppelstrich am Rande kenntlich gemacht.

Einleitung.

Das Eherecht ist jetzt **hauptsächlich in dem Ehegesetz** vom 6. VII. 1938 (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet) **enthalten.** Dieses Gesetz, das auf den wichtigsten Gebieten des Eherechts die deutsche Rechtseinheit verwirklicht hat, bedeutet den **ersten Schritt zur umfassenden Reform des gesamten Familienrechts** im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Die Vorwegnahme der Reform des Eherechts erklärt sich aus **zwei Gründen.** Einmal waren die auf diesem Rechtsgebiet **zu lösenden Fragen schon weitgehend geklärt,** insbesondere durch die von der Akademie für Deutsches Recht geleisteten Vorarbeiten. Ferner war die **sofortige Neuordnung des österreichischen Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts dringend erforderlich,** weil die dort geltenden starren dogmatisch-kirchlichen Rechtsnormen zu untragbaren Mißständen geführt hatten. Insbesondere konnte nach dem österreichischen Recht eine Ehe, wenn auch nur ein Ehegatte bei der Eheschließung Katholik gewesen war, nicht „dem Bande nach getrennt" (geschieden) werden. Die Verwaltungsbehörde erteilte allerdings, wenn eine Ehe zerrüttet war, vielfach Dispens von dem Ehehindernis des bestehenden Ehebandes und gestattete auf Grund dieses Dispenses die Eingehung einer neuen Ehe (sog. **Dispensehe**). Die Dispensehen wurden aber von den Gerichten als ungültige Doppelehen behandelt. Das führte dazu, daß die in einer Dispensehe lebenden Ehegatten ständig um den Bestand der Ehe bangen mußten, da jeder die gerichtliche Ungültigkeitserklärung der Ehe erwirken konnte. Das Ehegesetz hat diese unhaltbaren Zustände durch Anerkennung der bestehenden Dispensehen und durch Ermöglichung der Scheidung jeder zerrütteten Ehe beseitigt.

I. **Das Ehegesetz** ist am **1. VIII. 1938** im ganzen damaligen Reichsgebiet **in Kraft getreten.** Vgl. wegen seiner Einführung im Sudetengau die VO. vom 22. XII. 1938 und wegen seiner Einführung in den eingegliederten Ostgebieten die Ost-Rechtspflege-VO. vom 25. IX. 1941.

1. **Zu dem Ehegesetz** sind **vier Durchführungsverordnungen** ergangen, und zwar:
   a) **Die 1. DVO.** vom 27. VII. 1938, die sich mit der Durchführung des Gesetzes im ganzen befaßt.
   b) **Die 2. DVO.** vom 28. IX. 1938, die Kostenfragen regelt.
   c) **Die 3. DVO.** vom 29. X. 1940, die sich mit den Ehefähigkeitszeugnissen (vgl. unten S. 20f.) befaßt.
   d) **Die 4. DVO.** vom 25. X. 1941, die namentlich Fragen des zwischenstaatlichen (internationalen) Familienrechts und die Zuständigkeit in Ehesachen regelt.
2. **Einzelne Vorschriften des Gesetzes gelten** vorläufig noch **nicht in den Alpen- und Donaureichsgauen** (früheres Land Österreich) **und im Sudetengau.** Diese Vorschriften und die gleichfalls in den genannten Reichsgauen noch nicht geltenden Vorschriften des BGB. und der ZPO. sind in der folgenden Darstellung durch einen Doppelstrich am Rande kenntlich gemacht.

II. **Ziel des Ehegesetzes** ist, die **Eheschließung und die Ehescheidung entsprechend dem Wesen der Ehe zu ordnen.** Dabei vermeidet das Gesetz jede starre Regelung. Es läßt überall dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum und weist den Richter an, so zu entscheiden, wie es dem „Wesen der Ehe" und dem „sittlich Gerechtfertigten" entspricht.

Für die Anwendung des Gesetzes ist hiernach die **Erkenntnis des Wesens** der Ehe **von grundlegender Bedeutung.** Nach nationalsozialistischer Anschauung ist die Ehe kein „Rechtsverhältnis" zwischen den Ehegatten, sondern eine **naturgewollte völlige Lebensgemeinschaft,** die den Ehegatten bestimmte sittliche Aufgaben zuweist. Die Ehe soll die Haus- und Familiengemeinschaft schaffen, die ihrerseits die Urzelle des Volkes und die Voraussetzung einer lebendigen Volksgemeinschaft ist. Aus der Art dieser Aufgaben folgt, daß die **dauernde und umfassende Lebensgemeinschaft** der Ehegatten **das besondere Wesensmerkmal der Ehe** ist.

1. Nur die dauernde Lebensgemeinschaft verbürgt den Kinderreichtum und die gesunde und geordnete Erziehung der Nachkommenschaft.
2. Nur die dauernde Lebensgemeinschaft schafft die Seelenkräfte, die den Ehegatten das Erleben der Gemeinschaft vermittelt und in ihnen alle Kräfte entfaltet, die zu einem rechten Wirken innerhalb der Volksgemeinschaft befähigen. Jeder Ehegatte schuldet Rücksicht und Verständnis für den anderen und die Bekämpfung eigennütziger Regungen, die die Ehegemeinschaft gefährden. Vermöge dieser erzieherischen und belebenden Kräfte, die von der Ehegemeinschaft ausgehen, sind auch Ehen, denen der Kindersegen versagt blieb, für die Volksgemeinschaft nicht wertlos.

III. **Seinem Inhalt nach umfaßt das Ehegesetz** das **Eheschließungsrecht** einschließlich des Rechts der Ehenichtigkeit und der Eheaufhebung, sowie das **Recht der Ehescheidung.** Die bisher diese Rechtsgebiete regelnden Vorschriften des BGB. und der in den Alpen- und Donaureichsgauen und im Sudetengau geltenden Landesgesetze sind aufgehoben worden. §§ 84, 128 EheG., § 54 SVO.

1. **Die übrigen Gebiete des Eherechts,** nämlich das Verlöbnisrecht, das Recht der Ehegemeinschaft, das eheliche Güterrecht und das Verfahrensrecht, **werden demnächst** im Zuge der Gesamtreform des Familienrechts und des Prozeßrechts **neu geordnet und vereinheitlicht werden. Bis dahin gelten** auf diesen Rechtsgebieten:
   a) **In den Alpen- und Donaureichsgauen** und im Sudetengau **das Landesrecht.** Vgl. wegen des Verfahrensrechts § 108 EheG., §§ 71ff. der 1. DVO., §§ 36ff. SVO., § 19 der 4. DVO.
   b) **Im übrigen Reichsgebiet** das **BGB. und** die **ZPO.,** deren Vorschriften über Ehesachen durch die §§ 30—43 der 1. DVO. und die §§ 19—24 der 4. DVO. weitgehend geändert worden sind.
2. **Der Vollständigkeit halber wird** in der folgenden Darstellung **auch** ein **Überblick über** das **Verlöbnis- und Ehegemeinschaftsrecht gegeben.** Dagegen wird das eheliche Güterrecht nicht behandelt.

Erster Abschnitt.

Eheschließung.

Vorbemerkung.

Die Eheschließung ist **das Rechtsgeschäft, das kraft übereinstimmender Erklärung** des Ehewillens (Ehekonsenses) durch die Verlobten **die Ehe begründet.** Sie ist kein Vertrag im Sinne des BGB., sondern die auf freiem Willensentschluß beruhende Begründung eines Gemeinschaftsverhältnisses. Daß die Eheschließung auf einer ganz anderen Ebene liegt, wie die im BGB. geregelten Verträge, hat der Gesetzgeber durch die Herausnahme des Eherechts aus dem BGB. auch äußerlich zum Ausdruck gebracht.

Die Regelung der Eheschließung in den Rechtsordnungen der **einzelnen Staaten** zeigt **grundsätzliche Unterschiede.** Während die meisten Staaten nur die Eheschließung vor einer staatlichen Behörde anerkennen **(obligatorische Zivilehe),** gilt in anderen Staaten auch heute noch die **konfessionelle Eheschließung** (vor einem Geistlichen), die nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Verschiedenheit der Konfession) durch die Eheschließung vor einer staatlichen Behörde ersetzt werden kann (sog. **Notzivilehe**), oder die **fakultative Zivilehe** (Eheschließung nach Wahl der Verlobten vor der staatlichen Behörde oder vor dem Geistlichen).

I. **Innerhalb des Deutschen Reiches** kann eine **Ehe wirksam nur vor einem Standesbeamten geschlossen** werden (obligatorische Zivilehe, § 15[1]). Dies gilt auch für Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren und in den besetzten Ostgebieten. § 2 der VO. vom 20. VII. 1939, § 2^1 der VO. vom 27. IV. 1942.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinden nach Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Regelmäßig ist der Bürgermeister Standesbeamter, in kreisfreien Städten ein besonderer Standesbeamter (§§ 53ff. PStG.). Während eines Krieges oder eines besonderen Einsatzes gelten in Gebieten, in denen kein Standesbeamter vorhanden ist (besetzte Gebiete, freigemachte Gebiete), die richterlichen Militärjustizbeamten als Standesbeamte, falls einer der Verlobten Wehrmachtangehöriger ist. § 22 der PersonenstandsVO. für die Wehrmacht vom 4. XI. 1939.

1. **Im Altreich** galt die **obligatorische Zivilehe schon seit** dem (alten) Personenstandsgesetz von **1875.** Das Ehegesetz schließt sich im wesentlichen an das bisher geltende Recht an.
2. **In den Alpen- und Donaureichsgauen** ist die **obligatorische Zivilehe erst durch das Ehegesetz eingeführt** worden. **Bis dahin** galt nach dem ABGB. die sog. **Notzivilehe.** Eine Ehe konnte vor der staatlichen Behörde nur dann geschlossen werden, wenn es sich um eine Ehe zwischen Konfessionslosen handelte oder wenn die Kirche die Eheschließung aus einem von dem Staat nicht anerkannten Grunde ablehnte. So wurden insbesondere die Dispensehen (vgl. oben S. 5) vor der staatlichen Behörde geschlossen, weil die Kirche ihre Mitwirkung wegen des Fortbestehens des früheren Ehebandes ablehnte. **Die vor dem Geistlichen** nach kanonischem Recht **geschlossenen Ehen** wurden von dem Staate **als voll wirksam anerkannt.**

II. **Eine kirchliche Trauung** oder eine sonstige religiöse Ehefeier darf, außer wenn ein Aufschub wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten unmöglich ist, **erst nach Vornahme der Eheschließung vor dem Standesbeamten** stattfinden. § 67 PStG., § 100 EheG.

Eine kirchliche Trauung oder eine sonstige religiöse Feierlichkeit **kann,** weil sie keine Eheschließung darstellt, **niemals eine Ehe begründen.** Sie hat nur Bedeutung für das Verhältnis der Beteiligten zu ihrer Religionsgemeinschaft. In die Regelung dieser rein religiösen Beziehungen greift das Ehegesetz nicht ein.

I. Verlöbnis.

Der Eheschließung pflegt ein Verlöbnis vorauszugehen. Das **Verlöbnis** schafft eine **rechtliche Bindung der Verlobten** (vgl. unten A II), aber nicht im Sinne eines Vertragsverhältnisses, sondern im Sinne eines die Eheschließung vorbereitenden **Treueverhältnisses.**

Für das Verlöbnisrecht sind, da das Ehegesetz nur die Eheschließung selbst regelt, die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben. Nach dem BGB. (wegen der Alpen- und Donaureichsgaue vgl. unten S. 84) gilt folgendes:

A. Eingehung und Wirkungen des Verlöbnisses.

I. **Die Eingehung des Verlöbnisses** (Verlobung) **untersteht,** obgleich das Verlöbnis kein Vertragsverhältnis ist, **grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften** über Verträge, da eine Sonderregelung fehlt.

1. **Die Fähigkeit zur Eingehung** eines Verlöbnisses deckt sich mit der **Geschäftsfähigkeit.**

a) Der beschränkt Geschäftsfähige bedarf zur Eingehung des Verlöbnisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Der Geschäftsunfähige kann sich nicht wirksam verloben. Eine Vertretung des Geschäftsunfähigen durch seinen gesetzlichen Vertreter ist wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses ausgeschlossen.

2. **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit** des Verlöbnisses richten sich grundsätzlich **nach den allgemeinen Vorschriften.**

z. B. Das Verlöbnis kann wegen Irrtums oder Betrugs angefochten werden; der Abschluß eines Verlöbnisses während Bestehens eines Verlöbnisses mit einer anderen Person ist regelmäßig wegen Sittenwidrigkeit nichtig (vgl. RG. 105/245); besteht zwischen den Verlobten ein unbehebbares Eheverbot, so ist das Verlöbnis nichtig, weil die beabsichtigte Eheschließung verboten ist.

3. **Das Verlöbnis kann formlos** abgeschlossen werden und auch in einer schlüssigen Handlung liegen.

z. B. Ist der Geliebte damit einverstanden, daß die Geliebte mit Rücksicht auf spätere Heirat eine Kücheneinrichtung kauft, so kann darin ein Verlöbnis liegen.

II. **Die Rechtswirkungen des Verlöbnisses** zeigen sich im folgenden:

1. **Das Verlöbnis begründet** ein **Familienverhältnis** eigener Art zwischen den Verlobten.

z. B. Der Verlobte ist „Angehöriger" des anderen Verlobten im Sinne der Gesetze. Die Verlobten sind, soweit es sich um den Abschluß von Ehe- und Erbverträgen handelt, Eheleuten gleichgestellt.

2. **Das Verlöbnis begründet** insbesondere die beiderseitige **Verpflichtung der Verlobten zur Eheschließung** und eine subsidiäre Schadensersatzpflicht im Falle des Rücktritts (vgl. unten B).

a) **Die Verpflichtung zur Eheschließung** ist **nicht einklagbar,** weil ein Zwang zur Eheschließung sittenwidrig wäre. § 1297[1] BGB.

b) **Eine** für den Fall der Nichteingehung der Ehe versprochene **Vertragsstrafe** ist aus dem gleichen Grunde **nichtig.** § 1297[2] BGB.

B. Schadensersatzanspruch bei Rücktritt vom Verlöbnis.

Der einseitige Rücktritt vom Verlöbnis ist, weil die Eheschließung nicht erzwungen werden kann, **stets zulässig** und kann daher niemals eine unerlaubte Handlung darstellen (vgl. RG. 163/286). Auch der unberechtigte Rücktritt hebt das Verlöbnis auf, verpflichtet aber zum Schadensersatz.

I. **Im Falle des Rücktritts** ist **der eine Verlobte schadensersatzpflichtig:**

1. **Wenn er ohne wichtigen Grund** von dem Verlöbnis **zurückgetreten** ist. § 1298 BGB.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Verlöbnisses oder die Eheschließung dem Verlobten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund kann in der Person des einen oder des anderen Verlobten liegen und braucht nicht auf einem Verschulden zu beruhen, z. B. Verlust der Erwerbsstellung oder schwere Krankheit eines Verlobten. Beweispflichtig für den wichtigen Grund ist der zurückgetretene Verlobte.

2. **Wenn er schuldhaft** dem anderen Verlobten **einen wichtigen Grund zum Rücktritt des Verlöbnisses gegeben** und dadurch den Rücktritt des anderen Verlobten veranlaßt hat. § 1299 BGB.

z. B. Der eine Verlobte hat sich der Untreue schuldig gemacht und der andere tritt deshalb vom Verlöbnis zurück.

II. **Ersatzberechtigt sind:**

1. **Die Eltern des andern Verlobten** und Dritte, die an ihrer Stelle gehandelt haben (z. B. Großeltern, Freunde). Sie können Ersatz des Schadens verlangen, der ihnen dadurch entstanden ist, daß sie **in Erwartung der Ehe Aufwendungen oder Verpflichtungen übernommen** haben, die den Umständen nach angemessen waren. § 1298[1] S. 1 BGB.

z. B. Die Eltern der Braut haben eine Aussteuer beschafft oder eine Wohnung für das Brautpaar gemietet.

2. **Der andere Verlobte.** Er kann neben dem Ersatz für Aufwendungen und Verpflichtungen (oben 1) **auch Ersatz des**

sonstigen Vertrauensschadens verlangen, d. h. Ersatz wegen der sonstigen, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührenden Maßnahmen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat. § 1298[1] S. 2 BGB.

z. B. Die Braut hat wegen der erwarteten Eheschließung ihre Berufsstellung aufgegeben. Der Bräutigam hat, um in das Geschäft seiner künftigen Schwiegereltern eintreten zu können, seinen Wohnsitz verlegt.

3. **Die unbescholtene Braut, die** dem Verlobten **die Beiwohnung gestattet hat.** Sie kann neben dem Ersatz des Vertrauensschadens (oben 1—2) auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (ideeller Schaden), **eine billige Entschädigung in Geld** verlangen (sog. Deflorationsanspruch) § 1300 BGB.

   a) Unbescholtenheit ist Unversehrtheit der Geschlechtsehre, also nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit. Der Anspruch kann daher auch einer Witwe oder geschiedenen Frau zustehen, so daß er kein eigentlicher „Deflorationsanspruch" ist. Bescholtenheit liegt nur vor, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß auch in den Augen unbeteiligter Dritter die gute Meinung von dem sittlichen Wert der Verlobten Einbuße erlitten hat (vgl. RG. 149/143). Der Beklagte kann die Bescholtenheit der Klägerin nicht aus seinem eigenen Geschlechtsverkehr mit der Klägerin vor dem Abschluß des Verlöbnisses herleiten, da dies arglistig wäre. Auch der Geschlechtsverkehr der Verlobten mit einem früheren Verlobten kann regelmäßig nicht die Annahme der Bescholtenheit rechtfertigen. Vgl. Kunert in DR. 1939/2070.

   b) Der Anspruch ist unübertragbar und unpfändbar, außer wenn er vertraglich anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall durch das Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt.

III. **Die Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren** seit Auflösung des Verlöbnisses. § 1302 BGB.

C. Anspruch auf Rückgabe der Geschenke.

I. **Kommt die Ehe** aus irgendeinem Grunde (z. B. Rücktritt vom Verlöbnis, einverständliche Aufhebung des Verlöbnisses, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) **nicht zustande,** so können die Verlobten die einander gemachten **unentgeltlichen Zuwendungen zurückfordern,** und zwar nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. § 1301 S. 1 BGB.

Im einzelnen umfaßt der Rückforderungsanspruch die während der Brautzeit gemachten Geschenke (Brautgeschenke) und die zum Zeichen des Verlöbnisses gegebenen Gegenstände (Verlobungsringe).

II. **Ausnahmsweise** ist der **Rückforderungsanspruch ausgeschlossen.**

1. **Der Verlobte, der wider Treu und Glauben** vom Verlöbnis **zurücktritt** oder dem anderen Verlobten wider Treu und Glauben einen Grund zum Rücktritt gibt, hat kein Rückforderungsrecht. § 815 BGB.
2. **Bei Auflösung des Verlöbnisses durch Tod** des einen Verlobten gilt die Rückforderung im Zweifel als ausgeschlossen. § 1301 S. 2 BGB.

II. Voraussetzungen der Eheschließung.

Jede Eheschließung ist **von gewissen persönlichen Voraussetzungen abhängig,** deren Erfüllung im Interesse des Volksganzen und der Familie erfordert wird. **Das Gesetz unterscheidet** hierbei die **„Ehefähigkeit"**, die die allgemeine Voraussetzung der Eheschließung darstellt, und die **„Eheverbote"**, die im Einzelfalle der Eheschließung entgegenstehen können. Das Fehlen der Ehefähigkeit und das Eingreifen eines Eheverbotes bezeichnet man auch als „Ehehindernis".

Die Ehehindernisse gliedern sich nach ihren Rechtswirkungen in:

I. **Die trennenden Ehehindernisse.** Die trotz des Ehehindernisses geschlossene Ehe ist nichtig oder aufhebbar.

II. **Die aufschiebenden Ehehindernisse.** Die Eheschließung ist auch bei Vorliegen eines solchen Ehehindernisses verboten, die trotzdem geschlossene Ehe aber voll gültig.

A. Die Ehefähigkeit.

1. Ehemündigkeit.

I. **Die Ehemündigkeit,** d. h. die Fähigkeit zur Eheschließung, **tritt ein,** § 1[1]:

1. **Bei dem Manne** mit der **Vollendung des 21. Lebensjahres.**
   Die Volljährigerklärung macht nicht ehemündig. Vgl. unten II 1.
2. **Bei der Frau** mit der **Vollendung des 16. Lebensjahres.**

II. **Von dem Erfordernis der Ehemündigkeit kann** unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag des eheunmündigen Verlobten **Befreiung erteilt werden** (Ehemündigerklärung). Zuständig hierfür ist das **Vormundschaftsgericht.** § 1[2] EheG., § 1 der 1. DVO.

Bei der Ehemündigerklärung handelt es sich um einen reinen Gnadenerweis, den das Vormundschaftsgericht nicht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern als Organ der Justizverwaltung erteilt. Dementsprechend ist gegen den ablehnenden Bescheid des Vormundschaftsgerichts die Verwaltungsbeschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben.

Im einzelnen gilt für die Eheschließung vor Eintritt der Ehemündigkeit folgendes:

1. **Ein Mann unter 21 Jahren kann** die **Ehe schließen:**
   a) **Wenn** er **mindestens 18 Jahre** alt ist.
   b) **Wenn** er durch das Vormundschaftsgericht **für volljährig erklärt** ist.
   c) **Und wenn** er durch das Vormundschaftsgericht **für ehemündig erklärt** ist.

Grund dieser Regelung: Ehen von Männern unter 21 Jahren müssen verhindert werden, wenn sie die besonderen Anforderungen beeinträchtigen, welche die Volksgemeinschaft im Arbeits- und Wehrdienst gerade an junge Männer zwischen 18 und 21 Jahren stellt. Sie müssen ferner verhindert werden, wenn die Verlobten die zur Be-

gründung und Erhaltung einer Familie erforderliche geistige und sittliche Reife noch nicht besitzen oder wenn die notwendige Existenzgrundlage noch fehlt. Alle diese Umstände können bei der Volljährigerklärung, die von anderen Voraussetzungen abhängt, nicht berücksichtigt werden. Deshalb verlangt das Gesetz zur Eheschließung eines Mannes zwischen 18 und 21 Jahren neben der Volljährigerklärung eine besondere Ehemündigerklärung. Sie ist namentlich dann zu versagen, wenn der Verlobte seiner Arbeitsdienst- oder Wehrpflicht noch nicht genügt hat und die zuständige Stelle aus diesem Grunde Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung erhebt (§ 2 der 1. DVO.). Bei Wehrmachtangehörigen kann die Ehemündigerklärung mit der Volljährigerklärung verbunden werden. VO. vom 1. IV. 1942.

2. **Eine Frau unter 16 Jahren** kann die **Ehe schließen:**

a) **Wenn** sie durch das Vormundschaftsgericht **für ehemündig erklärt** ist.

b) **Und wenn** der **gesetzliche Vertreter und der Sorgeberechtigte** in die Eheschließung **eingewilligt haben.** Vgl. unten 2 II.

III. **Eine von einem Eheunmündigen geschlossene Ehe** ist an sich **gültig** (aufschiebendes Ehehindernis). Vielfach wird aber eine solche Ehe aus einem anderen Grunde nichtig oder aufhebbar sein.

z. B. Heiratet eine Frau unter 16 Jahren ohne Ehemündigerklärung, so ist die Ehe aufhebbar, wenn sie ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen ist.

2. Geschäftsfähigkeit.

I. **Ein Geschäftsunfähiger** kann **keine Ehe eingehen.** § 2.

1. **Geschäftsunfähig** sind (außer den Kindern unter 7 Jahren) **Geisteskranke** und **Geistesschwache,** wenn die krankhafte Störung eine dauernde ist und die freie Willensbestimmung ausschließt, und **wegen Geisteskrankheit Entmündigte.** § 104 BGB. (Wegen der Alpen- und Donaureichsgaue und des Sudetengaues vgl. § 102[1] EheG., § 6[1] SVO).

Eine die freie Willensbestimmung ausschließende vorübergehende geistige Störung (z. B. Hypnose, hochgradige Trunkenheit) macht zwar nicht geschäftsunfähig, bewirkt aber, solange sie andauert, gleichfalls die Unfähigkeit zur Eheschließung. Vgl. §§ 105[2] BGB., 22 EheG.

2. **Die von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe** ist **nichtig** (trennendes Ehehindernis). Vgl. unten S. 27.

II. **Ein Geschäftsbeschränkter bedarf** zur Eheschließung **der Einwilligung des Gewalthabers.**

1. **Geschäftsbeschränkt** sind **Minderjährige** (mit Ausnahme der für volljährig Erklärten), wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht **Entmündigte** und unter vorläufige Vormundschaft Gestellte. §§ 106, 114 BGB. (Wegen

der Alpen- und Donaureichsgaue und des Sudetengaues vgl. § 102[2] EheG., § 6[2] SVO).

Praktische Bedeutung hat das Erfordernis der Einwilligung des Gewalthabers nur für die wegen Minderjährigkeit geschäftsbeschränkten Frauen, da Männer erst heiraten sollen, wenn sie (durch Erreichung des 21. Lebensjahres oder Volljährigerklärung) voll geschäftsfähig geworden sind (vgl. oben S. 11), und da Entmündigte überhaupt nicht heiraten sollen (vgl. unten S. 16).

2. **Die Einwilligung** muß **erteilt** werden:

a) **Durch den gesetzlichen Vertreter,** der zur Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten berufen ist (§ 3[1]). Gesetzlicher Vertreter in diesem Sinne ist:

α) **Bei ehelichen Kindern** in erster Linie **der Vater,** nach dem Tode des Vaters die Mutter, eventuell ein Vormund oder Pfleger.

Nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe ist gesetzlicher Vertreter der Elternteil, dem das Vormundschaftsgericht die Personensorge übertragen hat (vgl. unten S. 81). Denn diese Übertragung umfaßt auch die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.

β) **Bei unehelichen Kindern** das **Jugendamt.**

b) **Bei Minderjährigen außerdem** auch **durch den Sorgeberechtigten,** wenn ein anderer neben dem gesetzlichen Vertreter oder ausschließlich sorgeberechtigt ist. Hiernach ist erforderlich, § 3[2]:

α) **Bei ehelichen Kindern** die **Einwilligung von Vater und Mutter,** außer wenn der Mutter das Sorgerecht nicht zusteht, z. B. weil es nach Scheidung der Ehe dem Vater übertragen worden ist.

β) **Bei unehelichen Kindern** neben der Einwilligung des Jugendamtes die **Einwilligung der Mutter.**

Zu beachten ist, daß **für volljährig erklärte Minderjährige keiner Einwilligung** bedürfen, da sie voll geschäftsfähig sind und mithin weder einem gesetzlichen Vertreter noch einem Sorgeberechtigten unterstehen.

3. **Wird die Einwilligung** durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den Sorgeberechtigten **ohne triftigen Grund verweigert,** so kann sie auf Antrag **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden. Antragsberechtigt ist nur der geschäftsbeschränkte Verlobte. § 3[3].

z. B. Die 17jährige Tochter der Eheleute A will den B heiraten. Der Vater ist mit der Heirat einverstanden, die Mutter dagegen nicht. § 1634 S. 2 BGB., nach welchem die Meinung des Vaters vorgeht, greift nicht ein, da das Ehegesetz die Einwilligung beider Eltern verlangt. Die fehlende Einwilligung der Mutter kann aber durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Den Antrag auf Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann weder der B noch der Vater, sondern nur die minderjährige Tochter stellen.

4. **Die ohne** die erforderliche **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossene Ehe** ist **aufhebbar** (trennendes Eheverbot). Vgl. unten S. 33.

Ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erteilt, **fehlt dagegen** die daneben erforderliche **Einwilligung des Sorgeberechtigten,** so ist die **Ehe voll wirksam.**

B. Eheverbote.

Die Eheverbote des Ehegesetzes **entsprechen im wesentlichen dem bisher im Altreich geltenden Recht,** das nach dem Umbruch durch die Rassen- und Erbpflegegesetzgebung bereits grundlegend umgestaltet worden war. Dagegen bedeuten die Eheverbote für die Alpen- und Donaureichsgaue eine umwälzende Neuregelung. Denn die dort früher geltenden Ehehindernisse des ABGB. beruhten auf ganz anderen Grundgedanken, insbesondere auf dem kanonischen Recht.

1. Blutsverschiedenheit.

Das Eheverbot der Blutsverschiedenheit **bestimmt sich nach** dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre **(Blutschutzgesetz)** vom 15. IX. 1935 und nach der 1. Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz (1. AVO.) vom 14. XI. 1935. § 4.

a) Allgemeines.

I. **Das Eheverbot** der Blutsverschiedenheit **dient der Reinerhaltung des deutschen Blutes.** Es unterbindet namentlich die Vermischung von deutschem und jüdischem Blut.

1. **Deutschblütig** ist, **wer deutschen oder artverwandten Blutes** ist.
   a) Artverwandten Blutes sind die Völker, die von denselben Rassen abstammen wie das deutsche Volk, z. B. Italiener, Franzosen usw.
   b) Artfremden Blutes sind die Völker, die von anderen Rassen oder Rassenmischungen abstammen als das deutsche Volk, z. B. Juden, Zigeuner, Neger.

2. **Jude ist** (§ 1^3 d. 1. AVO., § 5 d. 1. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. XI. 1935):
   a) **Wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.**
   Ein Großelternteil gilt ohne weiteres als volljüdisch, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. § 2^2 S. 2 d. 1. VO. zum Reichsbürgergesetz.
   b) **Wer von zwei volljüdischen Großeltern abstammt** und deutscher Staatsangehöriger ist, **in folgenden Ausnahmefällen:**
   α) Wenn er am 15. IX. 1935 der **jüdischen Religionsgemeinschaft angehört** hat oder ihr später beitritt.
   β) Wenn er am 15. IX. 1935 **mit einem Juden verheiratet** ist oder später einen solchen heiratet.
   γ) Wenn er **aus einer nach dem 15. IX. 1935 mit einem Juden im Sinne von a) abgeschlossenen Ehe** abstammt.
   δ) Wenn er **aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden** im Sinne von a) stammt und nach dem 31. VII. 1936 geboren ist.

3. **Jüdischer Mischling** ist (§ 1^2 d. 1. AVO., § 2^2 d. 1. VO. zum Reichsbürgergesetz):

   a) **Wer nur zwei volljüdische Großeltern** hat und deutscher Staatsangehöriger ist, außer wenn er gemäß 2 b als Jude gilt (Mischling 1. Grades).
   b) **Wer nur einen volljüdischen Großelternteil** hat und deutscher Staatsangehöriger ist (Mischling 2. Grades).

II. **Die Grenzen** des Eheverbotes sind **nach rassenpolitischen Gesichtspunkten** gezogen.
1. Ehen zwischen staatsangehörigen Deutschblütigen und Juden sind schlechthin verboten, weil sie mit dem Gebot der Reinerhaltung des deutschen Blutes immer unvereinbar sind.
2. Ehen zwischen staatsangehörigen Deutschblütigen und staatsangehörigen Mischlingen sind nur in bestimmten Fällen erlaubt, nämlich nur dann, wenn zu erwarten ist, daß in der Geschlechterfolge der deutsche Blutanteil den jüdischen Blutanteil verdrängen wird.

III. **Die Rechtsfolgen der Übertretung** des Eheverbotes sind in den einzelnen Fällen **verschieden.**
1. **In den wichtigsten Fällen** ist das Eheverbot **trennender Natur.** Verbotswidrig abgeschlossene Ehen sind nichtig, und zwar auch dann, wenn sie zwecks Umgehung des Gesetzes im Ausland abgeschlossen werden. § 1^1 S. 2.
2. **In den anderen Fällen** ist das Eheverbot lediglich **aufschiebender Natur.** Verbotswidrig abgeschlossene Ehen sind gültig.

b) Ausgestaltung des Eheverbotes im einzelnen.

I. **Juden** dürfen **keine Ehe** schließen (trennendes Eheverbot):
1. **Mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes** (Deutschblütigen). § 1^1 S. 1 BlutschG.
2. **Mit staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades.** § 2 d. 1. AVO.

Dagegen sind Ehen zwischen Juden und Mischlingen 1. Grades ohne weiteres zulässig. Die Kinder aus solchen Ehen sind Juden. Vgl. oben a I 2 b.

II. **Staatsangehörige Mischlinge 1. Grades** sollen **keine Ehe** schließen (aufschiebendes Eheverbot), § 3^1 d. 1. AVO.:
1. **Mit staatsangehörigen Deutschblütigen.**
2. **Mit staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades.**

Die Mischlinge 1. Grades sollen also nur untereinander oder mit Juden eine Ehe eingehen. Diese Regelung erklärt sich daraus, daß diese Mischlinge, weil in ihnen die Merkmale zweier Rassen gleich stark vertreten sind, grundsätzlich keine geeigneten Ehepartner für Personen sind, die ausschließlich oder doch vorwiegend deutsches oder artverwandtes Blut tragen. Es gibt aber Ausnahmefälle, bei denen zu erwarten ist, daß bei den Abkömmlingen aus einer solchen Ehe der jüdische Blutanteil nicht mehr wesentlich in die Erscheinung treten wird. Das Gesetz sieht **für solche Ausnahmefälle** die **Möglichkeit der Genehmigung der Eheschließung** vor. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsinnenminister und die Partei-Kanzlei oder die von ihnen bestimmte Stelle. Bei der Entscheidung sind namentlich zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Mischlings, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte. § 3^2 d. 1. AVO.

III. **Staatsangehörige Mischlinge 2. Grades** dürfen **keine Ehe** schließen:

1. **Mit einem Juden** (trennendes Eheverbot, vgl. oben I 2).
2. **Mit einem anderen Mischling 2. Grades** (aufschiebendes Eheverbot). § 4 d. 1. AVO.
3. **Mit einem Mischling 1. Grades,** außer wenn Genehmigung erteilt ist (aufschiebendes Eheverbot, vgl. oben II 2).

Jüdische Mischlinge 2. Grades dürfen also ohne weiteres nur eine deutschblütige Person heiraten. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß bei diesen Mischlingen der deutsche Blutanteil schon jetzt überwiegt und im Falle der Verheiratung mit einer deutschblütigen Person in den Abkömmlingen noch mehr in den Vordergrund treten und schließlich den jüdischen Blutanteil verdrängen wird.

IV. **Eine Ehe** soll **nicht geschlossen** werden, **wenn** aus ihr eine die **Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten** ist (aufschiebendes Eheverbot). § 6 d. 1. AVO.

z. B. Verboten ist die Eheschließung zwischen einem Deutschblütigen und einer Chinesin. Dagegen trifft das Ehehindernis niemals auf die Eheschließung zwischen einem Deutschblütigen und einem jüdischen Mischling 2. Grades zu, weil die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags durch die Vorschriften zu I—III erschöpfend geregelt sind. § 5 d. 1. AVO.

2. Mangelnde Ehegesundheit.

Das Eheverbot der mangelnden Ehegesundheit richtet sich nach dem **Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes** (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. X. 1935. § 5 EheG.

I. **Eine Ehe** darf **nicht geschlossen** werden, **wenn einer der Verlobten,** § 1 EheGesG. (vgl. Näheres Heft 5[2] S. 114ff.):

1. **An einer ansteckenden Krankheit leidet,** die eine erhebliche Gesundheitsschädigung des anderen Verlobten oder der Nachkommen befürchten läßt.
   z. B. nicht ausgeheilte Lues, offene Tuberkulose.
2. **Entmündigt ist** oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.
   z. B. entmündigte Verschwender, entmündigte Geistesschwache.
3. **An einer geistigen Störung leidet,** die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.
   An einer solchen Geistesstörung Leidende dürfen also auch dann keine Ehe eingehen, wenn sie nicht entmündigt sind.
4. **An einer Erbkrankheit** im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 **leidet.**
   a) Erbkrankheiten in diesem Sinne sind: Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung.
   b) Die Erbkrankheit steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist. Auch in diesem Falle kann jedoch die Eheschließung aus einem anderen Grunde verboten sein, z. B. gemäß Ziff. 3

II. **Ausnahmsweise** ist trotz mangelnder Ehegesundheit die **Eheschließung erlaubt:**

1. **Wenn Befreiung** von dem Eheverbot **erteilt** ist. § 6 EhegesG.
   Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Reichsinnenminister oder die von ihm ermächtigte Stelle.
2. **Wenn beide Verlobte oder** der **männliche Verlobte** eine **ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.
   Grund: In diesen Fällen hat die deutsche Volksgemeinschaft, da die Abkömmlinge Ausländer werden, kein Interesse an der Eheschließung.

III. **Hinsichtlich der Rechtsfolgen** der Eheverbote ist **zu unterscheiden:**

1. **Eine** entgegen einem der Eheverbote geschlossene **Ehe ist nichtig,** § 3[1] EhegesG.:
   a) **Wenn die Mitwirkung des Standesbeamten** oder die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses (vgl. unten S. 23) von beiden Verlobten **durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt** worden ist.
   b) **Wenn** die **Ehe zwecks Umgehung des Gesetzes im Ausland** geschlossen worden ist.
2. **Im übrigen stehen** die **Eheverbote der Gültigkeit einer** verbotswidrig abgeschlossenen **Ehe nicht entgegen.**
   Meistens wird aber eine solche Ehe aus einem anderen Grund aufhebbar sein, z. B. wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder wegen Irrtums des gesunden Ehegatten über die Eheuntauglichkeit des anderen Ehegatten.

3. Verwandtschaft und Schwägerschaft.

I. **Die Eheschließung** ist **verboten:**

1. **Zwischen** den nächsten Blutsverwandten, und zwar zwischen **Blutsverwandten in gerader Linie** und **zwischen** voll- und halbbürtigen **Geschwistern.** § 6.
   a) **Da die Blutsverwandtschaft** und nicht die „Verwandtschaft im Sinne des BGB." **maßgebend** ist, so gilt das **Eheverbot auch** im Verhältnis **zwischen dem unehelichen Kind, seinem Vater und den beiderseitigen Verwandten.** Unehelicher Vater in diesem Sinne ist der wirkliche Erzeuger, der mit dem „Zahlvater" im Sinne des § 1717 BGB. vielfach nicht identisch ist.
      z. B. A ist der uneheliche Erzeuger der B und des C, die von verschiedenen Müttern abstammen. B und C dürfen als blutsverwandte halbbürtige Geschwister einander nicht heiraten.
   b) **Zulässig** ist **die Ehe zwischen Blutsverwandten in der Seitenlinie,** wenn es sich nicht um Geschwister handelt.
      z. B. Vetter und Base, Onkel und Nichte dürfen einander heiraten.

2. **Zwischen Verschwägerten in gerader Linie** (z. B. Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder). § 7[1].

   a) **Schwägerschaft** besteht — entsprechend der Regelung zu 1 — **zwischen einem Ehegatten und den** (ehelichen oder unehelichen) **Blutsverwandten des anderen Ehegatten.** Sie wird durch die Auflösung oder Nichtigerklärung der sie vermittelnden Ehe nicht berührt. Gerade in diesem Falle gewinnt das Eheverbot praktische Bedeutung. § 7[1–2].

   z. B. Die Frau darf nach Auflösung ihrer Ehe keinen aus einer früheren Ehe oder aus einer unehelichen Geburt stammenden Sohn ihres Mannes heiraten.

   b) **Von dem Eheverbot kann** auf Antrag **Befreiung erteilt werden.** Diese Möglichkeit ist geschaffen worden, weil unter besonderen Umständen eine Eheschließung zwischen in gerader Linie Verschwägerten vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus erwünscht sein kann. § 7[3].

   z. B. A hat eine wesentlich ältere Frau geheiratet, die aus einer früheren Ehe eine Tochter B mitgebracht hat. Nach dem Tode der Frau entwickelt sich zwischen A und der inzwischen herangewachsenen B ein Liebesverhältnis. In einem solchen Falle kann die Eheschließung zwischen A und der B, die nicht miteinander blutsverwandt sind, erwünscht sein und das ihr entgegenstehende Eheverbot eine unbillige Härte bedeuten.

   α) **Über den Antrag** auf Befreiung **entscheidet der Landgerichtspräsident,** in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat, in Ausnahmefällen der Oberlandesgerichtspräsident. Vgl. §§ 3, 62 der 1. DVO.

   β) **Vor der Entscheidung** sind die **gesamten Umstände des Falles zu prüfen.** Um dies zu ermöglichen, ist u. a. für jeden Beteiligten ein polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird in der Regel erst erteilt, wenn seit Auflösung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Sie soll versagt werden, wenn der Mann erheblich jünger ist oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist. § 4 der 1. DVO.

3. **Zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern** oder deren Abkömmlingen, solange das Annahmeverhältnis besteht. § 10.

II. **Hinsichtlich der Rechtsfolgen** der Eheverbote ist **zu unterscheiden:**

1. **Verbotene Ehen zwischen Blutsverwandten** oder **Blutsverschwägerten** sind **nichtig** (trennendes Eheverbot, vgl. unten S. 28).
2. **Ehen zwischen Adoptiveltern und -kindern** sind **gültig** (aufschiebendes Eheverbot). Mit der Eheschließung endigt das Adoptionsverhältnis. § 1771[1] BGB.

4. Doppelehe.

I. **Wer verheiratet ist,** darf **keine neue Ehe eingehen,** bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist (Verbot der Doppelehe). § 8.

Das Verbot greift nicht ein:

1. **Wenn Ehegatten ihre eigene Eheschließung** (z. B. zwecks Behebung eines Formmangels) **wiederholen wollen.** In diesem Falle ist die vorherige Nichtigerklärung oder Auflösung der durch die erste Eheschließung begründeten Ehe nicht erforderlich, da das Verbot der Doppelehe sich nur auf die Eheschließung mit einem Dritten bezieht. § 13 DVO.
2. **Wenn jemand nach Todeserklärung seines Ehegatten** eine **neue Ehe eingeht,** der für tot Erklärte aber in Wirklichkeit noch lebt. In diesem Falle wird durch die neue Eheschließung grundsätzlich die frühere Ehe aufgelöst. Vgl. unten S. 37.

II. **Hinsichtlich der Rechtsfolgen** des Eheverbotes ist **zu unterscheiden:**

1. **War die frühere Ehe gültig,** so ist die **neue Ehe nichtig.** Ob die Ehegatten gutgläubig die frühere Ehe für nicht bestehend oder für nichtig gehalten haben, ist gleichgültig (trennendes Eheverbot).
2. **War die frühere Ehe nichtig** und wird sie später für nichtig erklärt, so ist die **neue Ehe gültig** (aufschiebendes Eheverbot).

5. Ehebruch.

I. **Ehebrecher dürfen miteinander keine Ehe eingehen, wenn** die frühere Ehe eines Teiles (oder beider Teile) geschieden und der **Ehebruch im Scheidungsurteil als Scheidungsgrund** (und nicht etwa nur als Grund einer Mitschuldigerklärung) **festgestellt** ist. § 9[1].

Von dem Eheverbot soll auf Antrag **Befreiung erteilt werden,** außer wenn schwerwiegende Gründe gegen die Eingehung der neuen Ehe sprechen. § 9[2].

1. **Über den Antrag** auf Befreiung **entscheidet der Landgerichtspräsident,** in Ausnahmefällen der Oberlandesgerichtspräsident. §§ 5, 62 der 1. DVO.
2. **Die Befreiung** soll **nur versagt** werden, **wenn der beabsichtigten Eheschließung schwerwiegende Gründe entgegen stehen.** Die Tatsache des Ehebruchs allein genügt also nicht, um die Heirat der Ehebrecher dauernd zu verhindern. Vielmehr muß die Ehe aus anderen Gründen unerwünscht sein. Die Befreiung ist daher insbesondere zu versagen (vgl. § 6 der 1. DVO.), wenn die Ehe den Interessen der Volksgemeinschaft zuwiderläuft oder wenn die Ehe voraussichtlich nicht von Bestand sein wird (z. B. wegen zu großen Altersunterschiedes, wegen verbrecherischer Neigungen eines Verlobten). Sie wird ferner dann zu versagen sein, wenn der Antragsteller sich den Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Frau und der Kinder entzogen hat und eine Sicherung dieser Ansprüche ablehnt.

II. **Die Ehe,** die **entgegen dem Verbot** geschlossen wird, ist **nichtig** (trennendes Eheverbot, vgl. unten S. 28).

6. Wartezeit.

I. **Eine verheiratet gewesene Frau** soll **erst 10 Monate nach Auflösung** oder Nichtigerklärung **ihrer früheren Ehe eine neue Ehe** eingehen. § 11[1].

1. **Das Verbot bezweckt, Zweifel über die Abstammung** eines inzwischen geborenen **Kindes zu vermeiden.** Es gilt daher nicht, wenn die Frau nach Auflösung ihrer früheren Ehe geboren hat.

2. **Von dem Verbot kann Befreiung erteilt werden** (§ 11^{2}). Über die Befreiung entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Er erteilt die Befreiung, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. § 32 der 1. AVO. zum PStG. vom 19. V. 1938, §§ 9, 67 DVO.

II. **Die Ehe,** die **entgegen dem Verbot** geschlossen wird, ist **voll wirksam** (aufschiebendes Eheverbot).

7. Mangelnde Heiratserlaubnis.

I. **Einer Heiratserlaubnis** seitens der vorgesetzten Dienststelle **bedürfen:**

1. **Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.** § 27 des Wehrgesetzes vom 21. V. 1935, § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. VI. 1935 (9. IX. 1939), § 13 EheG.
2. **Polizeivollzugsbeamte** nach näherer Bestimmung des Reichsinnenministers. § 5 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. VI. 1937, § 13 EheG.
3. **Angehörige der ϟϟ** nach den Anordnungen des Reichsführers ϟϟ. Vgl. § 14 der 1. DVO.
4. **Beamte ausnahmsweise** dann, wenn sie die Ehe mit einem Mischling zweiten Grades eingehen wollen (§ 25 RBG.). Die Erlaubnis hierzu wird grundsätzlich versagt.

II. **Eine Ehe** soll nicht **ohne die erforderliche Erlaubnis** geschlossen werden. Hiergegen verstoßende Ehen sind aber **voll wirksam** (aufschiebendes Eheverbot). § 13.

8. Mangelnde behördliche Ausweise.

I. **Eine Ehe sollen nicht eingehen:**

1. **Personen, die ein minderjähriges** oder unter ihrer Vormundschaft stehendes **Kind haben** (oder mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben), **ohne Beibringung eines Auseinandersetzungszeugnisses des Vormundschaftsgerichts.** In dem Zeugnis ist zu bescheinigen, daß die dem Kind (oder den sonstigen Abkömmlingen) gegenüber anläßlich der Wiederverheiratung bestehenden Pflichten erfüllt sind oder daß solche Pflichten nicht bestehen. § 12.

   Die Vorschrift soll namentlich die Erfüllung der dem Inhaber der elterlichen Gewalt gemäß § 1669 BGB. obliegenden Pflicht sichern, vor der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und sich nötigenfalls mit dem Kind auseinanderzusetzen.

2. **Ausländer ohne ein Ehefähigkeitszeugnis ihrer Heimatbehörde.** In dem Zeugnis ist zu bescheinigen, daß der

beabsichtigten Eheschließung nach dem Heimatrecht kein Ehehindernis entgegensteht. § 14^{1} EheG., vgl. auch die 3. DVO.

Von der Beibringung des Zeugnisses kann Befreiung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten erteilt werden. § 14^{2} EheG., §§ 7, 8 der 1. DVO.

II. **Eine Ehe,** die **ohne** Vorlegung der erforderlichen **behördlichen Bescheinigung** geschlossen wird, ist **voll wirksam** (aufschiebendes Eheverbot).

III. Vollzug der Eheschließung.

A. Wesensmerkmal der Eheschließung.

Wesensmerkmal der Eheschließung ist die **Erklärung** des Ehekonsenses **vor einem Standesbeamten.** § 15^{1}, vgl. oben S. 7.

I. **Überhaupt keine Eheschließung** liegt vor:

1. **Wenn** der **Ehekonsens nicht vor einem Standesbeamten,** sondern vor einer anderen Stelle (z. B. vor dem Familienältesten oder vor einem Geistlichen) **erklärt** wird.

   Eine wichtige **Sondervorschrift** gilt, **wenn** der **Ehekonsens vor einem falschen Standesbeamten erklärt** wird, d. h. vor einer Person, die ohne Standesbeamter zu sein, dieses Amt öffentlich ausübt. § 15^{2}.

   a) **Wird die Heirat** von dem falschen Standesbeamten **in das Familienbuch eingetragen,** so ist sie **voll gültig.** Ob der falsche Standesbeamte und die Verlobten den Mangel der Amtsbefugnis gekannt haben, ist gleichgültig.

   b) **Wird die Heirat nicht** in das Familienbuch **eingetragen,** so liegt **keine Eheschließung** vor.

   z. B. Der Ehekonsens wird vor einem Gemeindebeamten erklärt, der nicht zum Standesbeamten bestellt ist. Die Ehe ist voll gültig, außer wenn sie nicht in das Familienbuch eingetragen ist. Dieser Fall wird aber in der Praxis kaum vorkommen.

2. **Wenn der Standesbeamte** die **Entgegennahme der Erklärung der Verlobten ablehnt.** Denn die Eheschließung setzt, weil sie „vor“ dem Standesbeamten erfolgen muß, begriffsmäßig voraus, daß der Standesbeamte durch die Entgegennahme der Erklärung der Verlobten mitwirkt (sog. aktive Assistenz).

   Der Standesbeamte darf die Mitwirkung bei der Eheschließung nur dann ablehnen, wenn ein Ehehindernis vorliegt. Lehnt er seine Mitwirkung grundlos ab, so hat ihn das Amtsgericht auf Antrag eines Verlobten oder der Aufsichtsbehörde zur Vornahme der Amtshandlung anzuweisen. §§ 45ff. PStG.

II. **Liegt keine Eheschließung vor,** so ist die **Erklärung des Ehekonsenses ohne rechtliche Bedeutung.** Dadurch unterscheiden sich die Fälle zu I scharf von den Fällen der formungültigen Eheschließung.

1. **Liegt keine Eheschließung vor** (oben I), so kommt überhaupt keine Ehe zustande (sog. **Nichtehe**). Dies kann jeder ohne weiteres geltend machen.

2. **Liegt eine formungültige Eheschließung vor** (unten B 1), so kommt eine **„nichtige Ehe"**, d. h. eine vernichtbare Ehe zustande. Die Nichtigkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehe durch Urteil für nichtig erklärt wird.

B. Formvorschriften für die Eheschließung.

Die für die Eheschließung geltenden Formvorschriften gliedern sich in solche, deren Verletzung die Ehe nichtig macht (*wesentliche Formvorschriften*), und in solche, deren Verletzung die Gültigkeit der Ehe nicht berührt (*unwesentliche Formvorschriften*).

1. Wesentliche Formvorschriften.

Die Erklärung des Ehekonsenses **vor dem Standesbeamten muß abgegeben werden:**

I. **Persönlich** und **bei gleichzeitiger Anwesenheit** beider Verlobten. Stellvertretung ist also unzulässig, ebenso getrennte Abgabe der beiden Erklärungen.

Ausnahmsweise ist **während eines Krieges** oder besonderen Einsatzes eine **„Eheschließung unter Abwesenden"** (Ferntrauung) **zulässig.** §§ 13—21a der PersonenstandsVO. für die Wehrmacht vom 4. XI. 1939/15. VIII. 1940.

1. **Die „Eheschließung unter Abwesenden"** setzt voraus, daß der eine Verlobte „kriegsbehindert" ist, d. h. wegen des Krieges vor dem Standesbeamten nicht erscheinen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben:
   a) **Bei Wehrmachtangehörigen,** die an dem Krieg oder besonderen Einsatz teilnehmen und ihren Standort verlassen haben.
   b) **Bei Kriegsgefangenen.**
   c) **Bei anderen Reichsangehörigen,** die sich in einem fremden Staat aufhalten und **denen die Rückkehr in das Reichsgebiet** infolge des Krieges oder besonderen Einsatzes unmöglich oder **wesentlich erschwert** ist.
2. **Die Eheschließung vollzieht sich wie folgt:**
   a) **Der kriegsbehinderte Verlobte erklärt** seinen **Eheschließungswillen zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs** (im Falle 1a), des *Vertrauensmannes im Gefangenenlager* (im Falle 1b) oder des zuständigen *diplomatischen oder konsularischen Vertreters* (im Falle 1c). Die Erklärung ist *unwiderruflich, tritt aber nach 6 Monaten* (in den Fällen 1b—c: *nach 9 Monaten*) *außer Kraft, wenn der andere Verlobte nicht bis dahin seinen Eheschließungswillen vor dem Standesbeamten erklärt.*
   b) **Der andere Verlobte erklärt** seinen **Eheschließungswillen vor dem Standesbeamten,** dem die Erklärung des kriegsbehinderten Verlobten übersandt wird. Für die Entgegennahme der Erklärung des anderen Verlobten gelten die allgemeinen Vorschriften, doch findet kein Aufgebotsverfahren statt.
3. **Die Ehe kommt zustande:**
   a) **Grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem** der andere Verlobte seine **Erklärung vor dem Standesbeamten** abgibt.
   b) **Ausnahmsweise schon in dem Zeitpunkt, in dem** der **kriegsbehinderte Verlobte seine Erklärung abgegeben hat.** In diesem Zeitpunkte gilt die Ehe dann als geschlossen, **wenn** der kriegsbehinderte Verlobte nach Abgabe seiner Erklärung, aber **vor Abgabe der Erklärung des anderen Verlobten verstorben** ist. Durch diese Regelung wird namentlich verhindert, daß eine beabsichtigte Eheschließung, die wegen der Kriegsteilnahme des Mannes nicht sofort erfolgen kann, daran scheitert, daß der Mann vor der Abgabe der Erklärung der Frau fällt.

II. **Ohne Bedingung und Zeitbestimmung.** § 17[2].

Erklärt einer der Verlobten den Ehekonsens bedingt oder befristet, so ist nicht die Bedingung oder Befristung, sondern die Ehe nichtig.

2. Unwesentliche Formvorschriften.

I. **Vor der Eheschließung** soll ein **Aufgebot,** d. h. eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung durch den Standesbeamten erfolgen. § 16[1].

Zweck des Aufgebots ist, etwaige Eheverbote zur Kenntnis des Standesbeamten zu bringen. Art und Inhalt der Bekanntmachung sind im Personenstandsgesetz näher geregelt.

1. **Das Aufgebot** darf **nur** erlassen werden, **wenn der Standesbeamte** ein **Eheverbot nicht für gegeben hält.**

   Damit erbungesunde Ehen vermieden werden, hat **jeder Verlobte** bei der Bestellung des Aufgebots eine **Eheunbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen. 2. DVO. zum EhegesG. vom 22. X. 1941.

   a) **Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung** ist **das Gesundheitsamt,** in dessen Bezirk der Verlobte seinen Aufenthalt hat.
      α) **Die Bescheinigung ist** (ohne ärztliche Untersuchung) **zu erteilen, wenn** auf Grund der vorhandenen Unterlagen **ehegesundheitliche Bedenken** (im Sinne des § 1 EhegesG. und des § 6 der 1. DVO. zum BlutschG.) gegen die Eheschließung durch den betreffenden Verlobten **nicht bestehen.**
      β) **Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme** besteht, daß ein **ehegesundheitliches Ehehindernis** vorliegt.
   b) **Von der Beibringung** der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sind **befreit:**
      α) **Während des Krieges Wehrmachtsangehörige** und gewisse ihnen gleichstehende Personen (z. B. Angehörige der Waffen-ꞩꞩ). Sie haben vor der Eheschließung an Eides Statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.
      β) **Beide Verlobte, wenn** der **männliche Verlobte Ausländer** ist.
   c) **In Zweifelsfällen,** d. h. wenn der Standesbeamte begründete Bedenken hat, ob ein ehegesundheitliches Eheverbot vorliegt, oder wenn das Gesundheitsamt die Ausstellung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung versagt, muß vor der Eheschließung ein **Ehetauglichkeitszeugnis** (vgl. § 2 EhegesG., § 23 der 1. DVO. vom 29. XI. 1935) vorgelegt werden. Dieses Zeugnis unterscheidet sich von der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung dadurch, daß es auf Grund einer ärztlichen Untersuchung des Verlobten erteilt wird.

      Das *Ehetauglichkeitszeugnis* darf bis auf weiteres nur dann *versagt werden, wenn besonders schwere Schäden* für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind. Art. II der ErbpflegeVO. vom 31. VIII. 1939.

2. **Die Ehe** kann **ohne** vorhergehendes **Aufgebot geschlossen** werden:

a) **Wenn** die **lebensgefährliche Erkrankung** eines Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. § 16^2.

b) **Wenn Befreiung vom Aufgebot erteilt** ist (§ 16^3). Zuständig hierfür ist der Standesbeamte, wenn einer der Verlobten der Wehrmacht angehört oder zur Wehrmacht einberufen ist, andernfalls die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten. § 27^2 der 1. AVO. zum PStG. vom 19. V. 1938, AVO. zum PStG. vom 30. VIII. 1939.

c) **Wenn** es sich um eine **„Eheschließung unter Abwesenden“** (vgl. oben 1 I) oder um eine Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten (vgl. oben S. 7) handelt. Hier fällt das Aufgebot weg, ohne daß es einer besonderen „Befreiung“ bedarf.

3. **Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn** die **Ehe nicht binnen 6 Monaten** seit der Vollziehung des Aufgebots geschlossen ist. § 16^1.

II. **Folgende Formvorschriften „sollen“** bei der Eheschließung **beobachtet werden:**

1. **Die Ehe** soll **vor dem „zuständigen“ Standesbeamten** geschlossen werden. § 19^1.

a) **Zuständig** ist nach Wahl der Verlobten **jeder Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten** seinen **Wohnsitz** oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt **hat.** § 19^2.

Hat keiner der Verlobten einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig (§ 19^3). Hierdurch soll namentlich Volksdeutschen des Auslandes, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, die Eheschließung im deutschen Mutterland ermöglicht werden. Die Rechte des ausländischen Staates sind durch das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (vgl. oben S. 20) gewahrt.

b) **Der Standesbeamte eines anderen Bezirks kann** durch den zuständigen Standesbeamten zur Entgegennahme der Eheschließung **schriftlich ermächtigt werden.** § 19^4.

2. **Zwei Zeugen** sollen zu der Eheschließung **hinzugezogen werden.** § 18^1.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der anderen Beteiligten ist **kein Hindernis, als Zeuge aufzutreten.** Dagegen soll als Zeuge nicht zugezogen werden, wer minderjährig, eidesunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ferner soll ein Jude nicht zugezogen werden, wenn die Verlobten deutsche Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischlinge 2. Grades sind. § 34 der 1. AVO. zum PStG.

3. **Der Ehekonsens** soll **in bestimmten Worten erklärt und festgestellt** werden: Der Standesbeamte soll die Verlobten einzeln und nacheinander fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und sodann „im Namen des Reiches“ aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Ehegatten seien. § 18^1.

Zu beachten ist, daß der **Ausspruch des Standesbeamten** keine rechtsbegründende, sondern **lediglich feststellende Bedeutung** hat. Die Ehe wird nicht durch den Ausspruch des Standesbeamten, sondern durch die übereinstimmende Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten begründet.

z. B. Wird der Standesbeamte unmittelbar nach Erklärung des Ehekonsenses durch die Verlobten ohnmächtig, so ist durch die Abgabe der Erklärung die Ehe gültig geschlossen.

4. **Die Eheschließung** soll von dem Standesbeamten **in das Familienbuch** (früher „Heiratsregister“) **eingetragen werden.** § 18^2 EheG., vgl. §§ 9ff. StPG.

In einem Ausnahmefalle hat die Eintragung in das Familienbuch eine andere Bedeutung, als die eines unwesentlichen Formerfordernisses, nämlich bei der Eheschließung vor einem „falschen Standesbeamten“. In diesem Falle stellt die Eintragung in das Familienbuch ein Wesensmerkmal der Eheschließung dar. Vgl. oben A I 1.

IV. Zwischenstaatliches Eheschließungsrecht.

Das zwischenstaatliche (internationale) Eheschließungsrecht bestimmt sich nach dem Haager Abkommen über die Eheschließung vom 12. VI. 1902, nach den Vorschriften des EGBGB. und der 4. DVO. sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des zwischenstaatlichen Privatrechts.

I. **Ehehindernisse** (Eheverbote).

1. **Die Voraussetzungen der Eheschließung richten sich** für jeden der Verlobten **nach** den Gesetzen des Staates, dem der Verlobte angehört **(Heimatrecht).** Art. 13^1 EGBGB., §§ 5, 6^1 der 4. DVO.

z. B. Will ein Italiener in Deutschland eine Holländerin heiraten, so darf weder für den Bräutigam nach dem italienischen Recht noch für die Braut nach dem holländischen Recht ein Ehehindernis bestehen.

2. **Folgende Ausnahmen** bestehen von dem Grundsatz des Heimatrechts:

a) **Die nach dem Heimatrecht erlaubte Eheschließung kann abgelehnt werden, wenn** sie gegen am Eheschließungsort geltende **zwingende Ehehindernisse** verstoßen würde.

In Deutschland ist dementsprechend eine Ehe verboten, die zwar nach dem Heimatrecht der beiden Verlobten zulässig ist, aber gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, z. B. die Ehe eines verheirateten Chinesen mit einer Chinesin. Art. 30 EGBGB., §§ 5, 18 der 4. DVO.

b) **Eine nach dem Heimatrecht verbotene Ehe** von Ausländern **kann gestattet werden, wenn** das Verbot des Heimatrechts ausschließlich auf **religiösen Gründen** beruht.

II. **Form der Eheschließung.**

1. **Formgültig ist eine Ehe** dann, wenn die Form der Eheschließung dem **Gesetz des Eheschließungsorts** entspricht (locus regit actum). Vgl. RG. 138/214.

Die Form der im Inland geschlossenen Ehen richtet sich ausschließlich nach dem deutschen Recht. Art. 13^3 EGBGB., §§ 5, 6^3 der 4. DVO.

2. **Ausländer** können aber unter gewissen Voraussetzungen die Ehe in der Form des ausländischen Rechts **vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter** abschließen.

z. B. Zwei Italiener können in Berlin vor dem italienischen Konsul heiraten.

Zweiter Abschnitt.

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe.

Vorbemerkung.

Die Ehe findet ihr naturgemäßes Ende durch den Tod eines der Ehegatten. **Vor diesem Zeitpunkt** kann eine Ehe **nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils** hinfällig werden.

Zu unterscheiden ist hierbei:

I. **Die Beseitigung einer Ehe, deren Begründung mangelhaft** ist, weil bei der Eheschließung ein trennendes Eheverbot oder eine wesentliche Formvorschrift verletzt worden ist.

1. **In bestimmten Fällen,** in denen der Gültigkeit der Ehe völkische Belange entgegenstehen, ist die **Ehe auf Klage hin für nichtig zu erklären;** sie wird dann mit rückwirkender Kraft hinfällig (nichtige Ehe). Vgl. unten S. 27ff.

   Von den Fällen der „nichtigen Ehe", d. h. der durch ein Urteil vernichtbaren Ehe, ist der in der Praxis selten vorkommende **Fall der „Nichtehe",** d. h. der von vornherein nicht zustande gekommenen Ehe, **zu unterscheiden.**

   a) Eine Ehe besteht nicht:

   α) Wenn überhaupt keine Eheschließung vorliegt.

   z. B. Der Ehekonsens ist nur vor einem Geistlichen erklärt worden; der Ehekonsens ist vor einem falschen Standesbeamten erklärt und die Ehe nicht in das Heiratsbuch eingetragen worden; der Standesbeamte hat die Entgegennahme des Ehekonsenses abgelehnt. Vgl. oben S. 21.

   β) Wenn eine „Ehe" unter Personen gleichen Geschlechts geschlossen worden ist.

   z. B. Die Weltrekordlerin A heiratet den B. Später stellt sich heraus, daß „die" A ein Zwitter ist, bei dem das männliche Geschlecht überwiegt. Eine Ehe ist nicht zustande gekommen.

   b) Das Nichtbestehen einer Ehe kann von jedem ohne weiteres geltend gemacht werden. Bestehen Zweifel, so kann auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe geklagt werden. Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Nichtigkeitsklage. §§ 617, 622^1, 638 ZPO.

2. **In bestimmten anderen Fällen,** in denen die Ehe aus rein rechtsgeschäftlichen Gesichtspunkten (z. B. Irrtum) zu beanstanden ist, ist die **Ehe auf Klage hin aufzuheben;** sie wird dann im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils aufgelöst (aufhebbare Ehe). Vgl. unten S. 33ff.

   Nach dem früheren Recht war in diesen Fällen **die Ehe anfechtbar,** d. h. ebenso wie eine nichtige Ehe mit rückwirkender Kraft vernichtbar. Es widerspricht aber dem natürlichen Gefühl, wegen eines bloßen Willensmangels eine Ehe nachträglich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung auszulöschen und so die inzwischen verwirklichte Lebensgemeinschaft der Ehegatten zu verneinen. Vielmehr können Willensmängel lediglich dem Ehegatten, in dessen Person sie vorliegen, das Recht geben, nachträglich die Fortsetzung

der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verweigern. Das Ehegesetz gewährt deshalb an Stelle der früheren Eheanfechtung die Eheaufhebung, die in ihren Wirkungen der Ehescheidung gleichsteht, d. h. die Ehe erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des Aufhebungsurteils zum Erlöschen bringt.

Die einzelnen Ehenichtigkeits- und Eheaufhebungsgründe sind im Gesetz **abschließend aufgezählt** (§§ 20, 33). Andere als die aufgeführten Mängel beeinflussen die Gültigkeit der Eheschließung nicht. Insbesondere sind die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften auch nicht ergänzend anwendbar.

z. B. A und B vereinbaren vor ihrer Heirat, daß die Ehe ausschließlich der Legitimation eines gemeinschaftlichen unehelichen Kindes dienen und im übrigen lediglich Formsache sein und alsbald wieder geschieden werden soll. Die Ehe ist voll gültig, da § 117 BGB., der Scheingeschäfte für nichtig erklärt, nicht anwendbar ist und Scheinehen nur dann nichtig sind, wenn es sich um eine Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe handelt (vgl. unten I A V). = Eine Dirne heiratet ihren Zuhälter, um der Unzucht bequemer nachgehen zu können. Die Ehe ist gültig, da § 138 BGB., der sittenwidrige Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt, auf Eheschließungen nicht anwendbar ist und das Gesetz (entgegen dem Vorschlag der Akademie für Deutsches Recht) die Sittenwidrigkeit einer Ehe nicht als Ehenichtigkeitsgrund anerkennt. Eine „Namensehe" liegt auch in diesem Falle nicht vor, da es der Dirne nicht auf die Führung des Familiennamens des Zuhälters, sondern auf den Erwerb der Rechtsstellung einer Ehefrau ankommt.

II. **Die Scheidung der Ehe.** Vgl. unten S. 46ff.

Eheaufhebung und Ehescheidung decken sich in ihren Wirkungen. Sie unterscheiden sich aber in ihrer Grundlage dadurch, daß die Gründe zur Aufhebung einer Ehe, da sie Willensmängel betreffen, bereits im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen, während die Ehescheidungsgründe sich regelmäßig erst während der Ehe ergeben. Wegen dieses Unterschiedes behandelt das Gesetz die Eheaufhebung und die Ehescheidung getrennt.

I. Nichtigkeit der Ehe.

A. Nichtigkeitsgründe.

Die Nichtigkeitsgründe des Ehegesetzes entsprechen im wesentlichen dem bisher im Altreich geltenden Recht.

I. **Blutsfremdheit,** wenn es sich um eine Ehe eines Juden mit einem staatsangehörigen Deutschblütigen oder Mischling 2. Grades handelt. Vgl. oben S. 15.

Die Nichtigkeit ist **unheilbar.**

II. **Mangelnde Ehegesundheit,** wenn die Ehegatten die Ehe erschlichen haben. Vgl. oben S. 16.

Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft **geheilt, wenn** später der **Grund des Eheverbotes** (z. B. die Entmündigung) **wegfällt,** bevor die Ehe für nichtig erklärt worden ist. § 3^2 EhegesG.

III. **Formmangel,** d. h. Verletzung der wesentlichen Formvorschriften der Eheschließung. § 21^1.

z. B. Der eine Verlobte hat sich bei der Eheschließung durch einen Verwandten vertreten lassen.

1. **Die Nichtigkeit** wird mit rückwirkender Kraft **geheilt, wenn** die Ehegatten **5 Jahre** (bei früherem Tod eines Ehegatten: 3 Jahre) **in ehelicher Gemeinschaft** gelebt haben, ohne daß eine Nichtigkeitsklage erhoben worden ist. § 21^{2}.
2. **Handelt es sich nicht um** eine **bloße Verletzung der wesentlichen Formvorschriften, sondern ist** der **Ehekonsens nicht „vor einem Standesbeamten“ erklärt** worden, so liegt keine „nichtige“ Ehe, sondern überhaupt keine Ehe **(Nichtehe)** vor. Vgl. oben S. 26.

IV. **Geschäftsunfähigkeit,** Bewußtlosigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit eines Ehegatten bei der Eheschließung. § 22^{1}.

Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft **geheilt durch formlose Bestätigung** der Ehe, d. h. durch (ausdrückliche oder stillschweigende) Äußerung des Willens zur Fortsetzung der Ehe **nach Wegfall des Hindernisses** (§ 22^{2}). Die Bestätigung ist nur solange möglich, wie die Ehe noch nicht für nichtig erklärt ist.

V. **Formehe** (Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe). **Eine Ehe** ist **nichtig, wenn** sie ausschließlich oder vorwiegend **zu dem Zweck geschlossen** ist, **der Frau** die **Führung des Familiennamens** des Mannes **oder** den **Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen,** ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Die Ehe ist also nur in den Fällen nichtig, in denen keiner der Eheschließenden eine eheliche Lebensgemeinschaft hat begründen wollen. Hat auch nur ein Teil solchen Willen gehabt und geäußert, so greift der Nichtigkeitsgrund nicht durch. § 23^{1}. Vgl. RG. 148/188.

Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft **geheilt, wenn** die Ehegatten **5 Jahre** (bei früherem Tod eines Ehegatten: 3 Jahre) in **ehelicher Gemeinschaft** gelebt haben, ohne daß eine Nichtigkeitsklage erhoben worden ist. § 23^{2}.

VI. **Doppelehe,** wenn die zur Zeit der Eheschließung bestehende Ehe eines der Ehegatten gültig ist. § 24.

Die Nichtigkeit ist **unheilbar.** Die neue Ehe bleibt also auch dann nichtig, wenn die erste Ehe später durch Aufhebung, Scheidung oder Tod des anderen Ehegatten aufgelöst wird.

VII. **Blutsverwandtschaft** oder Schwägerschaft zwischen den Ehegatten im Sinne der §§ 6, 7 (vgl. oben S. 17). § 25^{1}.

Die Nichtigkeit einer verbotenen Ehe **zwischen Verschwägerten** wird mit rückwirkender Kraft **geheilt, wenn nachträglich** die **Befreiung** vom Eheverbot erteilt wird. § 25^{2}.

VIII. **Ehebruch,** wenn die Eheschließung gemäß § 9 wegen Ehebruchs verboten ist. § 26^{1}.

Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft **geheilt, wenn nachträglich Befreiung** von dem Eheverbot erteilt wird. § 26^{2}.

B. Bedeutung der Ehenichtigkeit.

1. Geltendmachung der Ehenichtigkeit.

Die Nichtigkeit einer Ehe bedeutet nicht, daß die Ehe ohne weiteres nichtig ist, sondern nur, **daß sie vernichtbar ist:** Die nichtige

Ehe ist **auf Klage hin** durch Urteil **für nichtig zu erklären** (Nichtigkeitsklage und Nichtigkeitsurteil).

I. **Solange kein Nichtigkeitsurteil ergangen** ist, wird die **Ehe als gültig behandelt.** Niemand kann sich vor Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils auf die Nichtigkeit der Ehe berufen. § 27.

z. B. In einer nichtigen Ehe, die noch nicht für nichtig erklärt ist, führt die Frau den Namen des Mannes und kann von ihm Unterhalt verlangen. Der Mann kann die Nutzungen des Frauengutes ziehen. Gegenüber einer Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe kann, solange noch kein Nichtigkeitsurteil vorliegt, nicht eingewendet werden, daß die Ehe nichtig sei. Vgl. RG. 166/341.

II. **Ergeht** auf Klage hin das **Nichtigkeitsurteil,** so wird die **Ehe mit rückwirkender Kraft nichtig.**

1. **Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage,** für die die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, ist **grundsätzlich der Staatsanwalt und jeder der beiden Ehegatten berechtigt.** Die vom Staatsanwalt erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten, die von einem Ehegatten erhobene Klage gegen den anderen Ehegatten. § 28 EheG., § 632 ZPO.

   Dem Staatsanwalt ist die Klagebefugnis deshalb gewährt, weil die Nichtigkeitsgründe in erster Linie der Wahrung völkischer Belange dienen. In allen Fällen, in denen ein öffentliches Interesse obwaltet, ist der Staatsanwalt zur Erhebung der Nichtigkeitsklage verpflichtet. Den Ehegatten ist die Klagebefugnis namentlich deshalb gewährt, weil es nicht angängig erschien, für den gutgläubigen Ehegatten die Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe davon abhängig zu machen, ob der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse die Nichtigkeitsklage erhebt.

   Von dem Grundsatz gelten **folgende Ausnahmen:**

   a) **Der Staatsanwalt** ist **ausschließlich klageberechtigt:**

      α) **In den Fällen** der **Blutsfremdheit,** der **mangelnden Ehegesundheit** und der **Formehe.** § 28^{1}.

      β) **Wenn die Ehe aufgelöst ist,** d. h. wenn sie aufgehoben oder geschieden ist oder wenn ein Ehegatte gestorben ist. Die Aufhebung oder Scheidung einer nichtigen Ehe schließt die spätere Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht aus, da die Wirkungen der Nichtigerklärung (rückwirkende Kraft!) weiter gehen, als die Wirkungen der Aufhebung oder Scheidung der Ehe.

      In den genannten Fällen ist der Staatsanwalt deshalb ausschließlich klageberechtigt, weil hier das öffentliche Interesse durchaus im Vordergrund steht. Fehlt das öffentliche Interesse an der Nichtigerklärung der Ehe, so wird auch keiner der Beteiligten hieran ein berechtigtes Interesse haben.

   b) **Im Falle der Doppelehe** kann **auch der andere Ehegatte der früheren Ehe** die Nichtigkeitsklage erheben. § 28^{2} S. 1.

2. **Für den Ehenichtigkeitsprozeß gilt** uneingeschränkt der **Untersuchungsgrundsatz:** Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und ist an das Vorbringen der Parteien nicht gebunden. Vgl. §§ 617, 622 ZPO. und Grundriß 6^{2} S. 34, 38.

Daraus erklären sich auch die folgenden Vorschriften:

a) **Gegen den Beklagten** kann **weder** ein **Anerkenntnisurteil noch** ein **Versäumnisurteil** ergehen. Erkennt der Beklagte den Klageanspruch an oder wird er säumig, so ist gleichwohl der Sachverhalt aufzuklären und durch streitiges Urteil zu entscheiden.

b) **Gegen den Kläger** kann **kein eigentliches Versäumnisurteil** ergehen. Wird der Kläger säumig, so wird lediglich die Klage für zurückgenommen erklärt. Der Kläger kann also in diesem Falle jederzeit die Klage von neuem erheben. § 635 ZPO.

c) **Das** auf eine Nichtigkeitsklage ergehende **Urteil wirkt für und gegen alle.** § 636a ZPO.

III. **Sind beide Ehegatten verstorben, ohne daß** die **Ehe** rechtskräftig **für nichtig erklärt** ist, so kann nur noch die etwaige Unehelichkeit der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder geltend gemacht werden. Im übrigen wird die **Nichtigkeit der Ehe geheilt.**

Darin liegt eine wesentliche Abweichung von dem früheren Recht, das nach dem Tode beider Ehegatten die Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe ohne weiteres (d. h. ohne Nichtigerklärung) jedem gestattete. Die neue Regelung geht demgegenüber mit Recht davon aus, daß nach dem Tode beider Ehegatten die Geltendmachung der Ehenichtigkeit nicht erleichtert werden darf, sondern beschränkt werden muß. Sie ermöglicht deshalb nur noch die Geltendmachung der etwaigen Unehelichkeit der Kinder, und zwar auch dies nur aus Gründen des öffentlichen Interesses.

1. **Die Nichtigkeitsklage kann nicht mehr durchgeführt** oder erhoben **werden. Die Ehe wird also,** weil sich niemand auf die Nichtigkeit berufen kann (vgl. oben I), endgültig als **wirksam** behandelt. § 28³.

z. B. A stirbt, nachdem er 2 Jahre lang mit der B in formnichtiger Ehe gelebt hat. Die Ehenichtigkeit ist nicht geheilt, da die eheliche Gemeinschaft keine 3 Jahre gedauert hat (§ 21²). Die Ehe gilt aber zunächst als gültig, so daß die B gesetzliche Erbin des A wird. Erhebt nunmehr der Staatsanwalt (vgl. oben II 1a) die Nichtigkeitsklage und ergeht das Nichtigkeitsurteil, so wird die Ehe mit rückwirkender Kraft nichtig und deshalb das Erbrecht der B hinfällig. Die B muß also die Erbschaft an die Verwandten des A herausgeben. Stirbt dagegen die B vor Nichtigerklärung der Ehe, so fällt dasjenige, was die B aus dem Nachlaß des A erhalten hat, an ihre Erben. Denn jetzt ist die Ehe der B mit A, weil sie nicht mehr für nichtig erklärt werden kann, endgültig als wirksam zu behandeln.

2. **Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen** und handelt es sich um einen der Nichtigkeitsgründe, die die Unehelichkeit der Kinder zur Folge haben (vgl. unten 2 I 2), so kann der **Staatsanwalt** auf **Feststellung der Unehelichkeit** der Kinder klagen. § 29 EheG., vgl. auch § 640³ ZPO.

z. B. Aus der Ehe des A mit der B, die beide keine näheren Verwandten besitzen, ist ein Kind hervorgegangen. Nachdem zunächst die B und dann der A ohne Hinterlassung einer Verfügung von Todes wegen verstorben waren, stellt sich heraus, daß die B eine Jüdin war. Das Kind ist unehelich (vgl. unten 2 I 2). Wird die Unehelichkeit des Kindes auf Klage des Staatsanwalts festgestellt, so kann das Kind nur seine Mutter B beerben. Es muß also den Nachlaß des A an dessen Verwandte herausgeben und behält nur das, was es aus dem Nachlaß der B erhalten hat. Dagegen behalten die Verwandten des A das, was A aus dem Nachlaß der B erhalten hat. Denn

das Erbrecht des A nach der B bleibt bestehen, da die Ehe des A mit der B nicht mehr für nichtig erklärt werden kann. Vgl. oben 1.

2. Folgen der Nichtigerklärung.

Die auf Grund des rechtskräftigen Nichtigkeitsurteils eintretende rückwirkende Ehenichtigkeit hat zur Folge, daß **grundsätzlich** die **Wirkungen der Ehe** als **nicht eingetreten** gelten. Darauf kann sich jeder ohne weiteres berufen.

z. B. Die Frau muß ihren Mädchennamen wieder annehmen. Kein Ehegatte hat ein gesetzliches Erbrecht oder Pflichtteilsrecht gegen den anderen Ehegatten. Der Mann muß die aus dem Frauengut gezogenen Nutzungen als ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.

Wichtige Sondervorschriften gelten aber:

I. **Zugunsten der Kinder.**

Bei der Regelung der Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen geht das Gesetz davon aus, daß es grundsätzlich verfehlt wäre, die Kinder unter den Fehlern ihrer Eltern leiden zu lassen. Nur wenn die Ehe der Eltern gegen wichtigste völkische Belange, z. B. gegen das Erfordernis des Blutschutzes, verstößt, wirkt sich die Nichtigkeit der Ehe auch auf die Rechtsstellung der Kinder aus.

1. **Grundsätzlich** sind die **Kinder aus einer nichtigen Ehe ehelich.** § 30¹.

Für die elterliche Gewalt gelten folgende **Besonderheiten:**

a) **Die Personensorge** bestimmt sich **nach den für die Ehescheidung geltenden Vorschriften** (vgl. unten S. 72). Dabei steht ein bösgläubiger Ehegatte, der die Ehenichtigkeit bei der Eheschließung gekannt hat, einem für schuldig erklärten Ehegatten gleich. § 30².

b) **Die Verwaltung und Nutznießung** des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten **steht einem bösgläubigen Ehegatten nicht zu.** § 30³.

z. B. Hat der Vater bei der Eheschließung die Ehenichtigkeit gekannt, so hat das Vormundschaftsgericht nach Nichtigerklärung der Ehe, soweit dies erforderlich ist, dem Kinde für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten einen Pfleger zu bestellen. § 1909 BGB.

2. **Ausnahmsweise** sind **unehelich die Kinder aus Ehen,** die mit Rücksicht auf die Eheverbote der **Blutsfremdheit** und der **mangelnden Ehegesundheit** oder als **Formehen** nichtig sind. § 29¹.

a) **Die Unehelichkeit** kann **nur geltend gemacht** werden, **wenn** entweder die **Ehe für nichtig erklärt oder** die **Unehelichkeit** des Kindes auf Klage des Staatsanwalts **festgestellt** ist. Vgl. oben 1 III 2.

b) **Das uneheliche Kind hat gegen** seinen **Vater,** solange dieser lebt, den gleichen **Unterhaltsanspruch wie ein eheliches Kind.** § 29¹.

Grund: Es soll vermieden werden, daß ein Mann, der in rassenschänderischem oder den Gesetzen der Erbgesundheit zuwiderlaufendem Geschlechtsverkehr ein Kind erzeugt hat, sich der Sorge für dieses Kind zu Lasten der öffentlichen Fürsorge entzieht.

II. **Zugunsten des gutgläubigen Ehegatten.**

Der gutgläubige Ehegatte, der die Ehenichtigkeit bei der Eheschließung nicht gekannt hat (fahrlässige Unkenntnis macht nicht

bösgläubig!), genießt **im Verhältnis zu dem anderen Ehegatten** einen **vermögensrechtlichen Schutz.**

1. **Ist auch nur ein Ehegatte gutgläubig gewesen,** so bestimmen sich grundsätzlich die **Unterhaltsansprüche** und die sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander **nach den für** die **Ehescheidung geltenden Vorschriften** (vgl. unten S. 75ff.). Ein bösgläubiger Ehegatte steht dabei einem für schuldig erklärten Ehegatten gleich. § 31[1] EheG., vgl. auch § 16 der 1. DVO.

   z. B. Der mit der B verheiratete A hat die C geheiratet, nachdem er ihr und dem Standesbeamten eine gefälschte Sterbeurkunde über den Tod der B vorgelegt hatte. Wird die Ehe für nichtig erklärt, so hat die C gegen A den Unterhaltsanspruch einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gegen den für alleinschuldig erklärten Mann.

2. **Sind beide Ehegatten bösgläubig,** so hat es hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander bei den **Folgen der Ehenichtigkeit** sein Bewenden. Dies gilt auch dann, wenn ein gutgläubiger Ehegatte es binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils verlangt. § 31[2].

   z. B. Hat die C bei der Eheschließung gewußt, daß A in gültiger Ehe mit der B lebte, so kann weder sie von A noch A von ihr Unterhalt verlangen. Ist die C gutgläubig gewesen, so kann es für sie unter Umständen günstiger sein, nicht die Stellung einer schuldlos geschiedenen Ehefrau (oben 1) zu beanspruchen, sondern sich auf die Folgen der Ehenichtigkeit zu berufen, z. B. wenn die C reich, A dagegen arm ist. Treten in diesem Falle die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung (oben 1) ein, so ist der Unterhaltsanspruch der C wegen der Armut des A gegenstandslos und A behält die während der Ehe gezogenen Nutzungen des Frauengutes. Verlangt dagegen die C, daß auch in vermögensrechtlicher Hinsicht die Folgen der Ehenichtigkeit eintreten sollen (oben 2), so fallen auch die Wirkungen des gesetzlichen Güterstandes mit rückwirkender Kraft fort. A muß daher die von ihm während der Ehe gezogenen Nutzungen des Frauengutes nach dem strengen Bereicherungsrecht (§ 819 BGB.) an die C herausgeben.

III. **Zugunsten gutgläubiger Dritter.**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muß ein Dritter, der sich mit einem in nichtiger Ehe lebenden Ehegatten in Geschäfte einläßt, grundsätzlich die gleichen Rechte erlangen, wie wenn der Ehegatte in gültiger Ehe lebte. **Die Nichtigkeit der Ehe kann,** soweit es sich um die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder eines Urteils handelt, **dem Dritten nur entgegen gehalten werden,** § 32:

1. **Wenn entweder** die **Vornahme des Rechtsgeschäfts** oder der Beginn des Rechtsstreits, auf Grund dessen das Urteil erlassen ist, in die Zeit **nach Nichtigerklärung der Ehe** fällt.

   z. B. Der Mann haftet grundsätzlich aus Rechtsgeschäften weiter, die die Frau vor Nichtigerklärung der Ehe im Rahmen der Schlüsselgewalt (vgl. unten S. 44) abgeschlossen hat. — Hat der Mann vor Nichtigerklärung der Ehe verbrauchbare Sachen der Frau gemäß § 1376 Ziff. 1 BGB. veräußert,

so kann die Frau sie nach Nichtigerklärung der Ehe nicht von dem Dritterwerber herausverlangen.

2. **Oder wenn** der **Dritte die Nichtigkeit der Ehe gekannt** hat.

   z. B. Aus den von der Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt abgeschlossenen Geschäften haftet der Mann nach Nichtigerklärung der Ehe nicht, wenn bei Geschäftsabschluß die andere Partei die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat.

C. Übergangsvorschriften.

(Wegen der Alpen- und Donaureichsgaue vgl. unten S. 81.)

I. **Ist eine vor dem 1. VIII. 1938 geschlossene Ehe nichtig,** aber noch nicht für nichtig erklärt, so gilt folgendes:

1. **Die Nichtigkeitsgründe** bestimmen sich **nach den bisherigen Vorschriften.** § 86[1] S. 1.

   Die nach dem bisherigen Recht auf Grund des Eheverbotes der Schwägerschaft eingetretene Nichtigkeit kann aber durch nachträgliche Befreiung geheilt werden. § 86[1] S. 2.

2. **Die Geltendmachung der Ehenichtigkeit** (Befugnis zur Klageerhebung, Erfordernis der Nichtigerklärung) bestimmt sich **nach den neuen Vorschriften.** § 87[1] S. 1.

   Die bisherigen Vorschriften bleiben aber maßgebend für formnichtige Ehen, die nicht in das Heiratsregister eingetragen sind. Diese Ehen waren nach dem früheren Recht (§ 1329 BGB.) „Nichtehen“ und bleiben es auch nach dem neuen Recht. Auf ihr Nichtbestehen kann sich daher nach wie vor jeder ohne weiteres berufen. § 87[1] S. 2.

II. **Ist eine Ehe vor dem 1. VIII. 1938** rechtskräftig **für nichtig erklärt worden,** so richten sich die **Folgen der Nichtigkeit,** insbesondere die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Kinder, **nach dem bisherigen Recht.** § 89[1].

   Ausnahme: Ist ein Ehegatte gutgläubig, dagegen der andere bösgläubig gewesen, so bestimmen sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander grundsätzlich nach dem neuen Recht, außer wenn es in dieser Hinsicht bereits nach dem bisherigen Recht bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte. Vgl. Näheres § 88.

II. Aufhebung der Ehe.

A. Aufhebungsgründe.

Die Aufhebungsgründe des Ehegesetzes entsprechen im wesentlichen den bisher im Altreich geltenden Eheanfechtungsgründen.

1. Mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufhebung der Ehe kann verlangt werden, § 35[1]:

I. **Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung geschäftsbeschränkt** gewesen ist **und der gesetzliche Vertreter** in die Eheschließung **nicht eingewilligt hat.**

Dagegen rechtfertigt das Fehlen der unter gewissen Voraussetzungen erforderlichen besonderen Einwilligung des Sorgeberechtigten (vgl. oben S. 13, zu II 2b) nicht die Aufhebung der Ehe.

II. **Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Bestätigung einer wegen Geschäftsunfähigkeit,** Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit **nichtigen Ehe** (vgl. oben S. 27 zu A IV) **geschäftsbeschränkt** gewesen ist **und der gesetzliche Vertreter** in die Bestätigung der Ehe **nicht eingewilligt** hat.

2. Irrtum.

Ein Irrtum bei der Eheschließung rechtfertigt die Aufhebung der Ehe, wenn es sich handelt um:

I. **Erklärungsirrtum.** Ein solcher Irrtum, der aber im Leben kaum jemals vorkommen wird, liegt vor, § 36^{1} S. 1:

1. **Wenn ein Ehegatte nicht gewußt** hat, **daß** es sich um eine **Eheschließung** handelte.

   z. B. Ein der deutschen Sprache Unkundiger vollzieht die Eheschließung in der Annahme, daß es sich nur um eine Vorbesprechung oder nur um eine Verlobung handele.

2. **Wenn ein Ehegatte** zwar gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelte, er aber den **Ehekonsens nicht erklären wollte.**

   z. B. Ein der deutschen Sprache Unkundiger erklärt den Ehekonsens in der Meinung, es handele sich nur um eine von ihm als Trauzeugen verlangte Erklärung.

II. **Identitätsirrtum,** d. h. Irrtum über die Person des anderen Ehegatten. § 36^{1} S. 2.

   z. B. Bei einer Eheschließung tritt an Stelle der Braut deren ihr zum Verwechseln ähnliche Schwester auf.

III. **Eigenschaftsirrtum,** d. h. Irrtum über schon zur Zeit der Eheschließung vorliegende Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen.

Die Aufhebung der Ehe kann aber nicht wegen eines jeden Eigenschaftsirrtums, sondern **nur unter folgenden Voraussetzungen** verlangt werden:

1. **Der Irrtum** muß **für die Eheschließung ursächlich gewesen** sein. Das bedeutet zweierlei, § 37^{1}:

   a) **Der Umstand,** auf den der Irrtum sich bezogen hat, **muß bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von Bedeutung sein** (objektives Moment). Eine besondere Überempfindlichkeit des irrenden Ehegatten ist also unbeachtlich. Maßgebend ist vielmehr die Auffassung eines Ehegatten, der das Wesen der Ehe so würdigt, wie es der Moralanschauung des Volkes entspricht, und der deshalb auch bereit ist, gewisse Enttäuschungen auf sich zu nehmen.

Aufhebbar ist hiernach namentlich eine Ehe, bei deren Eingehung dem einen Ehegatten unbekannt gewesen ist:

α) Die Beiwohnungsunfähigkeit des anderen Ehegatten, geschlechtliches Unvermögen (außer wenn es durch hohes Alter verursacht ist), geschlechtliche Unempfindlichkeit.

β) Die Unfruchtbarkeit der Frau, außer wenn sie behebbar ist, ferner eine körperliche Anlage der Frau, die sie im Falle einer Geburt der Todesgefahr aussetzt.

γ) Eine schwere Krankheit des anderen Ehegatten, insbesondere Erbkrankheit oder Tuberkulose, ferner krankhafte geistige und seelische Anlagen, insbesondere Hysterie. Dagegen kann eine frühere syphilitische Erkrankung die Aufhebung der Ehe grundsätzlich nur dann rechtfertigen, wenn sie eine dauernde Gesundheitsschädigung hinterlassen hat. Vgl. RG. in DR. 1941/1413.

δ) Die Blutsverschiedenheit des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht wegen der Blutsverschiedenheit nichtig ist (vgl. oben S. 27). Aufhebbar sind mithin namentlich die Ehen, die ein Deutschblütiger in Unkenntnis dessen abschließt, daß der andere Ehegatte ein Mischling ist. Vgl. RG. 164/372.

ε) Ein schwerer sittlicher Charakterfehler des anderen Ehegatten, z. B. Lügenhaftigkeit und Unehrlichkeit, Hang zu Verbrechen oder zur Trunksucht, Treulosigkeit in früheren Verlöbnissen.

ζ) Vorehelicher Verkehr der Frau, falls infolgedessen die Frau als bescholten anzusehen ist. Einmalige Verführung begründet keine Bescholtenheit, wohl aber ein geschlechtliches Dauerverhältnis ohne rechtsgültiges Verlöbnis, ein ehebrecherisches Verhältnis oder gleichzeitiger Verkehr mit mehreren Männern. Vorehelicher Geschlechtsverkehr des Mannes ist kein Aufhebungsgrund, außer wenn darin zugleich ein Charakterfehler zu sehen ist, z. B. bei ehebrecherischen Verhältnissen oder widernatürlichen Geschlechtsneigungen.

b) **Der Umstand müßte** bei Kenntnis der Sachlage **gerade den irrenden Ehegatten von der Eheschließung abgehalten haben** (subjektives Moment).

   Dies ist, wenn es sich um einen gemäß a erheblichen Umstand handelt, ohne weiteres anzunehmen. Kann aber im Einzelfalle festgestellt werden, daß auch die Kenntnis des Umstandes den Ehegatten von der Eheschließung nicht abgehalten hätte, so kann die Aufhebung der Ehe nicht verlangt werden.

2. **Die Aufhebung der Ehe muß sittlich gerechtfertigt sein.** Ob dies der Fall ist, ist **nach der bisherigen Gestaltung des ehelichen Lebens** der Ehegatten zu beurteilen. Hat sich hiernach der Ehegatte, auf dessen persönliche Eigenschaften der Irrtum sich bezog, voll bewährt, so ist die Eheaufhebung ausgeschlossen. § 37^{2}.

   z. B. Der Mann, aus dessen 10jähriger glücklicher Ehe mehrere Kinder hervorgegangen sind, erfährt jetzt, daß seine Frau vor der Ehe ein Liebesverhältnis mit einem anderen Mann unterhalten hat. Die Aufhebung der Ehe aus diesem Grund ist ausgeschlossen, weil es sittlich ungerechtfertigt wäre, wenn die eheliche Gemeinschaft, die sich durch lange Jahre hindurch bewährt hat, wegen eines vorehelichen Liebesverhältnisses der Frau aufgelöst würde.

3. Täuschung.

Eine Täuschung, durch die ein Ehegatte zur Eheschließung bestimmt worden ist, rechtfertigt unter folgenden Voraussetzungen die Aufhebung der Ehe, § 38[1]:

I. **Die Täuschung muß arglistig sein;** sie kann sowohl in der absichtlichen **Vorspiegelung falscher Umstände** als auch in der absichtlichen **Entstellung wahrer Umstände** liegen.

Das bloße **Verschweigen ungünstiger Umstände** enthält aber **nicht ohne weiteres** eine **arglistige Täuschung.** Denn es besteht keine allgemeine Verpflichtung des einen Verlobten, dem anderen Verlobten über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Familienverhältnisse und über sein Vorleben, alle irgendwie erheblichen Einzelheiten mitzuteilen. Daher kann z. B. das Verschweigen eines früheren Liebesverhältnisses oder minder schwerer Straftaten nur dann eine arglistige Täuschung enthalten, wenn die genannten Umstände trotz Befragung seitens des anderen Verlobten verschwiegen werden. Natürlich ist aber, soweit keine arglistige Täuschung vorliegt, immer zu prüfen, ob nicht der in Frage stehende Umstand die Eheaufhebung wegen Eigenschaftsirrtums rechtfertigt.

II. **Die Täuschung muß** für die Eheschließung **ursächlich gewesen sein.**

1. **Ursächlichkeit bedeutet** (wie beim Eigenschaftsirrtum):
   a) **Der Umstand,** auf den sich die Täuschung bezogen hat, muß **bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von Bedeutung** sein.
   b) **Der Umstand** müßte bei Kenntnis der Sachlage gerade den getäuschten Ehegatten **von der Eheschließung abgehalten** haben.
2. **Eine arglistige Täuschung über** die **Vermögensverhältnisse** kann die **Eheaufhebung** wegen arglistiger Täuschung **nicht rechtfertigen.** § 38[3].

Auch hier ist aber zu prüfen, ob die Eheaufhebung nicht wegen Eigenschaftsirrtums gerechtfertigt ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich aus der verübten arglistigen Täuschung die völlige Verlogenheit des Täuschenden ergibt.

III. **Die Täuschung** muß **von dem anderen Ehegatten verübt** sein.

Eine von einem Dritten verübte arglistige Täuschung rechtfertigt nur dann die Eheaufhebung, wenn der andere Ehegatte die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. § 38[2].

4. Drohung.

Eine Drohung, die zwecks Herbeiführung der Eheschließung verübt worden ist, rechtfertigt die Eheaufhebung unter folgenden Voraussetzungen, § 39[1]:

I. **Die Drohung muß widerrechtlich gewesen sein.** Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Drohende zu der angedrohten Handlung berechtigt war. Maßgebend ist die Erwägung, daß die Ehe auf dem freien Willensentschluß der Verlobten beruhen soll.

z. B. Die B bestimmt den A durch die Drohung mit einer Strafanzeige zur Eheschließung. Die Drohung ist auch dann widerrechtlich, wenn A die in Frage stehende Straftat begangen hat. Dagegen ist es nicht rechtswidrig, wenn einem Verlobten die sittliche Pflicht zur Eheschließung — sei es auch in scharfer Form — vorgehalten wird.

II. **Die Drohung muß ursächlich gewesen sein,** d. h. sie muß den bedrohten Ehegatten zur Eingehung der Ehe bestimmt haben.

Im übrigen kommt es auf Art und Wirkung der Drohung nicht weiter an, da jede widerrechtliche Drohung bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe verwerflich erscheint.

III. **Gleichgültig ist** (anders als bei der arglistigen Täuschung) **ob die Drohung** von dem anderen Ehegatten oder **von einem Dritten verübt** worden ist.

5. Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten.

Wird ein verschollener Ehegatte für tot erklärt, so kann der andere Ehegatte, weil die Todeserklärung eine Vermutung für den Tod und mithin auch für die Auflösung der bisherigen Ehe begründet (vgl. Grundriß 1 S. 50), eine neue Ehe eingehen. Für den Fall der Rückkehr des für tot Erklärten nach Wiederverheiratung des anderen Ehegatten gilt folgendes:

I. **Die neue Ehe** ist nicht etwa als Doppelehe nichtig, sondern **gültig.** Mit Schließung der neuen Ehe ist die **frühere Ehe aufgelöst** (einziger Fall der vorzeitigen Beendigung einer Ehe ohne Urteil!). § 43, vgl. auch § 45.

1. Die frühere Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung auf Anfechtungsklage hin aufgehoben wird. § 43[2] S. 2.
2. Ausnahmsweise ist die neue Ehe (als Doppelehe) nichtig, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für tot Erklärte noch lebte.

II. **Der frühere Ehegatte des Zurückgekehrten** (also nicht der andere Ehegatte oder der Zurückgekehrte) **kann** die **Aufhebung der neuen Ehe verlangen.** § 44[1].

Macht er von diesem Recht Gebrauch, so lebt nicht etwa die frühere Ehe ohne weiteres wieder auf, doch **kann er eine neue Ehe nur mit dem Zurückgekehrten eingehen** (§ 44[2]). Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes solange, wie der Zurückgekehrte lebt, nach dem Sinn des Gesetzes aber nur solange, wie der Zurückgekehrte sich nicht anderweitig verheiratet. Eine entgegen dem Eheverbot geschlossene Ehe ist gültig.

B. Herbeiführung und Wirkung der Eheaufhebung.

I. **Das Verlangen auf Aufhebung** der Ehe muß **durch** Erhebung der **Aufhebungsklage geltend gemacht** werden.

1. **Klageberechtigt** ist **nur der Ehegatte, zu dessen Gunsten der Aufhebungsgrund** gilt (z. B. der Irrende, der Getäuschte). Die Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

a) Ein geschäftsbeschränkter Ehegatte kann die Aufhebungsklage selbst erheben. Im Falle A 1 ist jedoch, solange der Ehegatte geschäftsbeschränkt ist, nur der gesetzliche Vertreter klageberechtigt § 612^{1} ZPO., § 35^{1} S. 2 EheG.

b) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird die Aufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter erhoben, der hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. § 612^{2} ZPO.

2. **Für den Aufhebungsprozeß** gelten die gleichen **Sondervorschriften, wie für den Ehescheidungsprozeß** (vgl. unten S. 67 ff.). Die vorherige Abhaltung eines Sühnetermins ist aber nicht vorgesehen.

a) **Ist** in dem Rechtsstreit nicht nur die Aufhebung, sondern **auch die Scheidung der Ehe begehrt und sind beide Begehren begründet,** so ist in dem Urteil **nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.** § 18 S. 1 der 1. DVO.

Die Verbindung von Aufhebungs- und Scheidungsklage kommt in der Praxis häufig vor, insbesondere in der Weise, daß der Kläger zugleich Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt, und in der Weise, daß im Wege von Klage und Widerklage der eine Ehegatte die Scheidung und der andere Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehrt. In diesen Fällen ist, wenn alle Begehren begründet sind, lediglich auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.

b) **Trifft eine Partei ein Verschulden** an der Aufhebung der Ehe, so ist dies **in dem Aufhebungsurteil auszusprechen.** § 17 der 1. DVO., vgl. unten III 2.

II. **Die Aufhebungsklage** ist **ausgeschlossen:**

1. **Nach Bestätigung der Ehe** durch den klageberechtigten Ehegatten.

Im Falle A 1 tritt, solange der Ehegatte geschäftsbeschränkt ist, an die Stelle seiner Bestätigung die Genehmigung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter. Wird die Genehmigung ohne triftigen Grund verweigert, so kann sie auf Antrag eines Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. § 35^{2-3}.

a) **Die Bestätigung der Ehe** bedarf keiner Form; sie liegt **in jedem Verhalten, das** unzweideutig den **Willen erkennen läßt,** trotz Kenntnis des Anfechtungsgrundes (im Falle der Drohung: trotz Aufhörens der Zwangslage) die **Ehe fortzusetzen.** §§ 35^{2}, 36^{2}, 37^{2}, 38^{2}, 39^{2}.

Da der Wille zur Ehefortsetzung erforderlich ist, so liegt keine Bestätigung vor, wenn der Ehegatte zunächst versucht, sich mit der ihm bekannt gewordenen Sachlage abzufinden, bald darauf aber einsieht, daß ihm das nicht gelingt, und die Folgerungen daraus zieht (vgl. RG. 163/139). Deshalb kann ein Geschlechtsverkehr, den der Ehegatte lediglich auf Drängen des anderen Ehegatten gestattet hat, nicht als Bestätigung der Ehe aufgefaßt werden. Vgl. RG. 165/121.

b) **Die Bestätigung** ist **keine rechtsgeschäftliche Erklärung,** sondern ein tatsächliches Verhalten.

Daraus folgt aber nicht, daß die Umstände, die die Wirksamkeit einer rechtsgeschäftlichen Erklärung beeinträchtigen (z. B. geistige Störungen, Irrtum, arglistige Täuschung) unbeachtlich sind. Vielmehr wird bei Vorliegen eines solchen Umstandes regelmäßig überhaupt keine „Bestätigung" gegeben sein, weil die hierzu erforderliche Kenntnis und Wertung des Aufhebungsgrundes fehlt.

2. **Nach Ablauf der Ausschlußfrist** für die Klageerhebung.

a) **Die Ausschlußfrist** beträgt **ein Jahr** (§ 40^{1} EheG., § 19^{1} DVO.). Sie beginnt nicht mit der Eheschließung, sondern:

α) Im Falle A 4 mit dem Aufhören der Zwangslage.

β) In den anderen Fällen mit der Kenntniserlangung von dem Aufhebungsgrund. Erforderlich ist, daß die ganze Tragweite der den Aufhebungsgrund ergebenden Tatsachen bekannt geworden ist. Vgl. RG. 164/106.

z. B. Eine deutschblütige Frau hat im Jahre 1930 einen Juden geheiratet. Die Ehe ist nicht etwa auf Grund des Blutschutzgesetzes nichtig, da sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist. Wenn die Frau durch die Ehe völlig in jüdische Beziehungen verstrickt worden ist, so kann angenommen werden, daß sie erst durch die Vorgänge und Maßnahmen des Jahres 1938 zur Erkenntnis der Bedeutung der Rassenfrage gelangt ist. Deshalb konnte sie auch noch im Jahre 1939 die Aufhebung ihrer Ehe verlangen. Vgl. JW. 1939/489.

b) **Ist die Innehaltung der Ausschlußfrist,** ohne daß ein Verschulden des Klageberechtigten in Frage kommt, **unmöglich** (z. B. infolge eines unabwendbaren Zufalls, infolge Fehlens eines gesetzlichen Vertreters), **so verlängert sich die Frist.** Vgl. Näheres §§ 40^{3-4}, 41.

3. **Nach prozessualer Konsumtion** des Aufhebungsgrundes. Vgl. unten S. 68.

4. **Nach dem Tode eines Ehegatten.** Denn dann ist, weil die Ehe bereits durch den Tod aufgelöst ist, eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich. Stirbt einer der Ehegatten nach der Klageerhebung, aber vor Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsurteils, so erledigt sich durch den Tod der Rechtsstreit in der Hauptsache. § 628 ZPO.

z. B. Die B hat den A durch die Drohung, ihn wegen einer begangenen Straftat anzuzeigen, zur Eheschließung bestimmt. A stirbt, ohne auf Aufhebung der Ehe geklagt zu haben, weil er bis zu seinem Tode unter dem Druck der Drohung stand. Hat A keine näheren Verwandten, so fällt sein Vermögen an die B als gesetzliche Erbin, da ein Fall der Erbunwürdigkeit nicht vorliegt. = Hatte A kurz vor seinem Tode die Aufhebungsklage erhoben, so erledigt sich durch seinen Tod der Rechtsstreit in der Hauptsache. In diesem Falle wird die B aber nach § 1933 BGB. nicht gesetzliche Erbin des A.

III. **Die Aufhebung der Ehe** hat die gleichen **Wirkungen wie die Ehescheidung.**

1. **Die Ehe** wird **im Zeitpunkt** der Rechtskraft **des Aufhebungsurteils aufgelöst.** § 34.

Dadurch unterscheidet sich die Eheaufhebung wesentlich von der früheren Eheanfechtung. Vgl. oben S. 26.

2. **Auch die sonstigen Folgen** der Eheaufhebung bestimmen sich **nach den Vorschriften über die Ehescheidung.** § 42[1].

Die Folgen der Eheaufhebung hängen hiernach **entscheidend** davon ab, **ob eine der Parteien** (oder beide Parteien) **die Schuld an der Aufhebung trägt.** Für den hierüber in das Aufhebungsurteil aufzunehmenden Schuldausspruch gilt folgendes:

a) **Als schuldiger Ehegatte** ist **anzusehen,** ohne daß es eines Schuldantrags bedarf, § 42[2]:

α) **Bei der Aufhebung wegen** arglistiger **Täuschung oder** rechtswidriger **Drohung** der Ehegatte, **von dem** oder mit dessen Wissen die **Täuschung oder Drohung verübt** worden ist.

β) **Bei den sonstigen Aufhebungsfällen** der Ehegatte, **der** den **Aufhebungsgrund** bei Eingehung der Ehe **gekannt hat.**

z. B. Klagt der Mann auf Eheaufhebung wegen eines Eigenschaftsirrtums, so ist die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Mann beweist, daß sie den Irrtum und die Ursächlichkeit des Irrtums für die Eheschließung gekannt hat. Vgl. RG. 164/111.

b) **Schuldig** ist **ferner der Ehegatte, gegen den** im Aufhebungsprozeß ein wegen Verschuldens **begründeter Scheidungs- oder Schuldantrag gestellt** wird. § 18 der 1. DVO., vgl. RG. 163/319.

z. B. Der Mann klagt auf Scheidung wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs; die Frau erhebt Widerklage auf Aufhebung der Ehe wegen einer von dem Manne vor der Eheschließung verübten arglistigen Täuschung. Sind Klage und Widerklage begründet, so geht das Urteil lediglich auf Aufhebung der Ehe (vgl. oben I 2a). Beide Parteien sind aber für schuldig zu erklären, und zwar der Mann wegen der von ihm verübten arglistigen Täuschung und die Frau wegen des von ihr begangenen Ehebruchs. = Hatte die Frau die Ehe bestätigt, und dringt deshalb nur die Klage des Mannes auf Ehescheidung durch, so kann gleichwohl der Mann wegen der von ihm verübten arglistigen Täuschung für mitschuldig erklärt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht (§§ 60[3], 61[2]). = Wünscht die Frau, obwohl sie die Ehe noch nicht bestätigt hat, keine Aufhebung der Ehe, so kann sie, statt Widerklage zu erheben, sich darauf beschränken, die Mitschuldigerklärung des Mannes wegen der von ihm verübten arglistigen Täuschung zu beantragen. Vgl. RG. 165/317.

C. Übergangsregelung.

(Wegen der Alpen- und Donaureichsgaue vgl. unten S. 84.)

Die neuen Vorschriften über die Eheaufhebung sind **auch auf Ehen anwendbar,** die **vor dem 1. VIII. 1938 geschlossen** sind. § 90[1].

I. **Ein vor dem 1. VIII. 1938 ergangenes Urteil steht** einer **erneuten Aufhebungsklage nicht entgegen, wenn** es sich um die Geltendmachung von **Tatsachen** handelt, die **erst durch das neue Gesetz erheblich geworden** sind. Vgl. Näheres §§ 93, 94.

II. **Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten** zueinander, insbesondere die Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch dann, wenn eine Ehe vor dem 1. VIII. 1938 auf Grund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden ist, **nach den neuen Vorschriften,** außer wenn es bereits nach dem früheren Recht bei den Folgen der Ehenichtigkeit sein Bewenden hatte. Vgl. Näheres § 92.

Dritter Abschnitt.

Persönliche Rechtswirkungen der Ehe.

Das neue Gesetz regelt nur die Eingehung und Auflösung der Ehe, dagegen nicht die durch die Eheschließung begründeten persönlichen Rechtsbeziehungen. Diese **bestimmen sich** daher — ebenso wie das hier nicht behandelte eheliche Güterrecht — **vorläufig noch nach dem BGB.** (wegen des österreichischen Rechts vgl. unten S. 86).

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten richten sich auch dann nach dem deutschen Recht, wenn die Ehegatten im Ausland wohnen oder wenn der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat. Art. 14 EGBGB., § 7 der 4. DVO.

I. Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. § 1353[1] BGB.

I. **Der Inhalt dieser Verpflichtung** richtet sich **nach den sittlichen Anforderungen,** die sich **aus dem Wesen der Ehe** für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten ergeben. Dabei ist im Einzelfalle die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

1. **Im Regelfall** umfaßt die eheliche Lebensgemeinschaft namentlich die **Pflicht zur Hausgemeinschaft und Geschlechtsgemeinschaft, zur wechselseitigen Treue und Beistandsleistung.** Das Gesetz beschränkt sich darauf, einzelne Gebiete der ehelichen Lebensgemeinschaft näher zu regeln, insbesondere das ehemännliche Entscheidungsrecht (vgl. unten II A) und die Leitung des Hauswesens durch die Frau (vgl. unten II B II).

2. **Durch Vereinbarung** kann die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft **nicht aufgehoben oder beschränkt** werden. Deshalb sind Unterhaltsverträge zwischen den Ehegatten nichtig, wenn sie nicht der Vorbereitung der Scheidung dienen (vgl. hierüber oben S. 74f.), sondern lediglich das Getrenntleben ermöglichen oder erleichtern sollen.

II. **Die Verpflichtung** zur ehelichen Lebensgemeinschaft **besteht nicht, wenn das Verlangen des anderen Ehegatten** auf Herstellung der Gemeinschaft einen **Rechtsmißbrauch** darstellen würde. § 1353[2] BGB.

1. **Diese Voraussetzung** ist immer **gegeben, wenn** der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigernde Ehegatte **berechtigt** ist, **wegen Verschuldens auf Scheidung zu klagen.**

a) **Die nicht auf Verschulden beruhenden Scheidungsgründe,** insbesondere der Scheidungsgrund des § 55, **berechtigen nicht zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft.** Vgl. RG. 162/32ff.

b) **Ein durch Verzeihung** oder Fristablauf erloschenes **Scheidungsrecht kann** für sich allein die **Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft nicht rechtfertigen.** § 83 EheG.

z. B. Die Frau trennt sich von dem Mann, weil er ein ehebrecherisches Verhältnis begonnen hat. Der Mann beendet darauf das Verhältnis und zeigt den ernstlichen Willen, künftig in rechter ehelicher Gemeinschaft zu leben. Die Frau weist die Bemühungen des Mannes zurück und kommt seiner Aufforderung, entweder zurückzukehren oder auf Scheidung zu klagen, nicht nach. Der Ehebruch des Mannes kann, weil nunmehr das Scheidungsrecht der Frau erlischt (§ 57[1]), für sich allein die Trennung der Frau nicht rechtfertigen. Beharrt die Frau auf der Trennung, so begeht sie damit eine schwere Eheverfehlung, die die Scheidungsklage des Mannes gemäß § 49 EheG. rechtfertigen kann.

2. **Im übrigen** enthält das Verlangen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft dann einen **Rechtsmißbrauch, wenn** die **eheliche Gemeinschaft** von dem sie verweigernden Ehegatten **billigerweise nicht erwartet werden kann,** oder wenn ernstlich zu besorgen ist, der klagende Teil werde sich künftig in einer Weise benehmen, die dem anderen Teil das Zusammenleben unerträglich machen würde. Vgl. RG. 163/309.

z. B. bei geschlechtlicher Erkrankung des anderen Teils; bei mangelnder Bereitwilligkeit des Mannes, eine ausreichende Wohnung zu beschaffen. Der Umstand, daß der Beklagte seit langem mit einer anderen Frau zusammenlebt, die ihm auch Kinder geboren hat, reicht dagegen nicht aus, um das Eheherstellungsverlangen rechtsmißbräuchlich zu machen. Vgl. unten III 1 b.

III. **Bei Verletzung der Pflicht** zur ehelichen Lebensgemeinschaft hat der andere Ehegatte **folgende Rechtsbehelfe:**

1. **Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens** (Eheherstellungsklage).

   a) Die Klage kann nicht nur allgemein auf „Herstellung des ehelichen Lebens" gehen. Sie kann vielmehr auch, wenn eine einzelne Pflicht verletzt ist, auf Erfüllung dieser Pflicht gehen, z. B. auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft, auf Gestattung der Leitung des Hauswesens.

   b) Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Eheherstellungsklage braucht nicht dargetan zu werden. Insbesondere besteht (schon wegen der möglichen Folgen für die Unterhaltspflicht) ein rechtliches Interesse an der Durchführung dieser Klage auch dann, wenn eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes wegen der Weigerung des Beklagten nicht zu erwarten ist. Deshalb liegt in der Erhebung der Eheherstellungsklage auch dann kein Rechtsmißbrauch, wenn der Beklagte die eheliche Gesinnung völlig verloren hat und wegen dieser Ehezerrüttung gemäß § 55 auf Scheidung klagt (vgl. RG. 163/384). In einem solchen Falle ist entweder der Scheidungsklage des einen Ehegatten oder der Eheherstellungsklage des anderen Ehegatten stattzugeben.

   c) Das Verfahren richtet sich nach den Sondervorschriften der ZPO. über Ehesachen. Vgl. Grundriß 6[2] S. 33ff.

   d) Das Urteil hat, da es nicht vollstreckt werden kann, nur moralische Bedeutung. Wenn aber der verurteilte Ehegatte dem Urteil nicht freiwillig nachkommt, so wird darin häufig eine schuldhafte Ehezerrüttung liegen, die ohne weiteres die Klage auf Scheidung gemäß § 49 rechtfertigt.

2. **Die Klage auf Ehescheidung,** wenn die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, wie es vielfach der Fall sein wird, den Tatbestand des § 49 EheG. oder des § 55 EheG. verwirklicht. Vgl. unten S. 51 und 61.

II. Rechtsstellung der Ehegatten im einzelnen.

A. Stellung des Mannes.

I. **Der Mann hat** als Haupt der ehelichen Gemeinschaft **das Entscheidungsrecht** in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Wohnorts und der Wohnung. § 1354[1] BGB.

1. **Das Entscheidungsrecht** des Mannes **erstreckt sich grundsätzlich** nur auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, dagegen **nicht auf die persönlichen Angelegenheiten der Frau.**

   z. B. Der Mann darf nicht die an die Frau gerichteten Briefe öffnen; er darf der Frau nicht die Kleidung oder die Haartracht vorschreiben; er darf ihr nicht den Verkehr mit ihren Verwandten verbieten.

2. **In die persönlichen Angelegenheiten der Frau** kann der Mann **aber dann eingreifen, wenn die ehelichen Interessen beeinträchtigt** werden. Insbesondere kann er der Frau eine dem Wesen der Ehe zuwiderlaufende Tätigkeit (z. B. übermäßige Berufstätigkeit) untersagen. Er ist sogar mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts **zur fristlosen Kündigung von Verträgen berechtigt,** durch die die Frau sich während der Ehe zu persönlichen Leistungen verpflichtet hat (z. B. Dienstverträge), wenn die Tätigkeit der Frau die häuslichen Interessen beeinträchtigt. § 1358 BGB.

   Das Kündigungsrecht ist aber ausgeschlossen:

   a) Wenn der Mann dem Vertrag zugestimmt hat oder seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

   b) Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

II. **Die Frau braucht** — entsprechend dem Grundsatz oben S. 41 zu II — **der Entscheidung** des Mannes **nicht zu folgen, wenn** die Entscheidung einen **Rechtsmißbrauch** darstellt. § 1354[2] BGB.

   z. B. Die Frau ist nicht ohne weiteres verpflichtet, dem Manne zu folgen, wenn er seinen Wohnsitz in ein unkultiviertes Gebiet verlegt.

B. Stellung der Frau.

I. **Die Eheschließung beeinflußt** in gewissen Beziehungen die **persönliche Rechtsstellung der Frau.**

1. **Die Frau** erhält den **Familiennamen des Mannes** (§ 1355 BGB.). Es ist der Frau jedoch erlaubt, dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen.

2. **Die Frau** teilt den **Wohnsitz des Mannes.** Ferner erwirbt die Frau durch die Eheschließung auch die Staatsangehörigkeit des Mannes.

3. **Die Geschäftsfähigkeit der Frau** wird durch die Eheschließung **nicht beschränkt.** Die Frau kann sich also ohne Zustimmung des Mannes Dritten gegenüber wirksam verpflichten.

   Der Zugriff der Gläubiger der Frau auf deren Vermögen ist aber, soweit es sich um ohne Zustimmung des Mannes während der Ehe eingegangene Verpflichtungen handelt, durch die Vorschriften des ehelichen Güterrechts beschränkt.

II. **Die Frau** ist zur **Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens** berechtigt und verpflichtet. § 1356^{1} BGB.

1. Auch bei der Leitung des Hauswesens hat aber der Mann das Entscheidungsrecht. Er bestimmt daher über die Ausstattung der Wohnung, die Art der Lebensführung, die Erholungsreisen usw.
2. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. § 1356^{2} BGB.

III. **Die Frau hat,** um das Hauswesen leiten zu können, die **„Schlüsselgewalt“,** d. h. eine gesetzliche Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht für den Mann. § 1357^{1} BGB.

1. **Rechtsgeschäfte,** die die Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vornimmt, **gelten als im Namen des Mannes vorgenommen,** soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

   z. B. Wenn die Frau für das Hauswesen Lebensmittel oder Kleider einkauft, so wird zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer nicht die Frau, sondern allein der Mann verpflichtet. Gleichgültig ist, ob der Verkäufer wußte, daß es sich um einen Einkauf für den Haushalt handelte.
2. **Der Umfang der Schlüsselgewalt** ist **nach dem tatsächlichen Zuschnitt der ehelichen Lebenshaltung,** nicht nach dem Vermögen oder Einkommen des Mannes zu bestimmen.

   z. B. Die Frau eines Mannes, der ein großes Haus führt, handelt innerhalb der Schlüsselgewalt, wenn sie eine Kiste Schaumwein kauft, nicht dagegen im gleichen Falle die Frau aus einem kleinbürgerlichen Haushalt.
3. **Der Mann kann die Schlüsselgewalt beschränken** oder ausschließen. § 1357^{2} BGB.
   a) Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.
   b) Stellt die Beschränkung oder Ausschließung einen Rechtsmißbrauch dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.
4. **Die Schlüsselgewalt besteht nicht, wenn** die **Ehegatten getrennt** leben.

   Dies folgt daraus, daß die Schlüsselgewalt auf der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten beruht.

III. Unterhaltspflicht.

A. Inhalt der Unterhaltspflicht.

I. **Grundsätzlich** ist während bestehender Ehe (wegen des Unterhalts nach Scheidung der Ehe vgl. unten S. 73ff.) **der Mann der Frau,** ausnahmsweise die Frau dem Mann **unterhaltspflichtig.**

1. **Der Mann** hat der Frau **auch dann** Unterhalt zu gewähren, **wenn** die **Frau nicht bedürftig** ist. § 1360^{1} BGB.

   z. B. Der Mann ist auch dann unterhaltspflichtig, wenn die Frau ein großes Vermögen besitzt. Praktisch bestreitet dann allerdings der Mann den Unterhalt der Frau aus den Einkünften des Frauenvermögens, weil diese Einkünfte ihm nach den Vorschriften des ehelichen Güterrechts ganz oder teilweise zufallen.

2. **Ausnahmsweise** hat **die Frau dem Mann** Unterhalt zu gewähren, **wenn der Mann bedürftig,** d. h. außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. § 1360^{2} BGB.

II. **Das Maß des Unterhalts** richtet sich **nach Lebensstellung,** Vermögen und Erwerbsfähigkeit **des Mannes,** weil diese Umstände für die im Rahmen der Ehe angemessene Lebensführung maßgebend sind. § 1360 BGB.

z. B. Die Arbeiterin, die einen Millionär heiratet, kann den für eine Millionärsgattin angemessenen Unterhalt verlangen. In dieser Hinsicht erwirbt also die Frau auch heute noch durch die Eheschließung den „Stand“ ihres Mannes.

1. **Ausnahmsweise** kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte **nur den notdürftigen Unterhalt** verlangen, wenn er sich einer zur Entziehung des Pflichtteils berechtigenden Verfehlung schuldig gemacht hat. § 1611^{2} BGB.

   z. B. Die Frau, die Ehebruch begangen hat, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen, solange der Ehebruch nicht verziehen ist. Vgl. § 2335 BGB.
2. **Eine Gefährdung des** eigenen **angemessenen Unterhalts schließt** die **Unterhaltspflicht nicht aus.** Der Ehegatte muß also notfalls auch sein Vermögen angreifen und auch das kleinste Einkommen mit dem anderen Ehegatten teilen.

B. Art der Unterhaltsgewährung.

I. **Grundsätzlich** ist der Unterhalt **in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise** zu gewähren, also in natura. § 1360^{3} BGB.

z. B. Durch Aufnahme in die eheliche Wohnung, durch Beschaffung von Beköstigung und Kleidung, durch Hinzuziehung eines Arztes bei Erkrankungen usw.

II. **Ausnahmsweise** ist der Unterhalt in Form einer — vierteljährlich im voraus zahlbaren — **Geldrente** zu gewähren, nämlich dann, **wenn die Ehegatten getrennt leben, weil einer von ihnen** die eheliche **Gemeinschaft verweigern darf** (vgl. § 1353^{2}) und verweigert. § 1361^{1} S. 1 BGB.

Diesem Fall steht es gleich, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die eheliche Gemeinschaft verweigert, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist.

z. B. Die getrennt lebende Frau kann eine Unterhaltsrente verlangen, wenn sie auf Scheidung klagen und folglich die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern kann (§ 1353^{2} BGB.), und wenn sie nicht zu ihrem Manne zurückkehren will; ferner dann, wenn sie auf Scheidung klagen kann und der Mann sie trotz ihrer Bereitwilligkeit nicht wieder bei sich aufnehmen will; ferner dann, wenn der Mann auf Scheidung klagen kann und deshalb die Frau nicht wieder bei sich aufnehmen will; endlich auch dann, wenn der Mann sich ohne Grund weigert, die Frau bei sich aufzunehmen. Dagegen kann die getrennt lebende Frau keine Unterhaltsrente verlangen, wenn der Mann, obwohl er auf Scheidung klagen kann, die Frau wieder in die eheliche Wohnung aufnehmen will, die Frau aber dies ablehnt.

Ist der Mann — wie es regelmäßig der Fall ist — der **zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtete** Ehegatte, so gelten noch folgende **Sondervorschriften:**

1. **Der Mann hat der Frau** auch **die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen** aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch **herauszugeben.** Dies gilt auch dann, wenn die in Frage kommenden Sachen dem Manne gehören. § 1361[1] S. 2 BGB.

   Die Herausgabepflicht besteht ausnahmsweise nicht, wenn die in Frage kommenden Sachen dem Manne unentbehrlich sind, oder wenn die Frau schon genug derartige Sachen besitzt.

2. **Die Unterhaltspflicht** des Mannes **beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags** oder fällt ganz weg, **wenn dies** mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht. § 1361[2] BGB.

   z. B. Die getrennt lebende Frau ist vermögend, der unterhaltspflichtige Mann dagegen arm.

Vierter Abschnitt.

Scheidung der Ehe.

Vorbemerkung.

I. **Die Entwicklung des Ehescheidungsrechts** zeigt, wie gerade auf diesem Rechtsgebiet die Weltanschauungen, von denen die gesetzliche Regelung ausgehen kann, hart aufeinander stoßen.

1. **Das katholische Eherecht kennt,** weil es die Ehe als Sakrament ansieht, **grundsätzlich keine Ehescheidung.**

   a) **Eine durch Geschlechtsvereinigung vollzogene Ehe** ist nach dem katholischen Eherecht **dem Bande nach niemals lösbar.** Zugelassen ist lediglich die zeitweise oder dauernde Trennung von Tisch und Bett, eine dauernde Trennung aber nur wegen Ehebruchs und wegen unnatürlicher Unzucht. In jedem Falle der Trennung von Tisch und Bett ist eine Wiederverheiratung auch des unschuldigen Ehegatten ausgeschlossen, da das Eheband nicht gelöst ist.

   b) **Mit der Regelung des katholischen Eherechts stimmte** das **frühere österreichische Recht überein.**

   α) **Eine Ehe** konnte, **wenn** auch nur **ein Ehegatte** zur Zeit der Eheschließung **Katholik gewesen** war, **dem Bande nach nicht getrennt** werden („Trennung" im Sinne des bisherigen österreichischen Rechts = „Scheidung" im Sinne des BGB.). Der Umgehung dieses Grundsatzes, dessen Durchführung nicht möglich war, diente die unheilvolle Einrichtung der Dispensehe. Vgl. oben S. 5.

   Nur Ehen unter Nichtkatholiken konnten unter bestimmten Gründen dem Bande nach getrennt werden.

   β) **Die Trennung von Tisch und Bett** („Scheidung" im Sinne des bisherigen österreichischen Rechts) war **zulässig,** und zwar auch einverständlich. Sie **ließ das Band der Ehe unberührt.**

2. **Die Rechte der Aufklärungszeit** sahen, ausgehend von der liberalistischen Weltanschauung, in der Ehe lediglich einen

privatrechtlichen Vertrag und **ließen die Ehescheidung weitgehend zu.**

   So konnte z. B. nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht die Ehe nicht nur bei Verschulden eines Ehegatten, sondern auch bei unüberwindlicher Abneigung und bei kinderlosen Ehen auf Grund einer wohlüberlegten Übereinkunft der Ehegatten geschieden werden. Der code civil ließ aus den gleichen Gründen die Ehescheidung zu, doch ist heute das Übereinkommen der Ehegatten nicht mehr als Scheidungsgrund anerkannt.

3. **Die Regelung des BGB.** war eine **Kompromißlösung:** Das BGB. ließ die Ehescheidung durch gerichtliches Urteil zwar zu, aber nur aus bestimmten, im Gesetz einzeln aufgezählten Gründen.

   a) **Grundsätzlich** war die **Ehescheidung nur in bestimmten Fällen des Verschuldens** eines Ehegatten zulässig (Verschuldensgrundsatz).

   α) **Ein absoluter Scheidungsgrund** war gegeben, wenn das im Gesetz bestimmt bezeichnete Verschulden die Scheidung unter allen Umständen rechtfertigte. Absolute Scheidungsgründe waren: **Ehebruch** und widernatürliche Unzucht, **Doppelehe, Lebensnachstellung** und bösliche **Verlassung.**

   β) **Ein relativer Scheidungsgrund** lag vor, wenn das im Gesetz bestimmt bezeichnete Verschulden die Scheidung nur dann rechtfertigte, **wenn** es eine die **Fortsetzung der Ehe unzumutbar** machende Ehezerrüttung bewirkt hatte. Relative Scheidungsgründe waren: **Schwere Verletzung der** durch die Ehe begründeten **Pflichten, ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel.**

   b) **Ausnahmsweise** ließ das Gesetz in einem Falle die **Ehescheidung** auch **ohne Verschulden** zu, nämlich **bei Geisteskrankheit.**

II. **Nach nationalsozialistischer Auffassung** muß die **Ehescheidung** — entsprechend der Aufgabe der Ehe (vgl. oben S. 5f.) — von einem objektiven Maßstab, nämlich **von dem Wert der** in Frage stehenden **Ehe für die Volksgemeinschaft abhängig** gemacht werden.

1. **Die einverständliche Scheidung** von Ehen, die ihren Wert für die Volksgemeinschaft nicht verloren haben, **darf nicht zugelassen werden.** Denn die Ehe dient in erster Linie nicht dem persönlichen Glück des einzelnen, sondern der Erfüllung einer gegenüber der Volksgemeinschaft bestehenden Pflicht. Die Zulassung der einverständlichen Ehescheidung würde bei den Volksgenossen das Gefühl für die Pflicht, aus ihrer Ehe das Beste zu machen und sich mit Unzuträglichkeiten abzufinden, zerstören oder doch stark abschwächen.

2. **Das Scheidungsrecht** darf **nicht vom Verschuldensgrundsatz, sondern** muß **vom Zerrüttungsgrundsatz getragen** sein. Denn die Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter Ehen

widerspricht auch dann dem Gemeinwohl, wenn ein Verschulden an der Ehezerrüttung nicht festzustellen ist. Auch in diesen Fällen macht der Fortfall der ehelichen Lebensgemeinschaft die Ehe für die Volksgemeinschaft wertlos.

3. **Die Unzumutbarkeit der Ehefortsetzung** für einen Ehegatten darf **keine ausschlaggebende Bedeutung** für die Ehescheidung haben. Denn die Volksgemeinschaft kann auch an der Aufrechterhaltung solcher Ehen, deren Fortsetzung bei einer individuellen Betrachtungsweise unzumutbar ist, ein Interesse haben. Es dürfen grundsätzlich nur solche Ehen geschieden werden, deren gedeihliche Fortsetzung bei objektiver Betrachtungsweise ausgeschlossen erscheint.

4. **Die absoluten Scheidungsgründe** können **im bisherigen Sinne nicht aufrechterhalten** bleiben. Auch bei den schwersten Eheverfehlungen (z. B. beim Ehebruch) muß die Scheidung ausgeschlossen sein, wenn die Verfehlung nicht ehezerstörend gewirkt hat. Auch in allen anderen Fällen darf ein Scheidungsrecht nur gewährt werden, wenn es nach dem Zweck der Ehe, insbesondere wegen einer unheilbaren Ehezerrüttung, sittlich gerechtfertigt erscheint.

III. **Das neue Gesetz geht** — entsprechend der nationalsozialistischen Anschauung — bei der Regelung des Scheidungsrechts **von dem Zerrüttungsgrundsatz aus.**

Es stellt aber **keine unbeschränkte Generalklausel** dahin auf, daß jede unheilbar zerrüttete Ehe auf Klage geschieden werden muß. Denn eine solche allgemeine Klausel würde die einverständliche Ehescheidung praktisch fast schrankenlos ermöglichen, weil die übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten, ihre Ehe sei unheilbar zerrüttet, schwer zu widerlegen ist. Die Erleichterung der einverständlichen Ehescheidung hätte aber keinen Fortschritt, sondern die Verwirklichung eines liberalistischen Gedankens bedeutet. Das neue Gesetz hat deshalb auf eine Generalklausel verzichtet und einen anderen Weg gewählt: Es hat die **bisherigen Scheidungsgründe im Sinne des Zerrüttungsgrundsatzes ausgebaut.** Dabei unterscheidet es, ob die Zerrüttung durch Verschulden oder ohne Verschulden eingetreten ist.

1. **Im Vordergrund** der Neuregelung **stehen die Fälle der verschuldeten Ehezerrüttung.** Dies entspricht der täglich zu beobachtenden Tatsache, daß von den Ehen, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden sind, die meisten durch schwere Pflichtverletzungen des einen oder beider Ehegatten zerrüttet worden sind. Dies entspricht ferner der besonderen Bedeutung, die der Lebensgemeinschaft nach dem Sinn und Zweck der Ehe zukommt.

   a) Im Vordergrund der Scheidungsgründe steht der **Ehebruch** als die schwerste Eheverfehlung. Es folgt als weitere, besonders schwere Eheverfehlung die **Verweigerung der Fortpflanzung.**

   b) Den Abschluß bildet eine **alle übrigen Fälle der schuldhaften Ehezerrüttung** umfassende allgemeine Vorschrift („Beschränkte Generalklausel“), deren nähere Ausgestaltung den Mißbrauch zum Zwecke der einverständlichen Ehescheidung nach Möglichkeit verhindert.

2. **Die Fälle, in denen ohne Verschulden** die **Ehescheidung** verlangt werden kann, sind **entsprechend dem Zerrüttungsgrundsatz stark vermehrt** worden.

   a) Im Vordergrund stehen **gewisse körperliche und geistige Gebrechen,** deren Vorliegen den Zweck der Ehe zu vereiteln pflegt.

   b) Den Abschluß bildet auch hier eine allgemein gefaßte Vorschrift („Beschränkte Generalklausel“), die **alle übrigen Fälle der unheilbaren Ehezerrüttung** umfaßt. Auch diese Vorschrift ist so gefaßt, daß einverständliche Ehescheidungen nach Möglichkeit verhindert werden.

I. Die Scheidungsgründe.

A. Scheidung wegen Verschuldens.

1. Ehebruch.

Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere die Ehe gebrochen hat. § 47[1].

I. **Der Ehebruch setzt voraus,** daß es zum **Beischlaf** (oder doch zu einem beischlafsähnlichen Verkehr; vgl. Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, S. 174) gekommen ist. Ein Liebesverhältnis, das nicht hierzu geführt hat, rechtfertigt aber gemäß § 49 die Scheidung, soweit darin eine die Ehe zerrüttende schwere Verfehlung liegt.

Haben beide Ehegatten Ehebruch getrieben, so findet (anders als z. B. im englischen Recht) keine Kompensation statt. Vielmehr ist dann die Ehe aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden.

II. **Der Ehebruch muß** dem Ehegatten **als Eheverfehlung anzurechnen,** d. h. vorsätzlich begangen **sein.**

z. B. Läßt eine Ehefrau die Beiwohnung eines sie bedrohenden Dritten zu, weil sie Grund zu der Annahme hat, daß andernfalls ihr Lebensgefahr drohe, so liegt kein die Scheidung rechtfertigender Ehebruch vor. = Gestattet eine geistesschwache Ehefrau, deren freie Willensbestimmung im wesentlichen ausgeschlossen ist, einem Dritten die Beiwohnung, so kann die Ehe nicht wegen Ehebruchs (wohl aber unter Umständen wegen der Geistesschwäche) geschieden werden.

III. **Das Scheidungsrecht** ist **ausgeschlossen, wenn** der andere Ehegatte **dem Ehebruch zugestimmt oder** ihn durch sein Verhalten **absichtlich ermöglicht oder erleichtert** hat. § 47[2].

z. B. Die Frau treibt mit Wissen des Mannes Gewerbsunzucht. = **Ein Mann,** der von seiner Frau loskommen will, vernachlässigt sie absichtlich so, daß sie sich dem Hausfreund zuwendet. = Der Mann verschafft, um die Frau auf die Probe zu stellen, einem Dritten Gelegenheit, die Frau zum Ehebruch zu bringen. Die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Mann geglaubt oder gewünscht hat, daß es nicht zum Ehebruch kommen werde.

2. Verweigerung der Fortpflanzung.

Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt. § 48.

Die Vorschrift umschließt **zwei Tatbestände:**

I. **Die Verweigerung der Erzeugung oder Empfängnis.**

1. **Die Erlangung von Nachkommenschaft muß** physiologisch **möglich sein.** Fehlt diese Voraussetzung, so kommt nur eine Scheidung aus anderen Gründen in Frage, insbesondere:
   a) Die Scheidung gemäß § 49 wegen grundloser Verweigerung der ehelichen Beiwohnung.
   b) Die Scheidung gemäß § 53 wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit.
2. **Ein Ehegatte muß** die **Nachkommenschaft ernstlich verlangen.** Fehlt dieses Verlangen, so entfällt die sittliche Rechtfertigung der Ehescheidung.

   z. B. Duldet die Frau, daß der Mann empfängnisverhütende Mittel anwendet, so kann sie keine Ehescheidung verlangen.
3. **Der andere Ehegatte muß Nachkommenschaft ohne triftigen Grund** und **beharrlich verweigern.** Das Vorliegen eines triftigen Grundes kann nur unter besonderen Voraussetzungen anerkannt werden (z. B. schwere Erkrankung eines Ehegatten). Wirtschaftliche Erwägungen allein können niemals einen triftigen Grund darstellen, sondern höchstens im Zusammenhang mit anderen Umständen (z. B. kinderreiche Eheleute befinden sich in schwerer wirtschaftlicher Notlage). Auch solche Fälle können aber heute kaum jemals einen triftigen Grund bieten, weil bei ihnen die Hilfe der Volksgemeinschaft (NSV. usw.) eingreift.

An den Beweis der Voraussetzungen zu 2 und 3 sind **strenge Anforderungen zu stellen,** um zu verhindern, daß das Gesetz in Fällen, in denen der Scheidungsgrund tatsächlich nicht vorliegt, zur einverständlichen Ehescheidung mißbraucht wird. Insbesondere ist auf (mündliche oder schriftliche) Äußerungen eines Ehegatten gegenüber Dritten wenig Wert zu legen, da solche Äußerungen erfahrungsgemäß gerade dann gemacht werden, wenn die Eheleute ohne Vorliegen eines Scheidungsgrundes die Scheidung wünschen. Regelmäßig wird das Gericht beide Parteien vernehmen und die Partei, die den glaubwürdigsten Eindruck macht, auf ihre Aussage beeidigen müssen.

II. **Die rechtswidrige Anwendung von Mitteln zur Verhinderung der Geburt.**

1. **Ein Ehegatte muß** ein solches **Mittel** entweder selbst **anwenden oder** es durch einen anderen **anwenden lassen.**

   z. B. Der Mann läßt die Frau unter der Vorspiegelung, es handele sich um eine notwendige, die Gebärfähigkeit nicht beeinträchtigende Operation, durch einen gewissenlosen Arzt unfruchtbar machen.
2. **Das Mittel** muß **zur Verhinderung der Geburt angewendet** werden.
   a) **Gleichgültig** ist, **ob das Mittel** die **Geburt im Einzelfalle oder allgemein verhindern soll.** In Frage kommt also nicht nur die Verwendung von Abtreibungsmitteln und die operative Herbeiführung einer Fehlgeburt, sondern z. B. auch die Unfruchtbarmachung eines Ehegatten.
   b) **Gleichgültig** ist, **ob das verwendete Mittel** zur Verhinderung der Geburt **geeignet ist.** Der Versuch mit einem untauglichen Mittel genügt. Denn das Gesetz verlangt nur, daß das Mittel zwecks Verhinderung der Geburt angewendet wird, nicht aber, daß es diesen Zweck auch erreichen kann.
3. **Die Anwendung des Mittels** muß **rechtswidrig** sein **und vorsätzlich** erfolgen. Es scheiden also aus die Fälle:
   a) In denen die Anwendung des Mittels erlaubt ist, z. B. Schwangerschaftsunterbrechung bei lebensgefährlicher Erkrankung der Frau, vgl. Heft 5[2] S. 104f.
   b) In denen der Vorsatz fehlt. Fahrlässigkeit genügt nicht, da das Gesetz verlangt, daß die Verhinderung der Geburt „bezweckt" wird.
4. **Die Anwendung des Mittels** muß **gegen den Willen des anderen Ehegatten** geschehen.

3. Schuldhafte Ehezerrüttung.

(Allgemeiner Scheidungsgrund.)

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. § 49 S. 1.

I. **Voraussetzung der Ehescheidung** ist hiernach:

1. **Eine Verfehlung** des beklagten Ehegatten während der Ehe, und zwar:
   a) **Entweder eine schwere Eheverfehlung,** d. h. eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten.

   z. B. Grundlose Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft (die vorherige Erhebung der Eheherstellungsklage [vgl. oben S. 42] ist anders als im früheren Recht nicht erforderlich), grundlose Verweigerung der ehelichen Beiwohnung, verschuldete Geschlechtskrankheit, Verweigerung des Unterhalts, Vernachlässigung der Kinder oder des Haushalts trotz Abmahnung, grobe Mißhandlungen, Beleidigungen oder Beschimpfungen. Tätlichkeiten eines Ehegatten gegen den anderen sind regelmäßig als schwere Eheverfehlungen anzusehen und können durch die Tatsache, daß ihnen ein Streit der Ehegatten vorausgegangen ist, nicht entschuldigt werden (vgl. RG. in DR. 1939/1244). Geistige Störungen, die die

freie Willensbestimmung und folglich das Verschulden nicht ausschließen, können einem Verhalten, das an sich als schwere Eheverfehlung anzusehen ist, diesen Charakter nehmen. Vgl. RG. 164/248.

Unter die schweren Eheverfehlungen im Sinne des § 49 S. 1 **fallen auch** die früher im BGB. besonders geregelten Scheidungsgründe der **Lebensnachstellung,** der **böswilligen Verlassung** und der **widernatürlichen Unzucht.** Dagegen bilden Ehebruch und Fortpflanzungsverweigerung keine Eheverfehlungen im Sinne des § 49 S. 1, da sie besonders geregelt sind (oben a und b) und § 49 S. 1 nur die „sonstigen" Eheverfehlungen betrifft.

b) **Oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten.**

z. B. Trunksucht, Morphinismus, Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens, Ausübung eines schimpflichen Gewerbes, Vornahme unzüchtiger Handlungen. Wegen eines Verhaltens, das vor der Eheschließung liegt, kann nicht die Scheidung gemäß § 49, wohl aber unter Umständen die Eheaufhebung (wegen Eigenschaftsirrtums, vgl. oben S. 34) verlangt werden.

Das Verhalten des Beklagten muß, weil es eine „Verfehlung" darstellen muß, **schuldhaft sein.** Regelmäßig wird Vorsatz erforderlich sein, doch kann auch ein fahrlässiges Verhalten genügen (z. B. dauernde fahrlässige Vernachlässigung der Kinder). Nicht erforderlich ist das Bewußtsein, daß das Verhalten von dem anderen Ehegatten als ehezerstörend empfunden wird. Ist der Beklagte infolge einer die freie Willensbestimmung ausschließenden Geistesstörung nicht schuldfähig, so kommt eine Scheidung gemäß § 50 (vgl. unten S. 58) in Frage, wenn der Kläger das Scheidungsbegehren auch auf diese Vorschrift stützt.

2. **Eine Ehezerrüttung.**

Sie liegt vor, **wenn bei dem verletzten Ehegatten die eheliche Gesinnung zerstört,** also eine innere Entfremdung eingetreten ist, die es dem Ehegatten unmöglich macht, fernerhin dem anderen Ehegatten die nach dem Wesen der Ehe geschuldete Treue, Liebe und Achtung entgegenzubringen. Vgl. RG. 163/342.

Fehlt dem verletzten Ehegatten infolge einer schweren Geisteskrankheit jegliches Verständnis für das Wesen der Ehe, so kann eine Verfehlung des anderen Ehegatten keine Ehezerrüttung bewirken. Vgl. RG. a. a. O.

a) **Die Ehezerrüttung muß durch die Verfehlung** des beklagten Ehegatten **verursacht sein** (Erfordernis des Kausalzusammenhanges).

War die Ehe, als die Verfehlung des beklagten Ehegatten einsetzte, **bereits durch** eine eigene **Eheverfehlung des Klägers zerrüttet,** so ist **zu unterscheiden:**

α) **Die spätere Verfehlung des Beklagten** ist gleichwohl für die Ehezerrüttung **ursächlich, wenn** sie die bereits bestehende **Ehezerrüttung verstärkt oder vertieft** hat. Das Scheidungsbegehren des Klägers wird aber in diesem Falle vielfach gemäß § 49 S. 2 (vgl. unten II) unbegründet sein.

β) **Die spätere Verfehlung des Beklagten** ist für die Ehezerrüttung **nicht ursächlich, wenn** bereits infolge der vorausgegangenen Eheverfehlungen des Klägers eine so tiefgehende Ehezerrüttung eingetreten war, daß die spätere Eheverfehlung des Beklagten ihrer Art nach

überhaupt nicht mehr ehezerstörend wirken konnte. In diesem Falle ist das Scheidungsbegehren des Klägers von vornherein unbegründet, weil der Tatbestand des § 49 S. 1 nicht gegeben ist. Vgl. RG. 163/249.

Ob die spätere Verfehlung die bereits eingetretene Ehezerrüttung verstärkt oder vertieft hat, hängt namentlich von der Art der späteren Verfehlung ab. So wird ein Ehegatte, der sich von dem anderen endgültig abgewendet hat, von dessen späteren Treubrüchen in aller Regel nicht mehr berührt werden. Dagegen werden Verletzungen der Unterhaltspflicht und Handlungen, die dem Ansehen des gekränkten Ehegatten schaden, regelmäßig noch ehezerrüttend wirken. Vgl. RG. 164/97, 167/301 und unten S. 55.

In allen Fällen wird das Gericht, um die Aufrechterhaltung einer inhaltlos gewordenen Ehe zu vermeiden, auf die Erhebung der Scheidungswiderklage durch den Beklagten hinwirken.

b) **Die Ehezerrüttung muß** einen **solchen Grad erreicht haben, daß** die **Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten** ist. Nur in diesem Falle erscheint das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt.

Die Vorschrift bedeutet eine **wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Recht** (§ 1568 BGB.):

α) **Nach dem bisherigen Recht** war Voraussetzung der Ehescheidung, daß dem verletzten Ehegatten die **Fortsetzung der Ehe nach** seiner **persönlichen Einstellung nicht zuzumuten** war.

β) **Nach dem neuen Recht** ist Voraussetzung der Ehescheidung eine **unheilbare Ehezerrüttung,** die auch bei Betrachtung der Ehe als einer Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft eine gedeihliche Fortsetzung der Ehegemeinschaft nicht erwarten läßt. **Die Zumutbarkeitsfrage tritt** also gegenüber der Feststellung der objektiven Ehezerrüttung **zurück.** Allerdings spielt bei der Feststellung der Ehezerrüttung auch heute die Zumutbarkeitsfrage eine Rolle, weil das Gesetz es darauf abstellt, ob die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft *erwartet* werden kann. Die **Zumutbarkeit** ist aber — im Gegensatz zum bisherigen Recht — nicht nach individuellen, sondern **nach allgemein menschlich-sittlichen Gesichtspunkten zu bestimmen.** Vgl. RG. in DR. 1940/1770.

II. **Haben sich beide Ehegatten** einer **Verfehlung schuldig gemacht,** so ist das **Scheidungsbegehren unbegründet, wenn** es nach der Art der dem Kläger zur Last fallenden Verfehlung **bei einer richtigen,** d. h. heutiger völkischer Auffassung entsprechenden **Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt** ist. § 49 S. 2, vgl. RG. 167/268.

Auch diese Vorschrift bedeutet eine **wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Recht** (§ 1568 BGB.). Bisher war das Scheidungsbegehren namentlich dann abzulehnen, wenn dem Kläger mit Rücksicht auf seine eigene Verfehlung die Fortsetzung der Ehe zumutbar war. Dies bejahte man auf Grund einer Art persönlicher Schuldaufrechnung um so eher, je schwerer die eigene Verfehlung des Klägers war. Nach dem neuen Recht bemißt sich dagegen die Beurteilung des beiderseitigen Verhaltens nach dem sittlichen Wesen der Ehe; es gibt daher keine persönliche Schuldaufrechnung mehr. Vgl. RG. in DR. 1940/1477.

1. **Ist die Verfehlung des Beklagten von** der **Verfehlung des Klägers unabhängig,** so wird **regelmäßig** trotz der Verfehlung des Klägers das **Scheidungsbegehren begründet** sein.

z. B. Die Beklagte hat die Kinder dauernd gröblich vernachlässigt; der Kläger hat einen Ehebruch begangen. Nach dem BGB. wurde in einem solchen Falle die Scheidungsklage vielfach mit der Begründung abgewiesen, daß dem Kläger wegen seines eigenen schweren Verschuldens die Fortsetzung der Ehe zumutbar sei. Nach dem neuen Recht ist dagegen für die Entscheidung lediglich die sittliche Würdigung der Ehe maßgebend. Danach wird in dem genannten Falle regelmäßig auf Scheidung zu erkennen sein, da die Schwere und die Folgen der Verfehlung der Beklagten durch die davon unabhängige Verfehlung des Klägers nicht berührt werden und deshalb trotz der Verfehlung des Klägers die Scheidung sittlich gerechtfertigt bleibt. Wegen der Mitschuldigerklärung des Klägers vgl. unten S. 71.

2. **Ist die Verfehlung des Beklagten erst durch** ein schuldhaftes **Verhalten des Klägers hervorgerufen** und bei einem künftigen einwandfreien Verhalten des Klägers die Wiederherstellung des ehelichen Friedens zu erwarten (vgl. RG. in DR. 1940/1675), so wird **regelmäßig das Scheidungsbegehren unbegründet** sein.

z. B. Die Frau, die von dem Manne wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs erheblich mißhandelt worden ist, klagt auf Scheidung. Die Klage ist im Regelfall abzuweisen, weil anzunehmen ist, daß der Mann sich nur durch die Erregung über den Ehebruch der Frau zu der Mißhandlung hat hinreißen lassen und daß, wenn die Frau künftighin die rechte eheliche Gesinnung zeigt, weitere Mißhandlungen nicht zu befürchten sind. Berücksichtigt man dies, so erscheint es sittlich nicht gerechtfertigt, daß die Frau die von ihr selbst verschuldete Mißhandlung zum Anlaß nimmt, sich von dem Manne loszusagen.

4. Ausschluß des Scheidungsrechts.

I. Mangelnde Empfindung der Ehezerstörung.

Das Scheidungsrecht besteht nicht, wenn der verletzte Ehegatte nach seinem ganzen späteren Verhalten die **Eheverfehlung** des anderen Ehegatten **nicht als ehezerstörend empfunden** hat. § 56.

z. B. Die Frau klagt auf Scheidung wegen eines von dem Manne begangenen einmaligen Ehebruchs. Aus dem Verhalten der Frau ergibt sich, daß sie den Ehebruch zu der Zeit, als sie ihn erfuhr, nicht weiter tragisch genommen hat, und daß sie ihn jetzt nur zum Vorwand benutzt, um eine aus anderen Gründen gewünschte Scheidung zu erreichen. Die Scheidungsklage muß abgewiesen werden, weil die Frau den Ehebruch nicht als ehezerstörend empfunden hat. Auch der Ehebruch ist mithin kein absoluter Scheidungsgrund im Sinne des früheren Rechts mehr. Während nach dem früheren Recht überhaupt nicht nachzuprüfen war, ob der Ehebruch als ehezerstörend empfunden worden war, muß dies jetzt auf Einwand hin nachgeprüft werden.

1. **Maßgebend ist die subjektive Wirkung,** die die Eheverfehlung **auf den anderen Ehegatten** ausgeübt hat. Es steht dem Richter also nicht zu, die Empfindung des anderen Ehegatten zu bemängeln, sie etwa übertrieben zu finden oder sie aus dem Gesellschaftskreis, dem die Ehegatten angehören, zu beurteilen.

a) **Hat der verletzte Ehegatte** nach Kenntniserlangung von Art und Schwere der **Eheverfehlung** diese **nicht als ehezerrüttend empfunden, so kann**

die Verfehlung überhaupt kein Scheidungsrecht mehr begründen. Unerheblich ist daher, ob der Verletzte Ehegatte erst später Folgen der Verfehlung erkennt, die ihm unangenehm oder untragbar erscheinen, aber mit der sittlichen Wertung der Verfehlung selbst nichts zu tun haben.

z. B. Die Frau hat Straftaten ihres Mannes und dessen Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nicht als ehezerrüttend empfunden. Sie kann auch dann keine Scheidung gemäß § 49 verlangen, wenn sie erst später erkennt, daß die Sicherungsverwahrung von langer Dauer sein wird. Vgl. RG. 165/109.

b) **War die eheliche Gesinnung des verletzten Ehegatten,** als er von der Eheverfehlung erfuhr, infolge einer tiefgreifenden Ehezerrüttung **bereits völlig erloschen,** so gilt folgendes:

α) **Treubrüche können** überhaupt **nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden,** also die Scheidungsklage (oder einen Schuldantrag) nicht rechtfertigen.

z. B. Ein Recht auf Scheidung wegen Ehebruchs besteht nicht, wenn die Ehe schon vor dem Ehebruch so tief zerrüttet war, daß eine weitere Vertiefung der Zerrüttung nicht möglich war. Denn dann kann der Ehebruch von dem anderen Ehegatten schlechterdings nicht als ehezerstörend empfunden worden sein. Die Erklärung des anderen Ehegatten, daß er trotz der restlosen Ehezerrüttung den Ehebruch nicht in Kauf nehmen wolle, ist rechtlich bedeutungslos. Vgl. RG. 163/249.

β) **Andere Eheverfehlungen können noch als ehezerstörend empfunden werden,** also die Scheidungsklage (oder einen Schuldantrag) rechtfertigen.

z. B. Auch ein Ehegatte, der die eheliche Gesinnung völlig verloren hat, wird eine Verletzung der Unterhaltspflicht regelmäßig als kränkend und ehezerstörend empfinden. Erst recht wird er ein Verhalten, das nach Scheidung der Ehe die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs des anderen Ehegatten herbeiführen würde (§ 74), als kränkend und ehezerrüttend empfinden. Vgl. RG. in DR. 1940/1564.

c) **Der Einwand, daß** die **Eheverfehlung nicht als ehezerstörend empfunden** worden sei, **ist ausgeschlossen, wenn der betroffene Ehegatte** infolge einer **geistigen Störung** nicht in der Lage war, die Eheverfehlung in ihrer Bedeutung zu werten. Denn dann ist insoweit ein rechtlich erhebliches Verhalten des verletzten Ehegatten nicht möglich. Vgl. RG. 163/347.

2. **Die ehezerstörende Wirkung der Eheverfehlung** ist bei allen auf Verschulden gestützten Scheidungsklagen erheblich, hat aber **bei den einzelnen Scheidungsklagen eine verschiedene Bedeutung:**

a) **Bei den Scheidungsklagen aus den §§ 47, 48 braucht der Kläger nicht zu behaupten, daß** der **Ehebruch** oder die Fortpflanzungsverweigerung **ehezerstörend gewirkt habe.** Dem Beklagten steht aber der Einwand offen, daß der Kläger den Ehebruch oder die Fortpflanzungsverweigerung nicht als ehezerstörend empfunden habe.

z. B. Der Vormund eines völlig Geisteskranken klagt wegen eines Ehebruchs des Ehegatten auf Scheidung. Zur Begründung seines Scheidungsrechts aus § 47 braucht der Vormund nicht zu behaupten, daß der Ehebruch ehezerstörend gewirkt habe. Andrerseits ist der Einwand des Beklagten, daß der Ehebruch nicht ehezerstörend empfunden worden sei, ausgeschlossen (vgl. oben 1b). Der Klage muß also stattgegeben werden.

b) **Bei der Scheidungsklage aus § 49 muß** der **Kläger behaupten, daß** die **Eheverfehlung** des Beklagten **ehezerstörend gewirkt habe.**

z. B. Klagt der Vormund eines völlig Geisteskranken wegen einer sonstigen Eheverfehlung auf Scheidung, so muß er behaupten, daß die Ehe durch die Verfehlung unheilbar zerstört ist. Das ist aber deshalb nicht der Fall, weil die Eheverfehlung wegen der Geisteskrankheit des verletzten Ehegatten überhaupt nicht ehezerstörend wirken konnte (vgl. oben 3 I 2). Die Klage muß daher, ohne daß § 56 zum Zuge kommt, abgewiesen werden.

II. **Verzeihung.**

Das Scheidungsrecht erlischt, wenn der verletzte Ehegatte dem anderen **die Eheverfehlung verzeiht.** Die Verzeihung ist wie die Ehebestätigung (vgl. oben S. 38) keine rechtsgeschäftliche Erklärung, sondern ein tatsächliches Verhalten, das die innere Überwindung der zugefügten Kränkung zum Ausdruck bringt. Während im Falle I das Scheidungsrecht überhaupt nicht entsteht, erlischt es hier durch die Verzeihung. § 56.

Im einzelnen setzt die Verzeihung ihrem Wesen nach **voraus:**

1. **Die Kenntnis der begangenen Eheverfehlung** und die Fähigkeit zu ihrer Wertung.

   a) Nur unter besonderen Umständen kann aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten entnommen werden, daß er auch Verfehlungen, die ihm unbekannt geblieben sind oder die er nur vermutet, hat verzeihen wollen.

   z. B. Die Frau ist, wie der Mann weiß, sehr leichtfertig. Nach Rückkehr von einer längeren Reise erfährt der Mann, daß die Frau mit einem anderen Manne, den sie gerade erst kennengelernt hatte, die Ehe gebrochen hat. Setzt der Mann trotz dieser Kenntnis den Geschlechtsverkehr mit seiner Frau fort, so kann darin auch die Verzeihung der sonstigen, ihm unbekannt gebliebenen Verfehlungen liegen, die die Frau während der Reise des Mannes begangen hat.

   b) Ist der verletzte Ehegatte wegen Geisteskrankheit nicht in der Lage, die Verfehlung des anderen Ehegatten in ihrer Bedeutung für das Wesen der Ehe zu werten, so kann er auch nicht durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, daß er die Verfehlung verzeihe. Sein Verhalten ist vielmehr rechtlich bedeutungslos. Vgl. RG. 163/347.

2. **Der Ausdruck der versöhnlichen inneren Gesinnung** und die Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Ehe.

   a) Nimmt der verletzte Ehegatte trotz Kenntnis der Verfehlung den Geschlechtsverkehr mit dem anderen Ehegatten wieder auf, so liegt darin regelmäßig die Kundgebung der Verzeihung. Ein Geschlechtsverkehr, der lediglich der Befriedigung des Geschlechtstriebs dient oder lediglich auf Drängen des anderen Ehegatten gestattet wird, kann aber nicht als Verzeihung gewertet werden. Vgl. RG. 165/121.

   b) Hat der verletzte Ehegatte zwar zunächst versucht, sich mit der ihm zugefügten Kränkung abzufinden, aber bald darauf eingesehen, daß ihm dies nicht gelingt, und die Folgerungen daraus gezogen, so kann in seinem Verhalten, weil die endgültige Bereitwilligkeit zur Ehefortsetzung fehlt, keine Verzeihung erblickt werden. Vgl. RG. 163/139ff.

III. **Ausschlußfrist** für die Scheidungsklage.

1. **Das Scheidungsrecht erlischt, wenn** die **Scheidungsklage nicht erhoben** wird:

   a) **Binnen 6 Monaten seit Kenntnis** des Scheidungsgrundes. § 57[1] S. 1—2.

      α) Der Ablauf der Frist ist, wenn die Ehegatten sich trennen, so lange gehemmt, bis der schuldige Ehegatte den anderen auffordert, entweder die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben (§ 57[1] S. 3—4). Diese Regelung erklärt sich daraus, daß der unschuldige Ehegatte, der die häusliche Gemeinschaft aufhebt, nicht gezwungen sein soll, alsbald die Scheidungsklage zu erheben.

      Unterläßt der getrennt lebende Ehegatte trotz Aufforderung die Erhebung der Scheidungsklage, so verliert er sein Recht zum Getrenntleben, außer wenn der andere Ehegatte sein ehewidriges Verhalten fortsetzt. Vgl. unten S. 64.

      β) Der Ablauf der Frist ist in gewissen Fällen gehemmt, in denen die Einhaltung der Frist ohne Verschulden unmöglich ist, z. B. infolge eines unabwendbaren Zufalls. Vgl. Näheres § 57[4].

   b) **Binnen 10 Jahren seit Eintritt des Scheidungsgrundes.** Diese Frist gilt aber nicht, wenn es sich bei dem Scheidungsgrund um einen Ehebruch handelt, der eine Rassenschande darstellt. § 57[2].

   Die beiden Fristen werden auch durch den Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gewahrt, wenn die Scheidungsklage binnen 3 Monaten seit Abschluß des Sühneverfahrens erhoben wird. § 57[3].

2. **Ist eine der beiden Fristen erst nach Erhebung einer auf andere Gründe gestützten Ehescheidungsklage abgelaufen,** so kann trotz des Fristablaufs der **Scheidungsgrund in dem anhängigen Prozeß** auch später **noch geltend gemacht** werden. § 59[1].

   Grund: Der auf Scheidung klagende Ehegatte, der gewisse Scheidungsgründe zunächst verschweigen möchte, soll nicht genötigt werden, diese Scheidungsgründe früher vorzutragen, als er es für zweckmäßig hält.

IV. **Prozessuale Konsumtion.**

Das Scheidungsrecht erlischt durch prozessuale Konsumtion. Vgl. unten S. 68.

V. **Unterstützendes Vorbringen erloschener Scheidungsgründe.**

1. **Scheidungsgründe,** die gemäß II—IV erloschen sind, können **gleichwohl noch zur Unterstützung einer auf andere Scheidungsgründe gestützten Klage** geltend gemacht werden.

   z. B. Eine Frau hat wegen eines Ehebruchs des Mannes nicht fristgerecht die Scheidungsklage erhoben, klagt aber jetzt auf Scheidung wegen einer Mißhandlung. Zur Unterstützung dieses Scheidungsgrundes kann sie geltend machen, daß die Ehe auch durch den Ehebruch zerrüttet sei und daß die Mitberücksichtigung dieses Umstandes eine unheilbare Ehezerrüttung ergebe.

2. **Das Scheidungsverlangen,** zu dessen Unterstützung erloschene Scheidungsgründe vorgetragen werden, **kann nur dann Erfolg haben, wenn mindestens eine Eheverfehlung** vorliegt, die **noch als selbständiger Scheidungsgrund** geltend

gemacht werden kann. Um eine schwere Eheverfehlung braucht es sich dabei nicht zu handeln. Vgl. RG. 159/120f.

z. B. In dem vorigen Beispiel kann die Scheidungsklage auch dann begründet sein, wenn die Mißhandlung keine „schwere" Eheverfehlung im Sinne des § 49 S. 1 darstellt. Andrerseits darf es sich aber nicht um einen ganz bedeutungslosen oder unerheblichen Vorfall handeln.

B. Scheidung aus anderen Gründen.

1. Ehezerstörende Erkrankungen.

Das Gesetz gewährt ein **Scheidungsrecht bei** solchen geistigen und körperlichen **Gebrechen, die ein echtes eheliches Zusammenleben und** die **Verwirklichung des Zwecks der Ehe unmöglich machen.** In diesen Fällen kann — anders als bei den vorerörterten Scheidungsgründen — die Scheidung verlangt werden, ohne daß einen der Ehegatten ein Verschulden trifft.

Das Gericht soll in diesen Fällen auf Scheidung erst erkennen, nachdem es das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über die in Frage stehende Erkrankung eingeholt hat. § 613 ZPO.

a) Geistige Gebrechen.

Ein Ehegatte kann die **Scheidung** begehren, **wenn bei dem anderen Ehegatten** sich zeigt:

I. **Ein auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, das** die **Ehe so tief zerrüttet hat, daß** die **Wiederherstellung einer** dem Wesen der Ehe entsprechenden **Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.** § 50.

1. **Der Scheidungsgrund unterscheidet sich von** dem Scheidungsgrund der „schuldhaften Ehezerrüttung" (§ 49, oben S. 51) **lediglich dadurch, daß** die **„schuldhafte" Eheverfehlung fehlt.** Seine praktische Bedeutung liegt darin, daß er die Scheidung auch in Fällen ermöglicht, in denen von einem Verschulden des Ehegatten nicht gesprochen werden kann, weil sein Verhalten auf einer krankhaften, die volle Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Veranlagung beruht.

   z. B. Die hysterisch veranlagte Frau nimmt durch ständige Zänkereien dem Manne so sehr die Lebensfreude, daß das eheliche Verhältnis völlig zerstört wird. Auf § 49 kann der Mann möglicherweise die Scheidungsklage nicht stützen, weil der Frau kein Verschulden hinsichtlich ihres Verhaltens zur Last gelegt werden kann. Er kann dann aber die Scheidung gemäß § 50 verlangen. = Der Ehemann verkehrt mit Dirnen, kann aber hierfür nicht verantwortlich gemacht werden, weil er an einem moralischen Defekt leidet. Die Scheidungsklage der Frau ist zwar nicht nach den §§ 47, 49, wohl aber nach § 50 begründet.

2. **Das Scheidungsrecht besteht, wenn** das Verhalten des geistesgestörten Ehegatten zu einer **Ehezerrüttung** geführt hat. Unerheblich ist demgegenüber:

   a) Ob die geistige Störung des Ehegatten heute noch besteht. Es genügt, daß die tiefe Ehezerrüttung noch andauert. Vgl. RG. in DR. 1940/2161.

   b) Ob mit einer künftigen Wiederholung des ehewidrigen Verhaltens zu rechnen ist. Vgl. RG. 166/346.

II. **Eine Geisteskrankheit,** die einen **solchen Grad erreicht** hat, **daß** die **geistige Gemeinschaft** zwischen den Ehegatten **aufgehoben** ist **und** eine **Wiederherstellung** dieser Gemeinschaft **nicht erwartet** werden kann. § 51.

Zum Unterschied von dem Scheidungsgrund zu I ist hier die Zerrüttung der Ehe nicht Scheidungsvoraussetzung. Es genügt vielmehr die Feststellung der tatsächlichen Aufhebung der Gemeinschaft, deren Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

1. **Zur geistigen Gemeinschaft gehört** die **tätige Anteilnahme an allem, was das geistige Leben** rechter Ehegatten **erfüllt,** insbesondere an dem Wohl des anderen Ehegatten und der Kinder und an dem politischen und kulturellen Leben des Volkes. Ist dieses Verhältnis zerstört und eine tiefinnerliche Entfremdung an seine Stelle getreten, so ist die geistige Gemeinschaft aufgehoben.

2. **Die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft muß** ihre **Ursache** gerade **in der Geisteskrankheit** des einen Ehegatten **haben.** Der Scheidungsgrund ist daher nicht gegeben, wenn die innere Entfremdung der Ehegatten auf andere Gründe, insbesondere auf mangelnde Rücksicht des anderen Ehegatten auf das Leiden des Erkrankten, zurückzuführen ist. In einem solchen Falle kann für den Geisteskranken unter Umständen der Scheidungsgrund des § 49 gegeben sein.

b) Körperliche Gebrechen.

Ein Ehegatte kann die **Scheidung** begehren, **wenn bei dem anderen Ehegatten** eintritt:

I. **Eine schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit, falls** die **Heilung oder** die **Beseitigung** der Ansteckungsgefahr **in absehbarer Zeit nicht erwartet** werden kann. § 52.

z. B. Erkrankung eines Ehegatten an Gesichtskrebs, an Lepra, an schwerer offener Tuberkulose. Auch verschleppte Fälle von Geschlechtskrankheiten, bei denen die Ansteckungsgefahr nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gehören hierhin. Eine schwere ekelerregende Krankheit liegt auch in dem praktisch häufigen Fall vor, daß nach Entfernung eines Mastdarmkrebses ein künstlicher Darmausgang angelegt wird (vgl. RG. 165/352). Dagegen greift der Scheidungsgrund nicht ein bei Unfällen, die schwere körperliche Entstellungen zur Folge haben.

II. **Eine vorzeitige Unfruchtbarkeit** (§ 53). Die Scheidung setzt im einzelnen voraus:

1. **Die Unfruchtbarkeit** muß **eingetreten** sein:

   a) **Nach der Eheschließung.**

   Hat sie schon zur Zeit der Eheschließung bestanden, so kann zwar nicht die Scheidung, wohl aber die **Aufhebung der Ehe** (wegen Eigenschaftsirrtums, vgl. oben S. 34) verlangt werden.

   b) **Vorzeitig und für die Dauer.** Vgl. RG. 165/356.

   z. B. Ein Ehegatte wird unfruchtbar gemacht oder infolge einer Erkrankung der Geschlechtsorgane unfruchtbar.

   α) Vorzeitige Unfruchtbarkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine Frau nach dem 40. Lebensjahr unfruchtbar wird. Vgl. DR. 1940/448.

   β) Eine dauernde Unfruchtbarkeit liegt nicht vor, wenn sie nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft durch eine Opera-

tion beseitigt werden kann und der unfruchtbare Ehegatte ernstlich bereit ist, diese Operation an sich ausführen zu lassen. Vgl. RG. 165/354.

2. **Die Ehegatten** dürfen **keine erbgesunde Nachkommenschaft** und kein erbgesundes Adoptivkind haben.

Ist eheliche Nachkommenschaft vorhanden, so muß in ihrem Interesse von den Ehegatten die Fortsetzung der Ehe verlangt werden. Haben die Ehegatten ein Kind adoptiert, so spricht dies dafür, daß sie sich mit der vorzeitigen Unfruchtbarkeit des einen Ehegatten schon abgefunden haben. Deshalb muß in diesem Falle von den Ehegatten die Fortsetzung der Ehe, die auch im Interesse des Adoptivkindes liegt, verlangt werden. § 53^2.

Beweispflichtig dafür, daß die vorhandene Nachkommenschaft erbgesund ist, ist an sich der beklagte Ehegatte. Ein besonderer Nachweis der Erbgesundheit ist aber nur dann erforderlich, wenn einer der Ehegatten erbkrank ist. Vgl. RG. 166/123.

3. **Der die Scheidung begehrende Ehegatte** darf **nicht selbst unfruchtbar oder eheuntauglich** sein.

Eheuntauglich in diesem Sinne ist ein Ehegatte, der eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehen darf oder dem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte. Liegt einer dieser Fälle vor, so wird auch eine neue Ehe nicht zu einer erbgesunden Nachkommenschaft führen. Damit entfällt aber die Rechtfertigung für das Verlangen, die bestehende Ehe wegen ihrer Unfruchtbarkeit zu lösen. § 53^3.

4. **Seit Eingehung** der Ehe dürfen **noch keine 10 Jahre verstrichen** sein. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn der die Scheidung verlangende Ehegatte das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 58^2, vgl. auch § 59^1.

Durch diese Regelung wird einerseits erreicht, daß langjährige Ehen, die — von der Kinderlosigkeit abgesehen — alle Voraussetzungen einer rechten Ehe erfüllen, erhalten bleiben, andrerseits aber einem Ehegatten, der sich in jungen Jahren verheiratet hat, wenigstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres stets die Möglichkeit gegeben, sich von einem unfruchtbaren Ehegatten zu trennen und eine neue Ehe einzugehen. § 58^2, vgl. auch § 59^1.

c) Ausschluß des Scheidungsrechts.

I. **Die Scheidung wegen** geistiger oder körperlicher **Gebrechen** ist **unzulässig, wenn** das Scheidungsbegehren **sittlich nicht gerechtfertigt** ist (§ 54). **Bei Prüfung** der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens sind — wie im Falle des Widerspruchs gegen eine gemäß § 55 begehrte Scheidung (vgl. unten S. 63) — **alle Umstände zu berücksichtigen,** die vom völkisch-sittlichen Standpunkt aus für die Aufrechterhaltung oder Scheidung der Ehe sprechen (vgl. RG. 166/188). Eine Ehescheidung, die den beklagten Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde, wird regelmäßig vom völkisch-sittlichen Standpunkt aus sittlich nicht gerechtfertigt sein. Für die Frage, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, ist **namentlich erheblich:**

1. **Die Dauer der Ehe,** das **Lebensalter** und die wirtschaftliche Lage des betroffenen Ehegatten und die Zahl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.
2. **Der Anlaß der Erkrankung oder der Unfruchtbarkeit.** In diesem Zusammenhang wird auch die Frage bedeutsam, ob der Ehegatte seine Erkrankung oder Unfruchtbarkeit schuldhaft herbeigeführt hat.

z. B. Ein Ehegatte fällt nach 30jähriger Ehe in hohem Alter in Geisteskrankheit. Der Ehemann ist infolge einer Verwundung, die er bei der Verteidigung des Vaterlandes erlitten hat, zeugungsunfähig geworden. Die Frau ist infolge einer schweren, von ihr nicht verschuldeten Fehlgeburt unfruchtbar geworden. In allen diesen Fällen wird regelmäßig die Scheidungsklage des anderen Ehegatten abzuweisen sein, weil die Scheidung sittlich nicht gerechtfertigt ist. Im Falle der durch Fehlgeburt unfruchtbar gewordenen Frau kann aber z. B. anders zu entscheiden sein, wenn die Ehe erst kurze Zeit bestanden hat und nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Frau zu erwarten ist, daß sie über die Scheidung bald hinwegkommen wird. Vgl. RG. 164/380.

II. **Eine Ausschlußfrist** für die Klageerhebung gilt **nur im Falle der vorzeitigen Unfruchtbarkeit.**

1. **Das Scheidungsrecht wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit erlischt,** wenn die Scheidungsklage nicht **binnen einem Jahr seit Kenntnis** der Unfruchtbarkeit (oder seit dem Tode der vorhandenen Nachkommenschaft) erhoben wird. § 58^1.

   Die Vorschriften, die für die Ausschlußfristen bei der Scheidungsklage wegen Verschuldens gelten (vgl. oben S. 50f.), sind zum Teil entsprechend anwendbar, insbesondere die Vorschriften über die Gleichstellung der Beantragung des Sühnetermins mit der Klageerhebung und über die nachträgliche Geltendmachung des Scheidungsgrundes, wenn die Ausschlußfrist erst nach Erhebung einer auf andere Gründe gestützten Scheidungsklage abläuft. §§ 58^1, 59^1.

2. **Bei den anderen Scheidungsgründen** (geistige Erkrankungen, ansteckende oder ekelerregende Krankheiten) gilt **keine Ausschlußfrist, weil** hier das Scheidungsrecht aus einem immer **dauernden Zustand** hergeleitet wird, der seinem Wesen nach eine eheliche Lebensgemeinschaft unmöglich macht oder wenigstens ernstlich in Frage stellt.

2. Unheilbare Ehezerrüttung.

(Allgemeiner Scheidungsgrund.)

a) Voraussetzungen des Scheidungsrechts.

Jeder Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. § 55^1.

I. **Voraussetzung des Scheidungsrechts** ist hiernach:

1. **Eine drei Jahre dauernde Aufhebung der** häuslichen **Gemeinschaft** als Indiz für die Ehezerrüttung. Die Frist soll einverständliche Scheidungen verhindern. Ihr Ablauf bietet

einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, daß die Ehe tatsächlich zerrüttet ist.

a) **Gleichgültig** ist, **aus welchem Grund es zur Trennung der Ehegatten gekommen ist,** insbesondere ob die Ehegatten sich schon damals entfremdet waren und ob sie die Trennung gewollt haben (vgl. RG. in DR. 1940/2003). Andrerseits genügt auch eine vereinbarungsmäßige Trennung.

b) **Die Trennung** muß **eine dauernde und völlige** sein.

α) **Vorübergehende Trennungen,** die sich aus dem regelmäßigen Verlauf der Dinge ergeben (z. B. Kuraufenthalt, Forschungsreise, Versetzung eines Beamten), **rechnen nicht.** Wohl aber genügt eine Trennung, die gegen den Willen der Ehegatten dadurch herbeigeführt wird, daß der eine von ihnen auf längere Zeit in Haft genommen wird. Vgl. RG. in DR. 1939/1245.

β) **Eine Trennung** im Sinne des Gesetzes **liegt nicht vor, wenn** die Ehegatten zwar keine eheliche Gemeinschaft, wohl aber eine **gemeinsame Haushaltführung beibehalten,** z. B. wenn der Mann die von der Frau mit Mitteln des Mannes beschafften Mahlzeiten in der ehelichen Wohnung einnimmt (vgl. RG. 163/273). Andrerseits kann auch dann, wenn beide Eheleute in derselben Wohnung geblieben sind, z. B. weil es ihnen wegen Wohnungs- oder Geldmangels anders nicht möglich war, eine Trennung im Sinne des Gesetzes vorliegen. Dann muß aber wenigstens innerhalb der Wohnung eine vollständige Trennung der Lebensführung beider Ehegatten bestanden haben. Vgl. RG. in DR. 1941/716.

c) **Wird die häusliche Gemeinschaft** — wenn auch nur für eine kurze Zeit oder nach einer mehr als dreijährigen Trennung — **wieder hergestellt, so muß die Frist von neuem abgelaufen sein,** bevor auf Scheidung geklagt werden kann. Vgl. RG. in DR. 1940/1675.

Gelegentliche Besuche der Ehegatten untereinander genügen nicht, um die Annahme einer Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft zu rechtfertigen (vgl. RG. in DR. 1940/912), wohl aber die Tatsache, daß der Mann seinen mehrere Wochen dauernden Sommerurlaub bei der Frau in der bisherigen gemeinschaftlichen Häuslichkeit verbringt. Vgl. RG. 164/332.

2. **Der Nachweis sonstiger Umstände, die** eine so **tiefgehende Ehezerrüttung erkennen lassen,** daß die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Die dreijährige Trennung allein genügt also zur Rechtfertigung der Scheidung nicht.

a) **Nicht erforderlich** ist, **daß beide Ehegatten die Ehe als unheilbar zerrüttet empfinden.** Das eheliche Verhältnis ist, weil es auf beiderseitiger Treue, Liebe und Achtung beruht, schon dann zerrüttet, wenn auf der einen Seite die eheliche Gesinnung zerstört ist (vgl. auch oben S. 46). Eine unheilbare Ehezerrüttung im Sinne des § 55^1 wird deshalb regelmäßig schon dann vorliegen, wenn nur auf seiten des die Scheidung begehrenden Ehegatten eine (nicht etwa nur auf Laune oder Willkür beruhende) unüberwindliche Entfremdung eingetreten ist, mag auch der andere Ehegatte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft **ernstlich** bereit sein. Ob eine unüberwindliche Entfremdung auf Seiten eines Ehegatten und damit eine Ehezerrüttung eingetreten ist, ist lediglich nach dem tatsächlichen Verhalten des Ehegatten zu beurteilen. Dagegen kommt es nicht darauf an, wie der Ehegatte sich bei vernünftiger und den Sitten-

geboten entsprechender Betrachtung der Sachlage hätte verhalten sollen. Vgl. RG. 165/152.

z. B. Lebt der die Scheidung begehrende Ehemann seit Jahren mit einer anderen Frau zusammen, so ist anzunehmen, daß er die eheliche Gesinnung verloren hat und daß deshalb die Ehe zerrüttet ist. Vgl. DR. 1939/1573.

b) **Unerheblich** ist, **aus welchem Grunde die Ehezerrüttung eingetreten ist,** insbesondere ob sie verschuldet oder unverschuldet ist. Auch dem Ehegatten, der die Ehezerrüttung allein verschuldet hat, steht das Scheidungsrecht zu.

z. B. Auch der Ehemann, der die Ehezerrüttung durch sein Zusammenleben mit einer anderen Frau allein verschuldet hat, kann die Ehescheidung verlangen. Vgl. aber wegen des Widerspruchsrechts der beklagten Ehefrau unten b.

II. **Die praktische Bedeutung** des § 55^1 liegt darin, daß er in Ergänzung der übrigen Scheidungsgründe die Scheidung in allen Fällen der unheilbaren Ehezerrüttung ermöglicht.

1. **Bei schuldhafter Ehezerrüttung** kann **der schuldlose Ehegatte** gemäß § 49 die **Scheidung** verlangen.
2. **Bei schuldloser Ehezerrüttung durch** einen **geistesgestörten Ehegatten** kann **der andere Ehegatte** gemäß § 50 die **Scheidung** verlangen.
3. **In allen Fällen der Ehezerrüttung** kann **jeder Ehegatte nach dreijähriger Trennung** gemäß § 55 die **Scheidung** verlangen.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des § 55 **für die Übergangszeit.** Nach dem das BGB. beherrschenden Verschuldungsgrundsatz konnten Ehen, auch wenn sie schon seit langen Jahren unheilbar zerrüttet waren, gegen den Willen des an der Ehezerrüttung unschuldigen Ehegatten nicht geschieden werden. Zu einer Scheidung ist es namentlich in zahlreichen Fällen, in denen der Mann sich einer Eheverfehlung schuldig gemacht hatte, deshalb nicht gekommen, weil die Frau im Interesse der Kinder oder zwecks Sicherung ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Mann die tatsächlich nicht mehr wirksame Ehe aufrechterhalten wollte. In vielen dieser Fälle wird jetzt der Mann auf Grund des § 55^1 die Scheidung zu erreichen suchen, insbesondere wenn er schon jahrelang mit einer anderen Frau zusammenlebt und dieses Verhältnis zu legalisieren wünscht. Der Scheidungsversuch kann allerdings keinen Erfolg haben, wenn die Ehefrau Widerspruch gegen die Scheidung erhebt und dieser Widerspruch begründet ist (vgl. sofort).

b) Widerspruch gegen die Scheidung.

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu a I ist die **Scheidungsklage abzuweisen, wenn der beklagte Ehegatte** ihr **in begründeter Weise widerspricht.**

Der Widerspruch wird durch den Antrag auf Klageabweisung geltend gemacht; er kann auch noch in der Revisionsinstanz zurückgenommen werden (vgl. RG. 104/319). Neben dem Widerspruch kann eine Widerklage auf Scheidung nur hilfsweise, d. h. nur für den Fall der Erfolglosigkeit des Widerspruchs erhoben werden. Die Widerklage kann auch auf § 55 gestützt werden. Vgl. RG. 160/31. RG. in DJ. 1939/1329.

Der Widerspruch gegen die Scheidung ist **nur begründet**, § 55²:

I. **Wenn der Kläger** die **Ehezerrüttung allein oder überwiegend** verschuldet hat.

z. B. Der Kläger hat die Beklagte ohne Grund verlassen, um von der Ehe loszukommen. Der Kläger hat durch schwere Eheverfehlungen die Beklagte veranlaßt, sich von ihm zu trennen. Der Kläger hat, nachdem zunächst die Beklagte gewisse Eheverfehlungen begangen hatte, die entstandene Ehezerrüttung durch weit schwerere Verfehlungen unheilbar vertieft.

1. **Das Verschulden** des Klägers **kann in der Trennung** selbst **liegen** (vgl. die genannten Beispiele), es kann **auch früher oder später** liegen.

Eine Verletzung der ehelichen Treupflicht, die dem beklagten Ehegatten erst bekannt geworden ist, nachdem in ihm die eheliche Gesinnung schon völlig erloschen war, kann aber den Widerspruch nicht rechtfertigen, weil sie die Ehezerrüttung nicht mehr vertieft haben kann. Vgl. RG. 160/104ff., 162/91 und oben S. 55.

a) **Unerheblich** ist, **ob die Verfehlung des Klägers,** die die Ehezerrüttung verursacht hat, **verziehen** ist (vgl. RG. 162/49) und ob aus ihr ein Scheidungsrecht überhaupt entstanden war. Vgl. RG. in DR. 1941/1079.

b) **Liegen beiderseitige Verfehlungen vor,** so hängt die Frage, ob der Kläger die Ehezerrüttung überwiegend verschuldet hat, nicht nur von der **Schwere der Verfehlungen,** sondern auch davon ab, **in welchem Umfange** die beiderseitigen Verfehlungen **zu der** schließlich eingetretenen **Zerrüttung beigetragen haben.** Vgl. RG. 164/270.

2. **Beweispflichtig** dafür, daß der Kläger die Ehezerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat, ist **der beklagte Ehegatte.**

Hat aber der Kläger die Trennung vollzogen, so hat er sich damit jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht gesetzt. Gegen ihn spricht daher die tatsächliche Vermutung, daß er durch die Trennung die Ehe schuldhaft zerrüttet hat. Deshalb **muß er,** wenn er das Widerspruchsrecht des beklagten Ehegatten bestreiten will, **behaupten und beweisen, daß er** einen berechtigten **Grund zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gehabt** hat **und** daß die **Ehezerrüttung auf andere** (von ihm nicht verschuldete) **Ursachen zurückgeht.** Vgl. RG. 163/246.

II. **Und wenn** die **Aufrechterhaltung der Ehe** bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten **sittlich gerechtfertigt** ist.

Das Gesetz (§ 55² S. 2 EheG.) sagt umgekehrt, daß der Widerspruch unbeachtlich ist, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß der Widerspruch, falls die Voraussetzung zu I gegeben ist, regelmäßig begründet sei. Vielmehr ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, das den Widerspruch nur zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausübung des Scheidungsrechts gewährt, folgendes (vgl. auch RG. 160/144):

1. **Regelmäßig** ist der **Widerspruch gegen die Scheidung unbegründet.** Die Frage, ob die Aufrechterhaltung einer Ehe

sittlich gerechtfertigt ist, beurteilt sich nach den völkischen Belangen. Die **Volksgemeinschaft** hat aber **grundsätzlich kein Interesse an** dem formellen **Fortbestand von Ehen, die** wegen einer unheilbaren Zerrüttung **ihren inneren Wert** völlig **verloren haben.**

Daraus folgt namentlich, daß der **Widerspruch** gegen die Scheidung **nicht allein deshalb begründet** sein kann:

a) **Weil der widersprechende Ehegatte bereit ist,** die **häusliche Gemeinschaft** mit dem Kläger **wieder aufzunehmen.**

Hierauf kann es deshalb nicht ankommen, weil wegen der Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft durch den Kläger trotz der Bereitwilligkeit des anderen Ehegatten die Ehe eine hohle Form bleiben und daher für die Volksgemeinschaft wertlos sein würde.

b) **Weil der widersprechende Ehegatte** ein **persönliches Interesse** (z. B. zwecks Erhaltung von Versorgungs- oder Erbansprüchen) **an dem Fortbestand der Ehe hat** (vgl. RG. in DR. 1939/1571, 1940/1363). Dieses Interesse muß namentlich dann zurücktreten:

α) Wenn der Kläger eine neue völkisch wertvolle Ehe eingehen will. In diesem Fall ist es grundsätzlich sittlich gerechtfertigt, die neue Ehe zu ermöglichen.

z. B. Der Mann, dessen Ehe kinderlos geblieben ist, will eine andere Ehe eingehen, aus der erbgesunde Kinder zu erwarten sind. = Der Mann will eine mit einer anderen Frau eingegangene und lange Jahre hindurch bewährte Lebensgemeinschaft in eine Ehe umwandeln und den aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kindern die Stellung ehelicher Kinder geben. Vgl. RG. in DR. 1940/1362.

β) Wenn die Ehegatten sich schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit getrennt haben, insbesondere wenn die Trennung zu einer Zeit erfolgt ist, als beide Ehegatten noch auf der Höhe des Lebens standen. Vgl. RG. in DR. 1940/1361.

c) **Weil der Kläger** die **Ehezerrüttung allein verschuldet hat.** Das Widerspruchsrecht hat nicht den Sinn, den die Scheidung begehrenden Ehegatten zu bestrafen. Auch das schwerste Verschulden des Klägers schließt deshalb die Scheidung nicht aus. Vgl. RG. in DR. 1940/242 und 1141.

Die Interessen des widersprechenden Ehegatten sind regelmäßig genügend dadurch gesichert, daß er die **Schuldigerklärung des anderen Teiles erreichen kann,** und zwar entweder durch Erhebung einer auf das Verschulden des anderen Teiles gestützten Widerklage (§§ 47—49) oder durch bloße Stellung des Antrags auf Schuldigerklärung. Vgl. unten S. 70.

2. **Ausnahmsweise** ist der **Widerspruch begründet, wenn besondere Umstände** vorliegen, **die ein völkisches** oder bevölkerungspolitisches **Interesse an der Aufrechterhaltung** der innerlich wertlos gewordenen **Ehe ergeben.** Dies kann namentlich der Fall sein:

a) **Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind,** die der Erziehung bedürfen.

Gerade vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen. Deshalb wird beim Vorhandensein mehrerer noch erziehungsbedürftiger Kinder der Widerspruch des beklagten Ehegatten meistens beachtlich sein. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger eine neue Ehe eingehen will. Denn die neue Ehe würde sich praktisch regel-

mäßig zum Nachteil der Kinder aus der ersten Ehe auswirken. Vgl. RG. 162/124ff.

b) **Wenn die der Scheidung widersprechende Ehefrau** wegen der **besonderen Opfer,** die sie **in der Ehe gebracht** hat, einen sittlichen Anspruch darauf hat, daß ihr die gesichertere Stellung einer Ehefrau erhalten bleibt. Insbesondere gehören hierhin die Fälle:

α) In denen die **Frau zahlreiche Kinder geboren und großgezogen** hat. Da die kinderreiche Mutter die wesentliche Trägerin der völkischen Zukunft ist, so hat an dem Schutz ihrer Belange die Volksgemeinschaft ein starkes Interesse. Es ist daher grundsätzlich nicht angängig, eine kinderreiche Frau, die sich jetzt in älteren Jahren befindet und ihre guten Jahre dem Manne gewidmet hat, durch eine von ihr nicht verschuldete Scheidung in ihrer Existenz zu gefährden. Eine solche Gefährdung tritt auch dann ein, wenn der Mann, weil er die Schuld an der Scheidung trägt, „im Rahmen des Möglichen" unterhaltspflichtig bleibt, oder wenn die Frau ihre erwachsenen Söhne zu Unterhaltsbeiträgen heranziehen kann. Nur besondere, für die Belange der Volksgemeinschaft bedeutsame Umstände können in solchen Fällen die Ehescheidung rechtfertigen. Vgl. RG. 164/155, RG. in DR. 1940/1480, 1942/86.

β) In denen die **Frau ungewöhnliche gesundheitliche Opfer gebracht** hat, insbesondere wenn sie durch die Schuld des Mannes erkrankt oder arbeitsunfähig geworden ist, z. B. infolge Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit durch den Mann. Vgl. RG. in DR. 1940/241 und 2243, 1941/256.

c) **Wenn nach langer Dauer der ehelichen Gemeinschaft** ein Ehegatte, für den die Schließung einer neuen völkisch wertvollen Ehe nicht mehr in Frage kommt, sich durch eine Art **„Verstoßung"** den Pflichten gegenüber dem anderen Ehegatten entziehen will. Vgl. RG. in DR. 1940/2163.

z. B. Ein 60jähriger Mann trennt sich nach 30jähriger Ehedauer von seiner Frau und klagt nach Ablauf von 3 Jahren auf Scheidung. Die Ehe ist, wenn der Mann inzwischen die eheliche Gesinnung verloren hat, auch dann zerrüttet, wenn die Frau zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft bereit ist. Die Scheidungsklage ist aber abzuweisen, weil das Vorgehen des Mannes sittlich verwerflich ist.

3. Ehescheidung wegen Umsiedlung.

Volksdeutsche, die in das Reichsgebiet umsiedeln, können die Scheidung immer dann verlangen, **wenn ihr Ehegatte zurückbleibt.** § 3 der 4. DVO.

I. **Der Scheidungsklage** eines volksdeutschen Umsiedlers **muß** — ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Ehezerrüttung — **ohne weiteres stattgegeben werden:**

1. **Wenn der Volksdeutsche aus einem Gebiet,** das **nicht zum Deutschen Reich** gehört, **umgesiedelt und** aus diesem Anlaß **deutscher Staatsangehöriger geworden** ist.
2. **Und wenn sein Ehegatte sich der Umsiedlung** bis zu deren Beendigung **nicht angeschlossen** oder innerhalb der für die Umsiedlungserklärung festgesetzten Frist nicht für das Deutsche Reich optiert **hat.**

II. **Die Scheidung** erfolgt **ohne Schuldausspruch.** Eine Widerklage oder ein Mitschuldantrag ist nicht statthaft.

II. Ausübung des Scheidungsrechts.

Die Scheidung der Ehe erfolgt **durch gerichtliches Urteil.** Das Scheidungsrecht kann daher nur im Wege der Klage ausgeübt werden.

A. Sondervorschriften für den Scheidungsprozeß.

Der Scheidungsprozeß ist in der ZPO. **durch Sondervorschriften geregelt,** die namentlich das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der für die Volksgemeinschaft wertvollen Ehen sichern sollen. Hervorzuheben sind die folgenden Sondervorschriften:

I. **Zuständigkeit und Prozeßfähigkeit.**

1. **Ausschließlich zuständig** für die Scheidungsklage ist das **Landgericht, in dessen Bezirk** die **Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben** oder zuletzt gehabt haben. § 606[1] ZPO., § 19 der 4. DVO.

   Hält sich aber keiner der Ehegatten mehr im Landgerichtsbezirk des letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes auf, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der jetzige gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes liegt. Hat der Mann keinen inländischen Aufenthaltsort, so ist der Aufenthaltsort der Frau entscheidend.

2. **Ein beschränkt geschäftsfähiger Ehegatte** ist in Ehesachen voll **prozeßfähig.** § 612[2] ZPO.

   Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt, der aber die Eheherstellungsklage nicht erheben kann und zur Erhebung der Aufhebungs- oder Scheidungsklage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. § 612[2] ZPO.

II. **Sühnetermin.**

1. **Regelmäßig** muß **vor der Erhebung der Scheidungsklage** ein Sühnetermin vor dem Prozeßgericht stattfinden.

   Beide Parteien haben in dem Sühnetermin, der auf Antrag des Klägers anberaumt wird, persönlich zu erscheinen. Erscheint der Kläger nicht, so muß er die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen. Erscheint der Beklagte nicht, so gilt der Sühneversuch regelmäßig als mißlungen. §§ 608ff. ZPO.

2. **Ausnahmsweise kann** das **Gericht von einem Sühneversuch absehen,** insbesondere wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Vgl. § 609[1] ZPO.

III. **Einstweilige Anordnungen.**

Das Prozeßgericht hat in allen Ehesachen **auf Antrag einer Partei** durch Beschluß, gegen den die Beschwerde gegeben ist, für die Dauer des Rechtsstreits zu regeln, § 627 ZPO:

1. **Das Getrenntleben der Parteien.** Dabei kann es erforderlichenfalls auch die näheren Einzelheiten regeln, z. B. dem Manne das Betreten der ehelichen Wohnung untersagen oder die Herausgabe von Einrichtungsgegenständen anordnen.

2. **Die gegenseitige Unterhaltspflicht** der Ehegatten und die Verpflichtung zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses an den anderen Ehegatten.
3. **Die Sorge für die Person der Kinder** und die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern.

IV. Untersuchungsgrundsatz.

Für den Scheidungsprozeß gilt, um die Feststellung der Wahrheit nach Möglichkeit zu gewährleisten, **weitgehend** der **Untersuchungsgrundsatz.**

1. Die Feststellung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ist dem Einfluß der Parteien entzogen. Unanwendbar sind nämlich die Vorschriften der ZPO. über Wirkung eines Anerkenntnisses oder Geständnisses, über die Folgen des Nichtbestreitens der gegnerischen Behauptungen und über den Verzicht auf die Beeidigung. § 617 ZPO.
2. Das Gericht kann auch gegen den Widerspruch der Parteien nicht vorgetragene Tatsachen berücksichtigen und Beweis von Amts wegen erheben, aber nur zwecks Aufrechterhaltung der Ehe. (§ 622 ZPO.) Das Gericht ist also nicht befugt, die Ehescheidung auf Grund nicht vorgetragener Tatsachen oder gar aus einem nicht geltend gemachten Scheidungsgrund auszusprechen. Vgl. RG. in DR. 1940/1564.
3. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig. Wird der Beklagte säumig, so wird so verhandelt, als ob der Beklagte dem Klageantrag widersprochen hätte. Der Kläger hat also die die Scheidung begründenden Tatsachen zu beweisen. § 618 ZPO.

V. Das Scheidungsurteil.

1. **Der entscheidende Teil** des Scheidungsurteils, das die Ehe auf Klage oder Widerklage scheidet, **enthält:**
   a) Den **Ausspruch der Ehescheidung,** z. B. „Die am 2. 1. 1938 vor dem Standesbeamten in Duisburg (Heiratsregister Nr. 2/1938) geschlossene Ehe der Parteien wird auf Klage und Widerklage geschieden".
   b) Den **Schuldausspruch,** außer wenn lediglich ein nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund geltend gemacht ist. Vgl. unten B.
   c) Die **Kostenentscheidung.** Für sie gelten die allgemeinen Grundsätze mit folgenden Besonderheiten:
      α) Wird auf Scheidung der Ehe erkannt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. § 93a ZPO.
      β) Trifft eine Partei ein überwiegendes Verschulden, so ist dies auch bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Das darf aber nicht dazu führen, daß die andere Partei im Kostenpunkte einem schuldlosen Ehegatten gleichgestellt wird.
2. **Das Scheidungsurteil** ist **den Parteien von Amts wegen zuzustellen,** weil der Staat ein Interesse daran hat, daß Scheidungsurteile, die nicht angefochten werden, möglichst bald rechtskräftig werden. § 625 ZPO.

VI. Prozessuale Konsumtion. § 616 ZPO.

Ist eine Scheidungs- oder Aufhebungsklage abgewiesen worden, so kann eine **neue Scheidungs- oder Aufhebungsklage nicht auf Tatsachen gegründet** werden, **die in dem ersten Prozeß** durch Klage oder Widerklage **hätten geltend gemacht werden können.** Es empfiehlt sich daher, wenn die Entscheidung irgendwie zweifelhaft sein kann, im Scheidungsprozeß stets alle bekannten Scheidungsgründe geltend zu machen, zumal der Kläger die Reihenfolge, in der das Gericht die Scheidungsgründe nachprüfen soll, selbst bestimmen kann.

In der Praxis ist die prozessuale Konsumtion **namentlich dann von Bedeutung:**

1. **Wenn nach Abweisung** einer wegen Verschuldens erhobenen Scheidungsklage **erneut gemäß § 49 auf Scheidung geklagt** wird. In diesem Falle können die durch die erste Klageabweisung konsumierten Tatsachen zur Unterstützung des auf eine neue Eheverfehlung gegründeten Scheidungsbegehrens verwendet werden. Vgl. oben S. 57.
2. **Wenn nach Abweisung einer drei Jahre nach der Trennung** der Parteien **erhobenen Scheidungsklage erneut gemäß § 55** auf **Scheidung geklagt** wird. Die erneute Klage ist zulässig, wenn seit Abschluß des früheren Scheidungsprozesses entweder neue Tatsachen eingetreten sind, die in Verbindung mit den früher geltend gemachten Tatsachen nunmehr das Scheidungsbegehren rechtfertigen oder den Widerspruch des Gegners unbeachtlich machen, oder wenn inzwischen wiederum drei Jahre verstrichen sind. Vgl. RG. 166/166.

VII. Zwischenstaatliches Scheidungsrecht.

1. **Ist der Mann Ausländer,** so ist **für die Scheidung** der Ehe **maßgebend,** Art. 17 EGBGB., § 8 der 4. DVO.:
   a) **Grundsätzlich das Heimatrecht des Mannes,** d. h. das Recht des Staates, dem der Mann zur Zeit der Klageerhebung angehört.

      Auf Scheidung kann nur dann erkannt werden, wenn sowohl nach dem Heimatrecht des Mannes als auch nach dem inländischen Recht die Scheidung zulässig sein würde.
   b) **Ausnahmsweise das deutsche Recht, wenn die Frau** auf Scheidung klagt und im Zeitpunkt des Urteilserlasses die **deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.**
2. **Ist eine Ehe durch ein ausländisches Gericht von Tisch und Bett geschieden,** d. h. ohne Trennung des Ehebandes nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben worden, **und wird später ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger,** so hat auf seinen Antrag das Amtsgericht (im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch Beschluß die **Ehe zu scheiden,** außer wenn die Ehegatten sich wieder vereinigt haben. Im einzelnen gilt entsprechendes wie für die Überführung der nach dem früheren österreichischen Recht ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett in die Ehescheidung. Vgl. § 2 der 4. DVO. und unten S. 88.

   z. B. Die Ehe zweier Italiener ist durch ein italienisches Gericht von Tisch und Bett geschieden worden, weil nach dem italienischen Recht eine Ehescheidung unzulässig war. Später siedelt der Mann, weil er Volksdeutscher ist, nach Deutschland um und erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er kann dann die Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Ehescheidung verlangen.

B. Der Schuldausspruch im Scheidungsurteil.

Das Scheidungsurteil muß, außer wenn ihm lediglich ein nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsanspruch (§§ 50—55) zugrunde liegt, **einen Schuldausspruch enthalten,** d. h. festellen, daß eine Partei oder beide Parteien die Schuld an der Scheidung tragen.

Der Schuldausspruch schließt nicht nur ein moralisches Werturteil in sich, sondern ist auch von erheblicher praktischer Bedeutung, da von ihm die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Eheleute abhängen (vgl. unten S. 75). Deshalb bildet in der Praxis die Schuldfrage den Kernpunkt vieler Scheidungsprozesse. Insbesondere werden Scheidungsurteile mit der Berufung meistens nicht deshalb angegriffen, weil die Scheidung ausgesprochen ist, sondern lediglich deshalb, weil der Berufungskläger sich dadurch benachteiligt glaubt, daß die andere Partei nicht für allein oder überwiegend schuldig erklärt ist.

I. **Für schuldig zu erklären** ist **die Partei, gegen die** ein **auf Verschulden beruhendes Scheidungsbegehren durchdringt.** § 60.

Beispiele:

1. **Der Beklagte** ist für schuldig zu erklären, wenn auf die Klage wegen Ehebruchs des Beklagten geschieden wird und die auf Ehebruch des Klägers gegründete Widerklage angewiesen wird, oder wenn auf die Klage wegen Ehebruchs und auf die Widerklage wegen ansteckender Krankheit (nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund!) geschieden wird.
2. **Der Kläger** ist für schuldig zu erklären, wenn unter Abweisung der Klage auf die Widerklage wegen einer Eheverfehlung geschieden wird, oder wenn auf die Klage wegen Unfruchtbarkeit (nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund!) und auf die Widerklage wegen eines Ehebruchs geschieden wird.
3. **Beide Parteien** sind für schuldig zu erklären, wenn auf Klage und Widerklage wegen Ehebruchs oder wegen sonstiger Eheverfehlungen geschieden wird.

II. **Für schuldig zu erklären** ist, wenn die Ehe geschieden wird, **ferner die Partei, gegen die** ein **begründeter** Antrag auf Schuldigerklärung **(Schuldantrag) gestellt ist.** § 61.

1. **Ein von dem Beklagten gestellter Schuldantrag** ist, falls auf die Klage hin geschieden wird, **begründet:**

a) **Wenn dem Beklagten** im Zeitpunkt der Klageerhebung ein **auf Verschulden beruhendes Scheidungsrecht zustand.**

Der Beklagte wird in einem solchen Falle keine Widerklage auf Scheidung erheben, sondern sich auf den Schuldantrag beschränken, wenn er seinerseits keine Scheidung, aber für den Fall, daß die Klage Erfolg hat, die Schuldigerklärung des Klägers wünscht. Der Beklagte hat dann in erster Linie Klageabweisung und hilfsweise Schuldigerklärung des Klägers zu beantragen. Widerspricht der Beklagte im Falle des § 55 wegen alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Klägers der Scheidung, so liegt darin für den Fall, daß der Widerspruch unbeachtlich ist, der Antrag auf Schuldigerklärung des Klägers (vgl. RG. in DJ. 1939/1329, RG. in DR. 1940/916). Dagegen liegt in dem bloßen Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage kein Schuldantrag. Vgl. RG. in DR. 1941/1206.

z. B. Der Kläger verlangt Ehescheidung wegen sonstiger Eheverfehlungen im Sinne des § 49. Die Beklagte kann dem Kläger zwar einen Ehebruch nachweisen, möchte aber nicht geschieden werden. Sie wird dann in erster Linie Klageabweisung und hilfsweise Mitschuldigerklärung des Klägers beantragen. Ist die Klage begründet und der Ehebruch des Klägers nachgewiesen, so wird auf die Klage hin geschieden und das Verschulden beider Parteien an der Scheidung festgestellt.

b) **Wenn der Beklagte** ein **Scheidungsrecht,** das wegen Verschuldens des Klägers begründet war, im Zeitpunkt der Klageerhebung schon durch Verzeihung, Fristablauf oder

prozessuale Konsumtion **verloren hatte, und wenn** die **Schuldigerklärung des Klägers der Billigkeit entspricht.**

α) Die Schuldigerklärung des Klägers wird vielfach dann der Billigkeit entsprechen, wenn den Beklagten kein oder ein ungleichmäßig geringeres Verschulden trifft als den Kläger (vgl. RG. in DJ. 1940/71, RG. in DR. 1940/242). Insbesondere kann durch die Schuldigerklärung des Klägers das Gericht einem langmütigen Ehegatten, der lange zugesehen hat, Gerechtigkeit widerfahren lassen gegenüber einem rücksichtslosen Ehegatten, der bei der ersten Verfehlung sofort zur Klageerhebung geschritten ist. So wird es z. B. vielfach der Billigkeit entsprechen, den Kläger wegen verziehener Ehebrüche für mitschuldig zu erklären, wenn auf die Klage wegen sonstiger Eheverfehlungen des Beklagten geschieden wird. Vgl. RG. in DR. 1940/577, 1941/1605.

β) Zu beachten ist, daß in jeder Widerklage auch ein Hilfsantrag auf Schuldigerklärung des Klägers liegt. Daher ist, wenn die Widerklage deshalb abgewiesen wird, weil das Scheidungsrecht des Beklagten im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits erloschen war, stets zu prüfen, ob nicht die Schuldigerklärung des Klägers der Billigkeit entspricht.

2. **Der Kläger, der** einen **nicht auf Verschulden beruhenden Scheidungsgrund geltend macht, kann Mitschuldigerklärung des Beklagten beantragen, wenn** der **Beklagte** eine auf Verschulden des Klägers gegründete **Widerklage erhebt** (vgl. RG. 160/395, RG. in DR. 1940/1564). Begründet ist ein solcher Schuldantrag, falls die Widerklage durchdringt, unter den oben zu 1a—b genannten Voraussetzungen, also wenn dem Kläger ein auf Verschulden beruhendes Scheidungsrecht zusteht oder wenn das Scheidungsrecht zwar erloschen ist, die Schuldigerklärung des Beklagten aber der Billigkeit entspricht.

Im Falle des § 55 kann der Kläger auch dann, wenn sich der Beklagte darauf beschränkt, einen Schuldantrag zu stellen, die Mitschuldigerklärung des Beklagten beantragen. Erfolg kann er mit diesem Antrag aber nur dann haben, wenn der Schuldantrag des Beklagten durchdringt. Vgl. RG. 163/252.

III. **Sind beide Parteien** für **schuldig** zu erklären **und ist** das **Verschulden einer Partei erheblich höher,** so ist zugleich **von Amts wegen auszusprechen, daß ihre Schuld überwiegt.** Zu diesem Zwecke muß das gesamte Verhalten der beiden Parteien gegeneinander abgewogen werden. Insbesondere kann von Bedeutung sein, wer die Ehe zuerst schuldhaft zerstört hat. Auch wird ein Ehebruch meist schwerer wiegen als sonstige Eheverfehlungen, und zwar auch dann, wenn er erst nach den sonstigen Verfehlungen begangen worden ist. Vgl. RG. in DR. 1940/1480.

z. B. Die Klage ist auf Ehebruch des Beklagten, die Widerklage auf Vernachlässigung der Haushaltspflichten durch die Klägerin gestützt. Sind Klage und Widerklage begründet, so lautet das Urteil: „Die am ..... geschlossene Ehe der Parteien wird auf Klage und Widerklage geschieden. Beide Parteien tragen

die Schuld an der Scheidung, jedoch trifft den Beklagten das überwiegende Verschulden. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin zu 1/3 und dem Beklagten zu 2/3 auferlegt."

III. Folgen der Scheidung.

Die **Hauptfolge** der Scheidung ist, **daß die Ehe mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst** wird (§ 46 S. 2). Gewisse Rechtsbeziehungen bleiben zwischen den früheren Ehegatten bestehen, insbesondere hinsichtlich des Namensrechts und der Unterhaltspflicht.

A. Der Name der geschiedenen Frau.

Grundsätzlich behält die geschiedene **Frau den Namen des Mannes.** Zu beachten ist aber:

I. **Die Frau kann** durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten **ihren früheren Namen wieder annehmen,** und zwar:

1. **Ihren früheren Familiennamen** (Mädchennamen) ohne weiteres. § 63[1].
2. **Ihren früheren Ehenamen,** den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, nur dann, **wenn** aus der früheren Ehe **Nachkommenschaft vorhanden** ist und wenn die frühere Ehe nicht wegen Alleinverschuldens oder überwiegenden Verschuldens der Frau geschieden ist.

z. B. Die Ehe der Frau Schmitz, geschiedenen Müller, geborenen Schulze wird wegen beiderseitigen Verschuldens geschieden. Die Frau behält den Namen Schmitz, kann aber auch den Namen Schulze wieder annehmen. Den Namen Müller kann sie dagegen nur dann wieder annehmen, wenn noch Abkömmlinge aus ihrer Ehe mit Müller leben und wenn sie bei der Scheidung dieser Ehe nicht für allein oder überwiegend schuldig erklärt worden ist.

II. **Die Frau verliert den Mannesnamen** und erhält ihren Mädchennamen wieder, **wenn ihr** die **Führung des Mannesnamens untersagt wird:**

1. **Durch den** geschiedenen **Mann.** § 64.
   a) **Die Untersagung** ist **zulässig, wenn** die **Frau** im Scheidungsurteil für **allein oder überwiegend schuldig** erklärt ist.

   z. B. Wird Frau Schmitz, verwitwete Müller geborene Schulze, im Scheidungsurteil für überwiegend schuldig erklärt und untersagt ihr geschiedener Mann ihr die Führung seines Namens, so erhält Frau Schmitz wieder den Namen Schulze.

   b) **Die Untersagung** muß in öffentlich beglaubigter Form **gegenüber dem Standesbeamten erklärt** werden. Der Standesbeamte soll die Erklärung der Frau mitteilen.
2. **Durch das Vormundschaftsgericht** (Amtsgericht). §§ 65, 105.
   a) **Die Untersagung** der Namensführung ist **zulässig, wenn** die **Frau** sich **nach der Scheidung** einer **schweren Verfehlung** gegen den Mann schuldig macht **oder** wenn sie gegen seinen Willen einen **ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel** führt.

   z. B. Die geschiedene Frau verleumdet ihren früheren Mann; sie geht wahllos Liebschaften ein; sie wird wegen einer ehrlos machenden Straftat verurteilt.

   b) **Das Vormundschaftsgericht** schreitet nur auf Antrag ein und **entscheidet** über den Antrag **nach freiem Ermessen.**

   Antragsberechtigt sind der geschiedene Mann und nach seinem Tode die nächsten Angehörigen (Verwandte bis zum 2. Grad; die Witwe aus einer neuen Ehe), wenn die Frau sich einer schweren Verfehlung gegen den verstorbenen Mann schuldig macht oder wenn sie gegen den Willen des Antragstellers einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

B. Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten.

Die Unterhaltspflicht unter geschiedenen Eheleuten bestimmt sich in erster Linie nach dem etwa geschlossenen Unterhaltsvertrag, eventuell nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

1. Die vertragliche Unterhaltsregelung.

Die Ehegatten können den Unterhalt, den für die Zeit nach der Scheidung der eine dem anderen (regelmäßig der Mann der Frau) zu gewähren hat, **vor oder nach der Scheidung vertraglich regeln** (§ 80 S. 1). In der Regel wird die Zahlung einer Unterhaltsrente vorgesehen; es kann aber auch eine einmalige Abfindung versprochen werden.

Einer Form bedarf der Unterhaltsvertrag nicht, doch ist selbstverständlich schriftliche Niederlegung dringend anzuraten. Gerichtliche oder notarische Beurkundung des Unterhaltsversprechens ist nur ausnahmsweise erforderlich, nämlich dann, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ein Schenkungsversprechen darstellt (§ 519 BGB.). Ein Schenkungsversprechen liegt aber regelmäßig selbst dann nicht vor, wenn der Unterhalt einem Ehegatten versprochen wird, dem nach dem Gesetz (vgl. unten 2a) überhaupt kein Unterhaltsanspruch zusteht, z. B. der im Scheidungsurteil für alleinschuldig erklärten Frau. Denn in diesem Falle ist das Unterhaltsversprechen regelmäßig ein Entgelt für die Mitwirkung des anderen Ehegatten zum raschen und gütlichen Abschluß des Scheidungsstreites, also keine Schenkung. Vgl. RG. in DR. 1941/2611.

I. **Die Wirksamkeit** des Unterhaltsvertrages **beurteilt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften** über Rechtsgeschäfte und Verträge. So ist z. B. ein Unterhaltsvertrag anfechtbar, wenn er durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung herbeigeführt worden ist (§ 123 BGB.). Besonders geregelt ist aber die Frage, wann ein vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossener Unterhaltsvertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist. § 80 S. 2.

1. **Der Unterhaltsvertrag** ist **nichtig, wenn er der einverständlichen Scheidung dient,** d. h. wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit ihm nicht oder nicht mehr bestehende Scheidungsgründe geltend gemacht haben.

z. B. Die Ehegatten wollen sich scheiden lassen, obwohl kein Scheidungsgrund besteht. Der Mann verspricht der Frau eine Unterhaltsrente, wogegen die Frau verspricht, sich von dem Mann vor Zeugen „mißhandeln" zu lassen und dann die Scheidungsklage zu erheben. = Die Eheleute wollen die Scheidung dadurch herbeiführen, daß der Mann einen nicht begangenen Ehebruch zugesteht und die Frau zum Beweise dieses Ehebruchs gefälschte Liebesbriefe einer „Unbekannten" an den Mann vorlegt, die sie im Schreibtisch ihres Mannes „gefunden" hat. Als Gegenleistung verspricht der Mann der Frau eine Unterhaltsrente. = Erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossene Unterhaltsverträge sind dagegen nicht deshalb nichtig, weil die Ehegatten einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben. Denn dann hat sich die eine Partei zwar vielleicht durch die Inaussichtstellung des Vertrags, nicht aber durch eine bereits getroffene Vereinbarung zur Führung des Ehestreites bestimmen lassen. Vgl. RG. 103/285.

2. **Der Unterhaltsvertrag** ist **ferner nichtig, wenn sich anderweitig** aus dem Inhalt des Vertrags oder den sonstigen Umständen des Falles **ergibt, daß** der **Vertrag den guten Sitten widerspricht.**

z. B. Der Mann hat einen Ehebruch begangen, die Frau will im Interesse der Kinder die Ehe fortsetzen. Der Mann erkauft sich die Bereitwilligkeit der Frau, sich scheiden zu lassen, dadurch, daß er der Frau eine übermäßig hohe Abfindung zahlt und ihr eine übermäßig hohe Unterhaltsrente verspricht. = Der Mann hat die Frau im Verdacht, daß sie ihm untreu geworden ist, kann ihr aber die Untreue nicht nachweisen. Die Frau verkauft gegen das Versprechen einer Abfindung und einer Unterhaltsrente dem Manne die Beweise ihrer Untreue.

3. **Der Unterhaltsvertrag** ist dagegen **nicht schon deshalb nichtig, weil** er die **Scheidung erleichtert oder ermöglicht** hat.

z. B. Der Mann hat ein Liebesverhältnis mit einer anderen Frau begonnen. Die Ehegatten sind dadurch einander entfremdet worden, die Frau will aber die Scheidungsklage nicht erheben, weil sie befürchtet, später ihren Unterhaltsanspruch nicht verwirklichen zu können. Der Mann verspricht der Frau eine angemessene Unterhaltsrente und beseitigt auf diese Weise das der Scheidung entgegenstehende Hindernis.

II. **Höhe und Dauer des Unterhalts bestimmen sich nach den** im Unterhaltsvertrag getroffenen **Abreden. Soweit** solche **Abreden fehlen, gilt folgendes:**

1. **Bei Unterhaltsverträgen** ist der **Einwand der wesentlichen Änderung der Verhältnisse stillschweigend eingeschlossen;** eine solche Änderung kann also eine Erhöhung oder Verminderung des versprochenen Unterhalts rechtfertigen. Zu beachten ist aber, daß nicht jede Veränderung — insbesondere in der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten — eine andere Festsetzung des Unterhalts rechtfertigt, sondern nur eine wesentliche Veränderung, die die Geschäftsgrundlage erschüttert und den mit der vertraglichen Regelung verfolgten Endzweck zu vereiteln droht. Vgl. RG. 164/369.

Ist der Einwand der wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Unterhaltsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen, so steht gleichwohl dem späteren

Verlangen des vereinbarten Unterhalts der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, wenn der Unterhaltspflichtige inzwischen völlig verarmt ist.

2. **Die Dauer der Unterhaltszahlung bestimmt sich,** wenn im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, **nach den für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch geltenden Vorschriften** (Wegfall durch Verwirkung, bei Wiederverheiratung oder Tod des Berechtigten; vgl. unten 2c). Vgl. RG. 166/381.

Nur dann, wenn die Parteien den Unterhaltsanspruch ausschließlich auf eine vertragliche Grundlage haben stellen und ihn seines Wesens als eines gesetzlichen Anspruchs völlig haben entkleiden wollen, bedarf es einer besonderen Nachprüfung, ob und inwieweit die entsprechende Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dem Parteiwillen entspricht.

2. Die gesetzliche Unterhaltsregelung.

Die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht **greift ein, solange** die geschiedenen Ehegatten **keinen Unterhaltsvertrag abgeschlossen** haben.

Die gesetzliche Regelung beruht auf der Erwägung, daß in Nachwirkung der früheren Lebensgemeinschaft der Ehegatten eine **Unterhaltspflicht** immer **dann** eintreten muß, **wenn dies der Billigkeit entspricht.** Voraussetzung der Unterhaltspflicht ist deshalb stets die Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Ferner hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte niemals einen Unterhaltsanspruch.

a) Die Fälle der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten **richtet sich nach** dem **Schuldausspruch** im Scheidungsurteil.

Die gesetzlichen Vorschriften sind nicht maßgebend, wenn eine Partei das Scheidungsurteil in sittenwidriger Weise erlangt hat (z. B. durch Prozeßbetrug). Dann kann die benachteiligte Partei gemäß § 826 BGB. den Unterhalt verlangen, wie wenn die Ehe noch bestünde. Vgl. JW. 1938/1168.

I. **Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte** ist dem anderen Ehegatten **unterhaltspflichtig.** §§ 66, 69[1].

Die Unterhaltspflicht geht nicht auf Gewährung des „standesgemäßen" Unterhalts, sondern auf Gewährung des „angemessenen" Unterhalts, d. h. dessen, was nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessen ist. Maßgebend sind die Lebensverhältnisse der Ehegatten im Zeitpunkt der Ehescheidung. Im übrigen gilt folgendes:

1. **Der Mann** hat **der Frau** den **angemessenen Unterhalt** zu gewähren, **soweit** die **Einkünfte aus dem Vermögen** der Frau **und** die **Erträgnisse aus** einer den Umständen nach zu erwartenden **Erwerbstätigkeit nicht ausreichen** (§ 66[1]). Die Frau kann also keinen Unterhalt verlangen, wenn sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen kann und dies bei ge-

rechter Würdigung aller Umstände von ihr erwartet werden kann (vgl. RG. in DR. 1941/2611). Praktisch ist dies bei dem Mangel an weiblichen Arbeitskräften heute regelmäßig der Fall, außer wenn die Frau wegen Alters oder Krankheit erwerbsbeschränkt ist oder für mehrere minderjährige Kinder zu sorgen hat.

z. B. Die Frau war vor der Heirat Ärztin, hat aber mit der Heirat ihre Praxis aufgegeben. Wird die Ehe aus Alleinverschulden des Mannes geschieden und verlangt die Frau Unterhalt, so ist zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch nicht deshalb ausscheidet, weil die Frau wieder als Ärztin tätig sein kann. Dabei ist es — entgegen dem früheren Recht — völlig unerheblich, ob nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute während der Ehe gelebt haben, eine Erwerbstätigkeit der Frau üblich war. Entscheidend ist vielmehr lediglich, ob der Frau die Wiederaufnahme des Berufs zuzumuten ist. Dies wird namentlich dann zu bejahen sein, wenn die Möglichkeit einer Niederlassung als Ärztin oder einer Anstellung in einem Krankenhaus besteht und wenn die Ehe nur kurze Zeit gedauert hat. Ist dagegen die Frau, weil die Ehe lange Jahre gedauert hat, ihrem früheren Beruf gänzlich entfremdet und inzwischen in höherem Alter oder hat sie mehrere Kinder zu betreuen, so ist ihr die Wiederaufnahme des Berufs nicht zuzumuten, der Mann also unterhaltspflichtig.

Weist der Mann nach, daß die ihm obliegende **Unterhaltsleistung** bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet,** so gilt folgendes:

a) **Die Unterhaltspflicht des Mannes beschränkt sich auf das, was** mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten **der Billigkeit entspricht.** Dabei sind auch zu berücksichtigen die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der minderjährigen Kinder und eines neuen Ehegatten, wenn der Mann ihnen Unterhalt zu gewähren hat. § 67[1].

α) Zu berücksichtigen sind auch die Schulden des geschiedenen Ehemannes. Sie sind aber nicht mit ihrem Gesamtbetrag, sondern nach einem vernünftigen Tilgungsplan einzusetzen.

β) Der neue Ehegatte geht der geschiedenen Frau nicht vor, sondern steht ihr gleich. Alle Beteiligten müssen sich also gleichmäßig einschränken. Vgl. auch für den Fall der Pfändung des Arbeitseinkommens des Mannes § 6 (2)a der LohnpfändungsVO. vom 28. X. 1940.

b) **Die Unterhaltspflicht** des Mannes **entfällt** unter den zu a genannten Voraussetzungen **ganz, wenn** die **Frau** den **Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens** bestreiten kann. § 67[2].

2. **Die Frau** hat **dem** geschiedenen **Mann Unterhalt nur** zu gewähren, **soweit** er **außerstande** ist, **sich selbst zu unterhalten.** § 66[2].

Der Mann kann also niemals von der Frau Unterhalt verlangen, wenn er von irgendwelcher Arbeit oder aus dem Stamme seines Vermögens leben kann. Im übrigen beschränkt sich auch hier die Unterhaltspflicht, wenn die Voraussetzungen zu 1a vorliegen.

II. **Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, ohne** daß einen von ihnen das **überwiegende Verschulden** trifft, so kann dem einen

Ehegatten ein von dem anderen zu leistender **Beitrag zum Unterhalt** zugebilligt werden, § 68:

1. **Wenn** der **eine Ehegatte sich nicht selbst unterhalten kann.**
2. **Und wenn** die **Leistung des Beitrags** mit Rücksicht auf die Verhältnisse **der Billigkeit entspricht.** Ob dies der Fall ist, beurteilt sich ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nämlich nach den Bedürfnissen und den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des in Anspruch genommenen Ehegatten. Ferner sind zu berücksichtigen die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse der minderjährigen Kinder und des neuen Ehegatten, wenn der in Anspruch genommene Ehegatte ihnen Unterhalt zu gewähren hat.

z. B. Eine Ehe ist wegen Ehebruchs beider Ehegatten geschieden worden. Die Frau ist erwerbsunfähig und hat keine unterhaltspflichtigen Verwandten, der Mann dagegen hat ein gesichertes Einkommen. Dann kann der Mann zwar nicht verurteilt werden, der Frau den vollen angemessenen Unterhalt zu zahlen. Er kann aber verurteilt werden, der Frau dauernd oder für eine gewisse Zeit eine Rente zu zahlen, die einen Teil des angemessenen Unterhalts deckt. Wegen des Falles, daß leistungsfähige und unterhaltspflichtige Verwandte der Frau vorhanden sind, vgl. unten c III 1.

III. **Enthält** das **Urteil,** weil die Ehe aus einem nicht auf Verschulden beruhenden Scheidungsgrund geschieden wird, **keinen Schuldausspruch,** so hat der **Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat,** dem anderen **Unterhalt zu gewähren,** wenn und **soweit dies** der **Billigkeit entspricht.** Der Zweck dieser Vorschrift ist, die sich aus den unverschuldeten Scheidungsgründen ergebenden Härten in billiger Weise auszugleichen. Für die Beurteilung der Billigkeitsfrage sind auch hier die zu II 2 genannten Umstände maßgebend. In jedem Falle beschränkt sich die Unterhaltspflicht auf das zum Unterhalt des anderen Ehegatten Erforderliche, so daß der „angemessene" Unterhalt nicht verlangt werden kann. § 69[2].

z. B. Auf Klage des Mannes ist die Ehe wegen Geisteskrankheit der Frau geschieden worden. Entspricht es der Billigkeit, so hat der Mann die Kosten der Unterbringung der Frau in einer Heil- und Pflegeanstalt zu tragen. Er hat aber nicht die Kosten einer nach den Verhältnissen der Ehegatten „angemessenen" Unterbringung, sondern stets nur die Kosten einer „einfachen" Unterbringung zu tragen.

IV. **Ändern sich** die **für den Unterhalt maßgebenden Verhältnisse** nach rechtskräftiger Unterhaltsfestsetzung (oder nach Abschluß eines Vergleichs über den Unterhalt), so kann die betroffene Partei im Wege der **Abänderungsklage** eine anderweitige Festsetzung des Unterhalts verlangen. § 323 ZPO.

Außergewöhnliche Steigerungen des Einkommens des Ehemannes, die nach der Ehescheidung eingetreten sind, berechtigen die Ehefrau aber nicht, eine Erhöhung der ihr früher zugebilligten Unterhaltsrente zu verlangen. Vgl. KG. in DR. 1941/1843.

b) Art der Unterhaltsgewährung.

I. **Der** dem anderen Ehegatten geschuldete **Unterhalt ist zu entrichten:**

1. **Grundsätzlich durch** Zahlung einer monatlich im voraus zu entrichtenden **Geldrente,** § 70[1].

   Der Verpflichtete hat eine den Umständen nach ausreichende Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich der Unterhaltspflicht zu entziehen sucht.

2. **Ausnahmsweise durch** eine **Abfindung in Kapital,** wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird. § 70[2].

   z. B. Der Mann ist für alleinschuldig erklärt. Die Frau kann ihren früheren Beruf nicht wieder aufnehmen, weil ihr das hierzu erforderliche Kapital fehlt. Will die Frau ihren Beruf wieder aufnehmen, so kann der Mann unter Umständen zur Zahlung einer Abfindung in Höhe des von der Frau benötigten Kapitals verurteilt werden. Er wird dann seiner Unterhaltspflicht auch dann ledig, wenn die Wiederaufnahme des früheren Berufs sich später als Fehlschlag erweist.

II. **Für die Vergangenheit** kann **Unterhalt** (als Schadensersatz wegen Nichterfüllung) **nur** verlangt werden, § 72:

1. **Für die Zeit,** während deren der Verpflichtete **im Verzug** gewesen ist.

   Für eine längere Zeit als 1 Jahr vor dem Rechtshängigwerden des Unterhaltsanspruchs kann aber aus dem Gesichtspunkt des Verzugs eine Nachzahlung ausnahmsweise nur dann verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich absichtlich der Unterhaltsleistung entzogen hat.

2. **Für die Zeit nach** dem **Rechtshängigwerden** des Unterhaltsanspruchs.

III. **Der Unterhaltspflichtige haftet** grundsätzlich **vor** den nach dem BGB. **unterhaltspflichtigen Verwandten.** § 71[1] S. 1.

Zu beachten ist aber folgendes:

1. **Die Verwandten haften** vor dem unterhaltspflichtigen Ehegatten, **soweit** dieser bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen durch die Unterhaltsleistung den **eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde.** § 71[1] S. 2.
2. **Die Verwandten haften, wenn** die inländische **Rechtsverfolgung** gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten **ausgeschlossen oder erheblich erschwert** ist (z. B. weil der Ehegatte sich durch ständigen Wohnsitzwechsel der Unterhaltspflicht entzieht). Der Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten geht auf den Verwandten über, der den Unterhalt leistet. § 71[2].

IV. **Die Unterhaltspflicht** der geschiedenen Ehegatten **gegenüber den Kindern** wird **durch die Scheidung nicht berührt.** Der Mann bleibt daher nach dem BGB. in erster Linie unterhaltspflichtig.

Soweit jedoch die **Unterhaltskosten nicht durch die Nutzungen des Kindesvermögens gedeckt** werden, hat der **andere Ehegatte** aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Erwerbstätigkeit einen **angemessenen Beitrag** zum Unterhalt der Kinder zu leisten. § 79.

c) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs.

I. **Selbstverschuldete Bedürftigkeit.**

1. **Der Unterhaltsberechtigte,** der **infolge sittlichen Verschuldens bedürftig** ist, kann **nur den notdürftigen Unterhalt** verlangen. § 73[1].

   z. B. Die geschiedene Ehefrau ist durch liederlichen Lebenswandel unfähig geworden, ihren Unterhalt durch eigene Arbeit zu erwerben. Der geschiedene Mann verliert, weil er sich staatsfeindlich betätigt hat, die Erwerbsmöglichkeit.

2. **Der Unterhaltsberechtigte,** der **durch grobes Verschulden** einen **Mehrbedarf** an Unterhalt herbeigeführt hat, kann **keinen erhöhten Unterhalt** verlangen. § 73[2].

   z. B. Die geschiedene Frau verursacht grob fahrlässig einen Autounfall, bei dem sie schwer verletzt wird. Sie kann von dem geschiedenen Manne nicht den Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstausfalles verlangen.

II. **Verwirkung.**

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte verwirkt den Unterhaltsanspruch, **wenn** er sich **nach der Ehescheidung schuldig** macht, § 74:

1. **Einer schweren Verfehlung** gegen den anderen Ehegatten.

   z. B. Die geschiedene Frau verleumdet den Mann; sie führt vorsätzlich eine schwere Erkrankung des gemeinschaftlichen Kindes herbei.

2. **Eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels** gegen den Willen des anderen Ehegatten.

   z. B. Die geschiedene Ehefrau geht gegen den Willen des geschiedenen Ehemannes wahllos Liebesverhältnisse ein. Dagegen verwirkt eine geschiedene Ehefrau, die in einem keinen weiteren Anstoß erregenden Konkubinat lebt, nicht den Unterhaltsanspruch. Vgl. RG. 165/29.

III. **Wiederverheiratung.**

1. **Bei der Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten erlischt** der **Unterhaltsanspruch.** § 75.

   Nach dem früheren Recht wirkte sich diese Vorschrift manchmal dahin aus, daß geschiedene Frauen, die an sich wieder heiraten wollten, das Konkubinat vorzogen, um den Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren. Nach dem neuen Recht ist dieser Mißbrauch ausgeschlossen, weil in dem genannten Falle die geschiedene Frau unter Umständen den Unterhaltsanspruch verwirkt. Vgl. oben II 2.

2. **Bei Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen** gilt folgendes, §§ 76 EheG., 1604 BGB.:

   a) **Heiratet die unterhaltspflichtige** geschiedene **Frau** und gilt in der Ehe der gesetzliche Güterstand, so bleibt bei der Bemessung der Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren Mann die dem jetzigen Mann an dem eingebrachten Gut zustehende **Verwaltung und Nutznießung außer Betracht.** Die Frau hat also den Unterhalt aus dem eingebrachten Gut zu leisten; die Nutznießung des neuen Ehemannes wird insoweit beschränkt oder fällt ganz weg.

   b) **Heiratet der unterhaltspflichtige Ehegatte** und gilt in der neuen Ehe eine eheliche Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten grundsätzlich so, wie wenn das **Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten allein** gehörte.

IV. **Tod.**

1. **Der Unterhaltsanspruch erlischt mit** dem **Tode des Berechtigten** (§ 77[1] S. 1). Zu beachten ist aber:

   a) **Schadensersatzansprüche** wegen Nichterfüllung **für die Vergangenheit** und Unterhaltsforderungen, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, **bleiben bestehen,** können also von den Erben des Berechtigten geltend gemacht werden. § 77[1] S. 2.

   Für den Monat, in dessen Verlauf der Berechtigte gestorben ist, wird der volle Unterhaltsbetrag geschuldet. § 70[3].

   b) **Der Unterhaltspflichtige hat** die **Bestattungskosten zu tragen, soweit** dies der Billigkeit entspricht und die Kosten **nicht von den Erben** des Berechtigten **zu erlangen** sind. § 77[2].

2. **Mit dem Tode des Unterhaltspflichtigen geht** die **Unterhaltspflicht auf dessen Erben** über. § 78[1].

   a) Die Erben können die Unterhaltsrente auf einen Betrag herabsetzen, der bei Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht. § 78[2].

   b) Die gegenüber einem schuldigen Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten, weil es unangebracht wäre, diese außerordentliche Billigkeitshaftung auf die Nachkommen auszudehnen. § 78[3].

d) Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

I. **Der Unterhaltsanspruch** ist, falls der Unterhalt nicht freiwillig geleistet wird, **durch Klage vor dem Amtsgericht geltend zu machen.** § 23[2] GVG.

Auf Antrag eines Ehegatten hat das über die Scheidungsklage entscheidende Gericht **zugleich mit dem Scheidungsurteil** den gesetzlichen Unterhalt **einstweilen zu regeln.** § 627 b[1] ZPO.

1. **Die Regelung erfolgt durch Beschluß.** Ihre Grundlage bildet — wie bei einer einstweiligen Verfügung — die Glaubhaftmachung der die Unterhaltspflicht begründenden Tatsachen.

   Der Beschluß ist nicht selbständig anfechtbar. Wird aber das Scheidungsurteil angefochten, so hat das Rechtsmittelgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel von Amts wegen auch darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder ändern will. § 627 b[2] ZPO.

2. **Die Regelung** ist **nur eine einstweilige;** sie ergeht vorbehaltlich der Entscheidung des für die Unterhaltsklage zuständigen Amtsgerichts. Der nach dem Beschluß Unterhaltspflichtige kann den Unterhaltsberechtigten zur Erhebung der Unterhaltsklage dadurch zwingen, daß er ihm durch das Scheidungsgericht erster Instanz eine **Frist für die Klageerhebung** setzen läßt. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat das Scheidungsgericht auf Antrag den die Unterhaltspflicht regelnden Beschluß aufzuheben. § 627 b[4] ZPO.

II. **In den Alpen- und Donaureichsgauen** ist der **Unterhaltsanspruch, falls** er **nicht mit der Scheidungsklage verbunden** wird, **durch Klage vor dem Amtsgericht geltend zu machen.** Das über die Scheidungsklage entscheidende Gericht kann stets den Unterhalt durch einstweilige Verfügung regeln.

C. Verhältnis zu den Kindern

I. **Sorge für die Person der Kinder.**

Nach dem früheren Recht bestimmte sich die tatsächliche Sorge für die Person der Kinder nach dem Schuldausspruch in dem Scheidungsurteil. Diese Regelung, die das Wohl der Kinder dem Gedanken unterordnete, daß der schuldige Ehegatte durch die Fernhaltung von den Kindern für sein Verhalten bestraft werden müsse, widerspricht der Forderung, daß gerade die heranwachsende Jugend mit allen Mitteln geschützt und gefördert werden muß. Mit Rücksicht hierauf hat das Ehegesetz die **Bestimmung über die Personensorge dem Vormundschaftsgericht übertragen,** das nach der Ehescheidung von Amts wegen die dem Wohl der Kinder entsprechende Regelung zu treffen hat. **Die Personensorge** im Sinne des neuen Rechts **umfaßt** sowohl die tatsächliche Fürsorge (Pflege, Erziehung, Ausbildung usw.) wie **auch die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.**

Bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bleibt die einstweilige Anordnung maßgebend, die das Prozeßgericht im Scheidungsprozeß gemäß § 627 ZPO. hinsichtlich der Personensorge getroffen hat (§ 627e ZPO.). Ist eine solche Regelung nicht getroffen, so steht die Personensorge bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts dem Elternteil zu, der sie bisher hatte. Vgl. KG. in DR. 1939/179.

1. **Grundsätzlich soll** das Vormundschaftsgericht **die Personensorge „einem" der Ehegatten übertragen.** Die Auswahl ist, ohne daß das Gericht hierbei an die etwa von den Ehegatten getroffene Vereinbarung gebunden ist (vgl. KG. in DR. 1941/1607), so zu treffen, daß sie nach Lage der Verhältnisse **dem Wohl des Kindes am besten entspricht.** § 81[1].

   a) **Einem allein oder überwiegend für schuldig erklärten Ehegatten** soll die Personensorge **nur dann** übertragen werden, **wenn** dies **aus besonderen Gründen** dem Wohl des Kindes dient. § 81[3].

   Ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn der an der Scheidung nicht schuldige Ehegatte nach seiner weltanschaulichen Einstellung zur Erziehung der Kinder ungeeignet erscheint, während insoweit gegen den für alleinschuldig erklärten Ehegatten keine Bedenken bestehen.

   b) **Die Sorge für** die Person mehrerer **gemeinschaftlicher Kinder** soll **dem gleichen Elternteil** übertragen werden, außer wenn eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. § 81[2].

   z. B. Aus der geschiedenen Ehe sind zwei Knaben und zwei Mädchen hervorgegangen. Es erscheint geboten, die Knaben dem Einfluß der

Mutter zu entziehen, weil diese etwas weichlich veranlagt ist. Dagegen erscheint es ratsam, die Erziehung der Mädchen nicht dem Vater zu überlassen, da sein Beruf ihn zu sehr in Anspruch nimmt, um für die Erziehung von vier Kindern ordnungsmäßig sorgen zu können.

c) **Die geschiedene Mutter,** der das Vormundschaftsgericht die Personensorge übertragen hat, **verliert mit** ihrer **Wiederverheiratung** die **gesetzliche Vertretung** in den persönlichen Angelegenheiten. Vgl. KG. in DR. 1940/1305.

2. **Ausnahmsweise** kann das Vormundschaftsgericht die **Personensorge einem Pfleger übertragen, wenn** dies aus **besonderen Gründen** zum Wohl des Kindes erforderlich ist. § 81[4].

z. B. Nach der Charakterveranlagung und dem Lebenswandel beider Eltern besteht bei keinem Elternteil eine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Erziehung der Kinder. Auch nach dem Tod eines Elternteils kann das Vormundschaftsgericht die Personensorge einem Pfleger übertragen. Vgl. KG. in DR. 1940/1561.

3. **Das Vormundschaftsgericht kann** seine **Anordnung jederzeit ändern,** wenn das Wohl des Kindes es erfordert. § 81[5].

z. B. Nachträglich stellt sich heraus, daß die Mutter, der das Vormundschaftsgericht die Personensorge übertragen hat, als Erzieherin ungeeignet ist. Es kann die Personensorge dem Vater oder, falls auch dieser ungeeignet ist, einem Pfleger übertragen.

II. **Elterliche Gewalt im übrigen.**

Der Vater behält auch dann, wenn ihm gemäß I die Personensorge nicht zusteht, die **Vertretungsmacht in** den **Vermögensangelegenheiten,** die **Verwaltung und** die **Nutzung des Kindesvermögens.**

Bestritten ist, **ob die Verfolgung der Unterhaltsansprüche des Kindes** zum **Personensorgerecht** (Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten) **oder** zur **Vertretung in Vermögensangelegenheiten** gehört. Die Frage ist von praktischer Bedeutung, wenn der Mutter die Personensorge übertragen ist und Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater geltend gemacht werden sollen.

1. Rechnet die Verfolgung der Unterhaltsansprüche zur Personensorge, so kann die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes die Ansprüche gegen den Vater geltend machen. Der Bestellung eines Unterhaltspflegers bedarf es nicht.
2. Rechnet die Verfolgung der Unterhaltsansprüche zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten und steht sie deshalb dem Vater zu, so muß, wenn Ansprüche des Kindes gegen den Vater geltend gemacht werden sollen, gemäß § 1909 BGB. ein Unterhaltspfleger bestellt werden. Diese Auffassung vertritt die überwiegende Rechtsprechung (vgl. DR. 1941/1590, 2448), weil es im Wohle des Kindes gelegen sei, die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche einem Pfleger zu übertragen. Zum Pfleger kann natürlich auch die Mutter des Kindes bestellt werden, falls sie dazu geeignet ist.

III. **Persönlicher Verkehr** mit den Kindern.

1. **Grundsätzlich behält der Elternteil, dem** die **Sorge für die Person** eines Kindes **nicht zusteht,** die **Befugnis zum persönlichen Verkehr** mit dem Kind. § 82[1].

Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr des Elternteils mit den Kindern näher regeln, falls dies erforderlich ist. Es kann z. B. anordnen, daß die sorgeberechtigte Mutter die Kinder jeden Monat einmal für einen Nachmittag in die Wohnung des Vaters zu schicken hat. § 82[2] S. 1.

2. **Ausnahmsweise kann** das **Vormundschaftsgericht** den **Verkehr** des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind für eine bestimmte Zeit oder dauernd **ausschließen, wenn** dies aus **besonderen Gründen** dem Wohl des Kindes dient. § 82[2] S. 2.

z. B. Der Vater beeinflußt die Kinder, wenn sie ihn besuchen, in vaterlandfeindlichem Sinne.

IV. Übergangsregelung

(Wegen der Alpen- und Donaureichsgaue vgl. unten S. 88.)

I. **Geltendmachung neuer Scheidungsgründe.**

Ein auf Grund des bisherigen Rechts **ergangenes Urteil steht** der **Berufung auf Tatsachen nicht entgegen,** die **erst durch das neue Gesetz erheblich** geworden sind. § 94 S. 1.

II. **Unterhaltspflicht** der geschiedenen Ehegatten.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht aus einer vor dem 1. VIII. 1938 geschiedenen Ehe bestimmt sich für die spätere Zeit, § 96:

1. **Nach dem neuen Recht, falls nur ein Ehegatten oder kein Ehegatte** für **schuldig** erklärt worden ist.
2. **Nach dem bisherigen Recht,** falls **beide Ehegatten** für **schuldig** erklärt worden sind. In diesem Falle hat kein Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen.

III. **Personensorgerecht.**

Die Sorge für die Person der Kinder aus einer vor dem 1. VIII. 1938 geschiedenen oder für nichtig erklärten Ehe bestimmt sich für die spätere Zeit, § 97:

1. **Grundsätzlich nach** dem **bisherigen Recht.**
2. **Ausnahmsweise nach** der **von** dem **Vormundschaftsgericht** auf Grund des neuen Gesetzes **getroffenen Bestimmung.** Das Vormundschaftsgericht hat einzugreifen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

IV. **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.**

Nach dem BGB. hatte der scheidungsberechtigte Ehegatte die Wahl, ob er die Scheidung verlangen oder lediglich auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen wollte. Bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft blieb das Eheband bestehen, jedoch konnte jeder Ehegatte ohne weiteres die Scheidung der Ehe verlangen. **Das neue Gesetz kennt keine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft,** weil ein Eheband ohne eheliche Lebensgemeinschaft der nationalsozialistischen Anschauung widerspricht. Hinsichtlich der **Ehen, bei denen** die **eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist,** behält das Gesetz das Recht, **ohne weiteres** die **Scheidung** zu verlangen, jedem Ehegatten vor. § 98[1].

Wird auf Klage eines Ehegatten die Ehe geschieden, so regelt sich die Unterhaltspflicht und das Sorgerecht nach den Vorschriften zu II und III.

Fünfter Abschnitt.

Sonderregelungen für die Alpen- und Donaureichsgaue und den Sudetengau.

I. Das österreichische Verlöbnisrecht.

I. **Eingehung des Verlöbnisses.**

1. **Das Verlöbnis** ist nach der herrschenden Meinung nicht nur ein außerrechtlicher Vorgang (so die Tatsächlichkeitstheorie), sondern ein **familienrechtlicher Vertrag** (Vertragstheorie).

   a) **Es begründet zwar keine rechtliche Verbindlichkeit,** weder zur Eheschließung selbst noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. § 45 ABGB.

   z. B. Aus dem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden; Nebenabreden, die der Verstärkung des Verlöbnisses dienen (Konventionalstrafen, Reugeld usw.) sind, weil sie mittelbar den freien Eheentschluß beeinflussen, nichtig.

   b) **Es begründet aber** ein **familienrechtliches Verhältnis** (den Brautstand).

   Die Verbindung ist eine lose; sie bewirkt insbesondere keine Ablehnungs- und Entschlagungsbefugnis. Der Verlobte kann daher nicht als „Angehöriger" bezeichnet werden. Der Braut eines Kriegsgefallenen kann aber die Annahme des Namens ihres Verlobten bewilligt werden.

2. **Zur Wirksamkeit des Verlöbnisses** ist erforderlich, daß die **allgemeinen Vertragsvoraussetzungen** vorliegen.

   z. B. Ein Verlöbnis ist nichtig, wenn ein Eheverbot besteht; ist das Eheverbot behebbar, so kann ein bedingtes Verlöbnis geschlossen werden. Ein Verlöbnis unterliegt wie jeder andere Vertrag der Anfechtung.

II. **Schadensersatz bei Rücktritt** vom Verlöbnis.

Der einseitige Rücktritt vom Verlöbnis ist stets zulässig. **Der unberechtigte Rücktritt** zieht aber — **ähnlich wie nach dem BGB.** — eine **Schadensersatzpflicht** nach sich. § 46 ABGB.

1. **Schadensersatzpflichtig** ist:

   a) **Der Verlobte, der unbegründet zurücktritt.**

   b) **Der Verlobte, bei dem** ein **wichtiger Grund zum Rücktritt,** sei es auch ohne Verschulden (z. B. Krankheit, Veränderung der Wirtschaftslage), entstanden ist oder nachträglich bekannt wird.

   Haben beide Teile Ursache zum Rücktritt gegeben, so besteht keine Ersatzpflicht.

2. **Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf** den **„wirklichen" Schaden,** d. h. sie erfaßt nicht die Vorteile, die der Verlobte aus der Eheschließung erhoffte, sondern nur die Kosten der Vorbereitung der Eheschließung (Aufgabe einer Erwerbsstellung usw.). Geschuldet wird also im wesentlichen das negative Vertragsinteresse.

   Weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Verführung im Sinne des § 1328 ABGB. In diesem Falle ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen (Verminderung der Heiratsaussichten). Ein allgemeiner Deflorationsanspruch (vgl. oben S. 10) besteht nach dem österreichischen Recht nicht.

3. **Forderungsberechtigt** ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift **nur der geschädigte Verlobte,** auch hinsichtlich der von Dritten (z. B. von den Eltern) gemachten Aufwendungen.

III. **Rückgabe der Brautgeschenke** bei Nichtzustandekommen der Ehe.

1. **Grundsätzlich** hat **nur der Teil** die Brautgeschenke **zurückzugeben, der** ein **Verschulden an dem Nichtzustandekommen der Ehe** trägt (§ 1247 ABGB., es gilt nicht § 1435 ABGB.). Der andere Teil darf die Brautgeschenke behalten.

   Der Herausgabeanspruch erstreckt sich nur auf das in Natur oder im Werte Vorhandene.

2. **Bei Lösung des Verlöbnisses durch Tod** nimmt die herrschende Meinung eine **beiderseitige Rückforderbarkeit** an; eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt.

II. Ehenichtigkeit und Eheaufhebung.

A. Ehenichtigkeit.

I. **Die Dispensehen,** die nach dem früheren österreichischen Recht ungültig waren (vgl. oben S. 5), **werden grundsätzlich mit rückwirkender Kraft gültig.**

1. **Eine** bestehende **Dispensehe** ist **nur dann nichtig, wenn** die **Ehegatten am 1. IV. 1938** (evtl. im früheren Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten) **nicht mehr** als Ehegatten **miteinander gelebt haben und** wenn die **Ehe aus diesem Grund** auf Antrag, der nur bis zum 1. I. 1939 gestellt werden konnte, **für nichtig erklärt worden ist.** § 121.

   Die Ehegatten einer für nichtig erklärten Dispensehe sind einander **so unterhaltspflichtig, wie wenn die Ehe** gültig geschlossen und **geschieden worden wäre** (vgl. unten S. 83). Dabei steht ein Ehegatte, der sich während der Dauer der Ehe eines die Ehescheidung rechtfertigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, einem für schuldig erklärten Ehegatten gleich. § 127.

2. **Alle anderen Dispensehen,** d. h. alle Ehen, deren Nichtigerklärung nicht vor dem 1. I. 1939 beantragt oder rechtskräftig abgelehnt wurde, und alle erst nach dem 1. IV. 1938 geschlossenen Dispensehen, sind **von ihrem Beginn an gültig.** § 121[1] EheG., § 58 der 1. DVO.

   a) **Die frühere Ehe gilt als** mit Eingehung der Dispensehe **geschieden.** § 122[1].

   Der Ehegatte, dem die Dispens erteilt worden war, ist unter Strafandrohung verpflichtet, nach Ablauf der Antragsfrist zu 1 unverzüglich dem Amtsgericht Innere Stadt Wien zwecks Berichtigung des Eheregisters seiner früheren Ehe die erforderlichen Anzeigen zu erstatten. § 125.

   b) **Die vermögensrechtlichen Beziehungen** der Ehegatten **der früheren Ehe** zueinander sind **ähnlich geregelt, wie bei einer Ehe,** deren früher ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett **in eine Scheidung dem Bande nach** (Ehescheidung im Sinne des neuen Rechts) **überführt** wird. § 122 S. 1—2, vgl. unten S. 88.

   α) Die Unterhaltspflicht bestimmt sich, falls sie nicht durch Unterhaltsvertrag geregelt ist, für die Zukunft nach den Vorschriften des neuen Rechts. Für die Frage des Verschuldens ist dabei maß-

gebend, welcher Ehegatte in einem Urteil, das die frühere Ehe nach Tisch und Bett geschieden hat, für schuldig erklärt ist oder einen Tatbestand gesetzt hat, der als Scheidungsgrund in Betracht käme. Sind beide Ehegatten schuldlos, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach der Billigkeit. § 122^2 S. 3—5.

β) Bisherige Erbansprüche und Versorgungsansprüche eines Ehegatten aus der früheren Ehe bleiben unberührt. Vgl. Näheres §§ 122^2 S. 1, 115^{4-5}.

II. **Im übrigen bestimmt** sich die Gültigkeit oder **Ungültigkeit der vor dem 1. VIII. 1938 geschlossenen Ehen** grundsätzlich **nach dem bisherigen Recht.** Dabei gilt eine auf Grund des bisherigen Rechts ergangene Ungültigerklärung als Nichtigerklärung im Sinne des neuen Rechts. §§ 118^1, 119 EheG., § 50 der 1. DVO., § 19^1 SVO.

Zu beachten ist aber:

1. **Ist der** sich aus dem bisherigen Recht ergebende **Ungültigkeitsgrund weder Nichtigkeits- noch Aufhebungsgrund** im Sinne des neuen Rechts, so ist die **Ehe von ihrem Beginn an gültig,** wenn die Ehegatten noch am 1. IV. 1938 als Ehegatten miteinander gelebt haben. § 118^3 EheG., vgl. auch § 55 der 1. DVO., § 19^3 SVO.
2. **Die Befreiung von Ehehindernissen,** die der Gültigkeit einer Ehe entgegenstehen, kann **auch noch nachträglich** erteilt werden. Vgl. Näheres § 56 der 1. DVO., § 20 SVO.

B. Eheaufhebung.

Die Aufhebung einer vor dem 1. VIII. 1938 geschlossenen Ehe kann verlangt werden:

I. **Wenn** ein sich aus dem früheren Recht ergebender **Ungültigkeitsgrund** besteht, der **einem der Aufhebungsgründe** des neuen Gesetzes **gleichartig** ist. § 118^2, vgl. oben 33ff.

II. **Wenn** ein **Aufhebungsgrund im Sinne des neuen Gesetzes** (abgesehen von § 35) vorliegt. § 54 der 1. DVO., § 25 SVO.

III. Persönliche Rechtswirkungen der Ehe.

Die Regelung der persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten nach dem österreichischen Recht **stimmt vielfach mit der Regelung im Altreich überein.** Die ziemlich spärlichen Vorschriften des ABGB. sind durch die Rechtsprechung ergänzt worden, wobei nicht selten das Vorbild des BGB. maßgebend gewesen ist.

I. **Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft.**

1. **Die Ehe begründet** eine **unzertrennliche Lebensgemeinschaft** und eine gegenseitige Beistandspflicht (§ 44 ABGB.). Als gemeinschaftliche Verbindlichkeit der Ehegatten wird ferner „eheliche Pflicht, Treue und anständige Begegnung" genannt. § 90 ABGB.

Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft besteht (entsprechend § 1353^2 BGB.) nicht, wenn das Verlangen auf Herstellung dieser Gemeinschaft einen Rechtsmißbrauch darstellen würde.

2. **Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens,** für die aber kein Sonderverfahren gilt, wird als **zulässig** angesehen, ferner auch die Klage auf Unterlassung einer Ehestörung. Gegen den Bruch der ehelichen Treue wird ein strafrechtlicher Schutz gewährt.

II. **Stellung des Mannes.**

Der Mann ist **das „Haupt" der Familie** (§ 91 ABGB.), aber nicht der Gebieter der Frau.

1. **Der Mann hat** „vorzüglich das Hauswesen zu leiten" (§ 91 ABGB.), d. h. die **Entscheidung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten** zu treffen. Er bestimmt den Wohnsitz (§ 92 ABGB.), soweit darin kein Rechtsmißbrauch liegt.
2. **Der Mann ist berechtigt, die Frau** „in allen Vorfällen **zu vertreten**" (§ 91 ABGB.). Darin liegt aber keine gesetzliche Vertretung, da die Frau die Vertretungsbefugnis beliebig einschränken oder einem anderen übertragen kann. Ebenso unterliegt die vermutete Vollmacht des Mannes zur rechnungsfreien Verwaltung des Frauenvermögens (§§ 1238, 1239 ABGB.) dem freien Widerruf der Frau.
3. **Die Macht des Mannes erstreckt sich** (wie nach dem BGB.) **nicht auf die persönlichen Angelegenheiten der Frau,** wenn auch das Gesetz an einer Stelle (§ 175 ABGB.) von der „Gewalt" des Mannes über die Frau spricht. Der Mann kann aber eingreifen, wenn die ehelichen Interessen durch die Tätigkeit der Frau gefährdet werden, doch ist ein Recht des Mannes, Verträge der Frau zu kündigen (vgl. oben S. 43), gesetzlich nicht anerkannt.

III. **Stellung der Frau.**

1. **Die Frau erhält** die **Staatsangehörigkeit und** den **Namen des Mannes.** Die Beifügung des Mädchennamens ist verwaltungsrechtlich unbeachtlich.
2. **Die Geschäftsfähigkeit** der Frau wird **durch die Eheschließung grundsätzlich nicht beeinflußt.** Die Frau kann sich eigenmächtig auch zu persönlichen Leistungen verpflichten (z. B. Bühnenverträge). **Nur im Handelsrecht** gilt noch die Beschränkung, daß die **Frau ohne die** (durch den Richter ersetzbare) **Einwilligung des Mannes nicht „Handelsfrau"** im Sinne des HGB. werden kann. Nur bei erteilter Einwilligung des Mannes haftet das Vermögen der Frau den Handelsgläubigern ohne Rücksicht auf die ehelichen Güterrechte des Mannes (Art. 7, 8 HGB.). Im übrigen besteht die eigene Verpflichtungsfähigkeit der Frau gegenüber den Gläubigern auch bei mangelnder Einwilligung des Mannes.
3. **Die Frau** ist **verpflichtet,** dem Manne **in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen** (§ 92 ABGB.). Daraus ist zu folgern, daß die Frau sich für Dienste in Haus und Geschäft kein Entgelt bedingen kann.
4. **Die Schlüsselgewalt der Frau** (vgl. oben S. 44) ist gesetzlich nicht geregelt, wird aber in der Rechtsprechung aus den Vorschriften über die vermutete Vollmacht (§ 1029 ABGB.) und die Pflicht zum Beistand beim Erwerb (§ 92 ABGB.) hergeleitet. **Im einzelnen** gilt **das gleiche wie nach dem BGB.** Die Entziehung der Schlüsselgewalt ist aber einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm bekannt ist.

IV. **Unterhaltspflicht.**

1. **Der Mann hat der Frau** ohne Rücksicht auf ihre Wirtschaftslage aus seinem Vermögen den **„anständigen" Unterhalt zu verschaffen.** § 91 ABGB.

a) **Die Unterhaltspflicht der Frau** gegenüber dem Mann ist im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsprechung erkennt sie **nur bei Bedürftigkeit des Mannes** an.

b) **Die Art der Unterhaltsgewährung** ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung gelten die **gleichen Grundsätze wie im BGB.** Vgl. oben S. 78f.

2. **Nach Lösung der Ehe durch Tod** (wegen der Unterhaltsgewährung nach Ehescheidung vgl. oben S. 75ff.) gilt folgendes:

a) **Der überlebende Ehegatte hat,** solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, **Anspruch auf den mangelnden anständigen Unterhalt** unter Einrechnung aller aus dem Nachlaß oder zu Versorgungszwecken ihm zukommenden Vermögensvorteile. § 796 ABGB.

b) **Die Witwe** insbesondere **hat noch durch 6 Wochen** (wenn sie schwanger ist, bis 6 Wochen nach der Entbindung) **Anspruch auf die** bisher **gewohnte Verpflegung** aus der Verlassenschaft. § 1243 ABGB.

IV. Scheidung von Tisch und Bett.

I. **Ist eine Ehe** nach dem früheren österreichischen Recht **von Tisch und Bett geschieden,** d. h. ohne Trennung des Ehebandes lediglich die eheliche Gemeinschaft aufgehoben worden, **so kann jeder Ehegatte** bei dem zuständigen Amtsgericht die **Überführung** der Scheidung von Tisch und Bett **in die Ehescheidung verlangen.** § 115 EheG., § 32 SVO.

1. **Das Amtsgericht prüft** im außerstreitigen Verfahren **lediglich** nach, **ob** eine **Scheidung von Tisch und Bett vorliegt und** ob die **Eheleute** sich **nicht wieder vereinigt** haben. Eine neue Aufrollung des alten Streitstoffs ist unzulässig.

2. **Sind die Voraussetzungen** zu a gegeben, so spricht das Amtsgericht **durch Beschluß** die **Ehescheidung** aus. Der Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne des neuen Gesetzes gleich.

Auf diese Weise ist eine schnelle Liquidierung der zahlreichen Scheidungen von Tisch und Bett in allen Fällen gesichert, in denen auch nur ein Teil die Trennung dem Bande nach wünscht.

II. **In Ansehung der Vermögensverhältnisse** bleibt auch nach Scheidung der Ehe die anläßlich der Scheidung von Tisch und Bett zwischen den Eheleuten **getroffene Vereinbarung maßgebend.** § 115³ S. 1 EheG., § 33 SVO.

1. **Ist über den Unterhalt** eines nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten **nichts vereinbart,** so bestimmt sich der Unterhalt **in Zukunft nach** den **neuen Vorschriften,** und zwar unter Zugrundelegung des im Scheidungsurteil enthaltenen Schuldausspruchs. § 115³ S. 2—4.

2. **Gesetzliche Erbansprüche** eines schuldlos geschiedenen Ehegatten und **Versorgungsansprüche,** die einem Ehegatten kraft Gesetzes, Satzung oder Vertrags zustehen, bleiben **gewährleistet.** § 115⁴⁻⁵.

Schrifttum.

Amtliche Begründung zum Ehegesetz, DJ. 1938/1102ff.

Auert, Das neue deutsche Eherecht, 1938.

Freisler, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, 1937.

Köstler, Die Ehevorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, 1939.

Lauterbach, Ehegesetz, in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl. 1940.

Maßfeller, Das neue Ehegesetz.

Mößmer, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts (Gesetzesvorschlag).

Rilk, Das neue Eherecht, Kommentar zum Ehegesetz, 1938.

v. Scanzoni, Scheidung ohne Verschulden, 2. Aufl. 1941.

— Das großdeutsche Ehegesetz, 2. Aufl. 1939.

Swoboda, Das österreichische Allg. bürgerl. Gesetzbuch, Erster Teil, 1940.

Volkmar, Antoni, Ficker, Rexroth und **Anz,** Großdeutsches Eherecht, Kommentar zum Ehegesetz, 1939.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

1. Heft

Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild

Von

Hermann Messerschmidt

Gauführer des NSRB.

Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

5. vollkommen neu bearbeitete Auflage. 107 Seiten

Ladenpreis kartoniert 2,25 M.

In dem in der NS.-Bibliographie geführten Hefte ist alles enthalten, was jedem Volksgenossen über das politische und staatliche Leben gegenwärtig sein soll. Überall von den weltanschaulichen Grundideen und der geschichtlichen Entwicklung ausgehend, bietet die Darstellung ein ungemein klares und fesselndes Bild von den Grundlagen und dem Aufbau unseres Reiches. Ein besonderer Vorzug des Heftes ist — wie immer bei den Schaefferbänden — die leichte Verständlichkeit.

Das Heft ist nicht nur für das Studium unentbehrlich, sondern darüber hinaus das gegebene Hilfsmittel für die gesamte politische Schulung. Seines niedrigen Preises wegen ist es für jedermann erschwinglich.

(Polizeibeamtenblatt, München)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 3. Teil

Deutsche Verfassungsgeschichte

Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich

Von

Dr. **Walther Eckhardt**
Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium in Berlin

Dr. **Harry von Rosen-von Hoewel**
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern in Berlin

3. durchgesehene und vermehrte Auflage. 170 Seiten. Kartoniert 3,50 M.

Die anschauliche und einprägsame Schrift stellt das Werden und Wesen der deutschen Verfassung dar. Zum ersten Male seit langem erscheint damit wieder eine vollständige Deutsche Verfassungsgeschichte, die sich mit den großen politischen und staatsrechtlichen Problemen unserer Vergangenheit auseinandersetzt.

Zunächst werden die Grundlagen der Entwicklung, der germanische und der fränkische Staat, behandelt. Dabei entsteht ein packendes Bild germanischen Führertums. Es folgen die Darstellung des altdeutschen Reichs im Glanz der Kaiseridee und in seinem ruhmlosen Niedergang, die Geschichte der Einheits- und Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert und der kleindeutschen Lösung der deutschen Frage durch Bismarck, schließlich die Schilderung des Zusammenbruchs von 1918 und des Weimarer Zwischenreichs bis zu seinem Ende. Auch für den Kenner anregend ist die Behandlung von Problemen wie dem Entstehen der Städte und Landesfürstentümer, den Wandlungen des Heerwesens, der Leistung des friderizianischen Preußens, dem zerstörenden Einfluß der Reichsfeinde im Zweiten Reich.

In ihrer lebendigen Gestaltung, ihrem Stoffreichtum und ihrer klaren Gliederung ist Schaeffers Deutsche Verfassungsgeschichte zur Einführung wie zum gründlichen Studium gleich geeignet.

(Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 5. Aufl. 1940	2,25
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 3. Aufl. 1943	1,40
4^{4}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 3. Aufl. 1942 .	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943 .	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942 .	3,40
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1942 . . . . . etwa	3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 1. Aufl. 1938. Mit Einl.	1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 17. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung d. Großdeutschen Reiches. 16.—17. Aufl. 1942	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 3. Aufl. 1942 .	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systemat. Darstellung. 1. Aufl. 1943	
14^{1}	Verwaltungsrecht. 7. Aufl. 1943 . .	2,60
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 3. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942.	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 3. Aufl. 1942 . .	2,80
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942.	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 2. Aufl. 1941	2,80
14^{7}	Gewerberecht. In Vorbereitung	
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. In Vorbereitung	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. In Vorbereitung.	
15	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 2. Aufl. 1941 . . .	3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 1. Aufl. 1942	4,00
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. Erscheint 1943.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. In Vorbereitung.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 3. Aufl. 1941	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung.	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1942 . .	1,50
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1941	3,30
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . .	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. Erscheint Herbst 1942.	
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 1. Aufl. 1942 . . .	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 3. Aufl. 1942.	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 1. Aufl. 1940	1,60
40^{2}	Die Kriegswirtschaft. 1. Aufl. 1940. (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 15^{3}).	1,50

* Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.